

Landkreis: Ostalbkreis

Abwägungstabelle Stand: 22.03.2024

Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange VG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten: Flächennutzungsplan 2035

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 08.02.2023 der Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 14.12.2022 zugesandt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Planung im Zeitraum vom 20.02.2023 bis 21.04.2023 öffentlich ausgelegt.

A1. Landratsamt Ostalbkreis	1
A1.1-A1.6 Landratsamt Ostalbkreis	1
A1.7 Landratsamt Ostalbkreis: Geschäftsbereich Landwirtschaft	9
A1.8 Landratsamt Ostalbkreis: Denkmalschutz	22
A1.9 Landratsamt Ostalbkreis: Naturschutz	24
A1.9.1 Landratsamt Ostalbkreis: Naturschutz Auflistung Bauflächen	27
A1.9.2 Landratsamt Ostalbkreis bzgl. Freiflächen PV	45
A2 Regierungspräsidium	53
A2.1 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung	53
A2.2 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung: Auflistung Bauflächen	71
A2.3 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung: Erneuerbare Energien	85
A2.4 Regierungspräsidium Stuttgart: Auflistung PV	86
A2.5 Regierungspräsidium Stuttgart: Landwirtschaft	90
A2.6 Regierungspräsidium Stuttgart: Mobilität, Verkehr, Straßen	94
A2.7 Regierungspräsidium Stuttgart: Umwelt	95
A2.8 Regierungspräsidium Stuttgart: Denkmalpflege	102
A2.9 Regierungspräsidium Stuttgart: Mobilität, Verkehr, Straßen bzgl. Luftrechtlicher Einschränkungen	106
A3 Regionalverband Ostwürttemberg	112
A3.1 Regionalverband Ostwürttemberg: Allgemeines, Sachverhalt, Flächenbedarf	112
A3.2 Betroffenheit von Ausweisungen des Regionalplans: Auflistung Wohnbauflächen	119
A3.2.1 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Wohnbauflächen Schwäbisch Gmünd (Auflistung)	119
A3.2.2 Regionalverband Ostwürttemberg Wohnbauflächen Auflistung (Waldstetten)	128
A3.3 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme: Auflistung Gewerbeflächen	130
A3.3.1 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd (Auflistung)	130
A3.3.2 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Gewerbeflächen Waldstetten	133
A3.4 Regionalverband Ostwürttemberg: Erneuerbare Energien	134
A3.4.1 Regionalverband Ostwürttemberg: Stellungnahme Erneuerbare Energien (Auflistung Plangebiete)	138

A3.5	Regionalverband Ostwürttemberg: Bewertung/ Fazit.....	142
A4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB).....	146
A5	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde (Fachbereich 83)	152
A6	Landesbauernverband.....	165
A7-14	Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange	188
B.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: Schwäbisch Gmünd	195
B1	Großdeinbach: GbW5 „Sauermahdhalde“	195
	B1.1.....	195
	B1.2.....	197
	B1.3.....	198
	B1.4.....	200
	B1.5.....	202
	B1.6.....	204
B2	Großdeinbach GbW5 „Sauermahdhalde“ und GbW4 „Hinter der Kirche II“	205
B3	Herlikofen (HkG3).....	208
B4	Degenfeld: DfW1 „Nenninger Weg“	209
	B4.1.....	209
	B4.2.....	213
	B4.3.....	216
	B4.4.....	218
	B4.5.....	223
B5	Bereich Schapplachhalde	228
	B5.1.....	228
	B5.2.....	230
B6	Bargau ehemalige Baufläche Litzenbühl/ Gschleif (nicht in Vorentwurf FNP-Fortschreibung)	232
B7	Hussenhofen PV Fläche Nr. 19: Antrag Aufnahme weiteres Flurstück	238
C	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: Waldstetten	239
	C1. Waldstetten: WaG1.....	239
	C2 Weilerstoffel: WsW2.....	242

A1. Landratsamt Ostalbkreis

A1.1-A1.6 Landratsamt Ostalbkreis

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Ostalbkreis (Schreiben vom 21.04.2023 und 09.05.2023)		
A 1.1 Verkehrsinfrastruktur (Schreiben vom 21.04.2023)	Der Abstand der Bebauung (Baugrenze) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraßen muss mindestens 15 m (§ 22 Abs. 1 StrG) betragen. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kreisstraßen sind in einem Streifen von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen sowie Garagen, Stellplätze und Werbeanlagen, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.	Die Belange können in den weiteren Verfahren (nachgelagerte Bebauungsplanungen) entsprechend berücksichtigt werden. Dort wird das Landratsamt Ostalbkreis jeweils beteiligt werden. Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.
A 1.2 Umwelt und Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 21.04.2023)	<u>Gewerbeaufsicht</u> Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten soll als Entwicklungskonzept bis zum Jahr 2035 die Bodennutzung im Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten steuern, indem er die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umsetzt und die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abstimmt. Der Landschaftsplan wird parallel fortgeschrieben. Für das Gebiet liegt ein rechtsgültiger Flächennutzungsplan mit dem Zieljahr 2022 vor.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen lediglich auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zum Immissionsschutz für Lärm, Luft, Gerüche, Licht, Boden und elektromagnetische Felder, insbesondere gegenüber empfindlichen Gebieten, in denen gewohnt wird, hin.</p> <p>Bei einer Annäherung von Gewerbe- und Wohngebieten kann sich das Konfliktpotential hinsichtlich dieser Aspekte erhöhen. Es besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes zwischen gewünschter Wohnruhe einerseits und Ausübung ggf. auch Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit andererseits.</p> <p>Insb. beifolgenden Flächen ist unserer Auffassung nach die Immissionsituation umfassend abzuwägen: GdW12, BgW1, BgM2, BtW2+3+8, GbW5+6, HhM1, HhW1, LiW2, SdW3, WrW2+3, WrW6, WaW3+4+5+7, BgG4, GbG3, WaG1, GbGr1, PV-Flächen</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Bewertung wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren spezifiziert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind die anzusiedelnden Gewerbebetriebe in den geplanten Gewerbegebieten noch nicht bekannt, auch bei einer Annäherung von Wohnen an bestehendes Gewerbe können Konflikte auf dieser Ebene noch nicht vollständig und vertiefend geprüft werden. Diese Belange und auch mögliche Geruchemissionskonflikte sind in nachgelagerten Verfahren zu prüfen, endgültig zu klären und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Um einige Konflikte im Vorfeld zu vermeiden wurden jedoch Flächen aus der Planung entfernt bzw. in ihrer Ausdehnung reduziert oder entsprechend angepasst. Eine Übersicht über die Flächenänderungen im Vergleich zum Vorentwurf liegt als Anlage dieser Abwägungstabelle bei.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Auflistung (angepasst an Flächenkulisse des weiteren Entwurfs) wird als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Wird in der späteren Bebauungsplanung spezifiziert. Der Fachbereich wird an den Planungen beteiligt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 1.3 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 21.04.2023)</p>	<p><u>Abwasserbeseitigung</u> Die Gewässersituation im Planbereich ist geprägt von zumeist kleinen wenig leistungsfähigen Bächen und Wasserläufen mit relativ geringer Wasserführung und somit einem ungünstigen Verdünnungsverhältnis.</p> <p>Die zunehmende Versiegelung bisher unbebauter, natürlicher Flächen mit entsprechend höherem Oberflächenabfluss und Schmutzwasseranfall verursacht trotz Beachtung der Elemente einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sowohl hydraulisch als auch stofflich höhere Belastungen der Vorfluter. An die Leistungsfähigkeit der abwassertechnischen Einrichtungen sind daher erhöhte Anforderungen zu stellen um die Gewässergüte auf einen angemessenen, verträglichen Stand zu halten.</p> <p>Die kommunale Sammelkläranlage (SKA) Schwäbisch Gmünd weist eine Ausbaugröße von 135.000 Einwohnerwerte auf. Die ordnungsgemäße Abwasserreinigung des auf der Kläranlage ankommenden Abwassers ist somit nach derzeitigen Kriterien möglich.</p> <p>Der Allgemeine Kanalisationsplan (AKP) und speziell die Regenwasserbehandlung von Schwäbisch Gmünd weisen jedoch schon im Bestand in verschiedensten Bereichen Defizite auf. Der AKP und die Regenwasserbehandlung werden bereits seit längerem überarbeitet und fortgeschrieben. Ein abschließendes Ergebnis mit eventuellen Bauzeitenplänen liegt jedoch noch nicht vor. Neben einer ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der Ortskanalisation ist insbesondere die ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung mit Regenüberläufen und Regenüberlaufbecken nach dem Stand der Technik entscheidend für die Gewässerverträglichkeit und somit die ordnungsgemäße Abwasserableitung. Unter anderem ist in folgenden Bereichen selbst für den Bestand erheblicher Handlungsbedarf geboten:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende Ausführungen sind bereits aufgrund einer vorherigen Stellungnahme des Fachbereichs in den Unterlagen enthalten. Hinweis wird aktualisiert.</p> <p>Im aktuellen Stand der Schmutzfrachtberechnung (beim LRA am 08.08.2023 eingereicht) wurden die im FNP2035 geplanten Bauflächen berücksichtigt. Welche Regenwasserbehandlungsanlagen angepasst werden müssen ist durch diese Überrechnung dann festgelegt, wobei die Priorisierung und ein etwaiger Bauzeitenplan von der Umsetzung der einzelnen Erschließungen abhängt. Ebenso kann die Kanalnetzberechnung überprüft werden und eventuell erforderliche hydraulische Sanierungsmaßnahmen erarbeitet werden, was nun, auf Grund der aktuellen Zusammenstellung, mit den festgelegten neuen Bauflächen erst möglich und sinnvoll ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom geplanten RÜB Bismarckstraße bis zur SKA. - Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom gepl. RÜB Mutlanger Straße und Lindenfirststraße. - Einzugsgebiet bzw. Entwässerungsstrang vom RÜB Uhlandschule. - Teile von Bargau, RÜ 713. <p>Diese Bereiche sind daher entsprechend nachzuweisen und vor Erschließung weiterer Gebiete zeitnah auf den Stand der Technik zu bringen. Sie sind essentielle Voraussetzung für weitere Erschließungen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist daher derzeit nicht sichergestellt.</p>	<p>Die aktuelle Schmutzfrachtberechnung zeigt auch die genannten Defizite auf, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass manche Stadt-Planungen aus dem Jahr 1990 so nicht umgesetzt wurden und der damalige Stand der Regenwasserbehandlung teilweise nicht mehr aktuell ist. Zu den genannten Strängen ist zu sagen:</p> <p>(1) Strang: „Oststadt“ bis SKA Mit einem RÜB in der Oststadt (Bereich Buchstraße) wäre dieser Strang hydraulisch entlastet und die folgenden Sonderbauwerke auch genehmigungsfähig. Allerdings ist das RÜB beim bisherigen Standort aus Platzgründen nicht umsetzbar und ein neuer Standort wurde festgelegt. In der Überplanung sind nun auch die neu dazugekommenen Planflächen in Hussenhofen, bis hin zum Aspenfeld einzubeziehen.</p> <p>(2) Strang „Becherlehen“ – Mutlanger Straße, Lindenfirst-Pfitzerstraße. In diesem Bereich wurde durch die Schmutzfrachtsimulation festgestellt, dass ehemals geplante RÜBs nicht erforderlich sind. Die bestehenden RÜs sind jedoch auf den Stand der Technik umzubauen und zwar so, dass der vorh. Kanal maximal ausgenutzt werden kann. Hierzu ist noch die hydrodynamische Kanalnetzberechnung zu erstellen.</p> <p>(3) Strang „Klingenbach“ zum RÜB Uhlandschule bei diesem Einzugsgebiet läuft derzeit das Wasserrechtsverfahren und die Ertüchtigung wird zeitnah (2024) nach Genehmigung umgesetzt.</p> <p>(4) RÜ „Steigstraße“ – Bargau Der bestehende RÜ ist auf den Stand der Technik umzubauen. Hierzu ist noch die hydrodynamische Kanalnetzberechnung zu erstellen.</p> <p>Der Nachweis für diese Bereiche wird im Zusammenhang mit der Äußeren Erschließung zu neuen Bauflächen, z. B. (1) bei der Erschließung „Aspen“ oder (2) + (3) bei der hydrodynamischen Kanalnetzberechnung auf Grundlage des</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die SKA Waldstetten, eine Tropfkörperanlage, weist gewisse Überlastungen auf. Es ist derzeit eine Übergangslösung in Betrieb. Aufbauend auf ein durchgeführtes Strukturgutachten ist ein Anschluss an die SKA Schwäbisch Gmünd geplant und soll zeitnah umgesetzt werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung im Bereich Waldstetten kann nach der Herstellung des Anschlusses sichergestellt werden.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> <u>Begründung, Kap. 9.2.2</u> Die Hochwassergefahrenkarte im Einzugsgebiet der Rems ist seit 2015 veröffentlicht. Alle Überflutungsbereiche eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) im Plangebiet gelten gemäß § 65 WG als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Eine endgültige Verifizierung steht nicht mehr aus.</p> <p>Diese Überschwemmungsgebiete sind verbindlich. Alle Überflutungsbereiche eines extremen Hochwassers (HQextrem) gelten als Hochwasserrisikogebiete (§74 und 78b WHG).</p> <p>Neue Baugebiete (insbesondere GdGem1, WrM1 und EE20) greifen in Überschwemmungsgebiete ein. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ist in Überschwemmungsgebieten untersagt (§78 WHG).</p>	<p>festzuschreibenden FNP2035, zur wasserrechtlichen Erlaubnis gebracht. Damit kann die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung auch für die zukünftigen Bauflächen sichergestellt werden.</p> <p>Diese Belange sind über eigene Planungen bzw. in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu klären und zu lösen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Sachverhalt in der Begründung zum Vorentwurf, dass die Überflutungsbereiche „<i>noch nicht endgültig verifiziert</i>“ sind und „<i>nur hinweisenden und keinen verbindlichen Charakter</i>“ besitzen wird gem. nebenstehenden Ausführungen entsprechend berichtet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> - <u>GdGem1</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GdV2“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Aktuell erfolgt eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte durch das Land BW für das gesamte Einzugsgebiet der Rems. Bis in ca. 2-3 Jahren ist deshalb mit angepassten Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten zu rechnen.</p> <p>Ein Hinweis auf die bestehenden Starkregengefahrenkarten der Stadt Schwäbisch Gmünd, die bei der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind, sollte ergänzt werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u> WrM1: der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m (nicht 1 m). EE18: der Gewässerrandstreifen ist zu beachten</p>	<p>tangiert die Fläche im <u>äußersten nördlichen Bereich</u>. Weitere Details werden in der Bebauungsplanung geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das <u>Bebauungsplanverfahren</u> bzgl. der Fläche WrM1 <u>läuft bereits</u>. Der südliche Bereich wird entsprechend im weiteren Verfahren als Grünfläche dargestellt. Diese Fläche ist außerdem auch für die Niederlassung der Feuerwehr vorgesehen. Die HWGK stellt in diesem Bereich ein HQ100 in Form eines „Rinnsals“ dar. Der Umgang mit diesem Belang wird im Bebauungsplanverfahren entsprechend vertiefend berücksichtigt. - EE20: Hier sind <u>keine HQ100 Flächen</u> betroffen. Teilweise liegt eine Betroffenheit von HQextrem-Flächen vor. Diese Fläche wird in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zunächst nicht weiterverfolgt, da Ziele des Regionalplans betroffen sind. Nach Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung wird die Planung über eine <u>Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wieder aufgenommen</u>. <p>Da die Ergebnisse noch nicht bekannt sind, können diese auch derzeit nicht als Grundlage dienen. Dieser Belang ist jedoch grundsätzlich in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu prüfen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Außerdem werden die wesentlichen Inhalte/Ergebnisse des Projekts „RESI-EXTREM“ in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird berichtigt. Die Fläche wird verkleinert, zum Gewässer besteht ausreichend Abstand.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Alle im Planbereich rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sind vollständig und korrekt dargestellt. Mit den getroffenen Aussagen zur Schutzbedürftigkeit der Wasserschutzgebiete besteht Einverständnis.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind, soweit vorhanden, in den einzelnen Steckbriefen erwähnt. Die Anlage 3.1 Altlasten und Bodenveränderungen sollte mit einem Datum versehen werden, da die erfassten Flächen und deren Bewertungen regelmäßig fortgeschrieben werden.</p> <p>Der Bewertung der anlagenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen des Eingriffs in das Schutzgut Boden kann nicht zugestimmt werden. Bei einem Eingriff bei dem (fast) die gesamte Fläche versiegelt wird muss von einem hohen Eingriff ausgegangen werden. Bei einem Gewerbegebiet wird (nahezu) die gesamte Fläche versiegelt, dies bedeutet für den Boden den Vollverlust der Bodenfunktionen (Wertigkeit der Böden = 0).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in der textlichen Erklärung „von großen Veränderungen des Bodens“ gesprochen wird und dann nur ein „mäßiger Eingriff“ angesetzt wird, ist die Bewertung „mäßig“ kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht des Bodenschutzes ist die Bewertung „mäßig“ für einen Eingriff, der die Vollversiegelung der Fläche zur Folge hat, als zu niedrig anzusehen. Es muss von einem hohen Eingriff ausgegangen werden. Dies ist bei der weiteren Bewertung/ Bilanzierung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Datum wird ergänzt.</p> <p>Die Methodik die Bewertung sieht vor, dass zunächst die Empfindlichkeit/Leistungsfähigkeit bewertet wird und anschließend die Auswirkung durch die Planung. Beispielsweise beim Belang Boden wird dabei die Gesamtbewertung (Wertstufe) des Bodens herangezogen. Die Auswirkungen durch den Eingriff können dabei nicht schlechter ausfallen, als die Empfindlichkeit/ Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff.</p> <p>Das bedeutet, wenn durch die Bodenbewertung nach dem hier vorgegangen Schema die Empfindlichkeit mit „mäßig“ bewertet wurde (Wertstufe Boden), kann der Eingriff im schlimmsten Fall (beispielsweise ein Gewerbegebiet mit nahezu vollständiger Versiegelung) mit „mäßig“ bewertet werden.“</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Methodik der Bewertung wird vertiefend dargestellt. In den Umweltberichten wird bei Gewerbegebieten jeweils ein Passus bzgl. des Wertverlusts des Bodens sowie über den hohen Eingriff durch die Versiegelung eingefügt.</p>
A 1.4 Nachhaltige Mobilität (Schreiben	Unter Punkt 7.3 der Begründung ist das Thema Radverkehr dargestellt. Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität hat keine darüber hinausgehende Anregungen bzw. zu beachtende Fakten.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
vom 21.04.2023)		
A 1.5 Weitere Geschäftsbereiche (Schreiben vom 21.04.2023)	Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Kreisbaumeisterstelle, Gesundheit sowie Straßenverkehr werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme
A 1.6 Wald und Forstwirtschaft (Schreiben vom 09.05.2023)	Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Tübingen verwiesen, Az. RPF83-2511 7764/4/2.	Vgl. dazu die Ausführung zur Stellungnahme der höheren Forstbehörde unter A5 dieser Abwägungstabelle.

A1.7 Landratsamt Ostalbkreis: Geschäftsbereich Landwirtschaft

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 1.7 Landwirtschaft (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p>Das Plangebiet umfasst die beiden selbstständigen Gemeinden Schwäbisch Gmünd und Waldstetten, die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Schwäbisch Gmünd bildet den Schwerpunkt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft.</p> <p>Durch die Fortschreibung des FNP werden durch Gewerbe-, Wohn- und Freiflächen-PV-Bebauung über 310 ha landwirtschaftliche Flächen (LF) in Anspruch genommen.</p> <p>Zudem kommen für den erforderlichen, aber nicht näher beschriebenen Eingriffsausgleich weitere Flächen zur Inanspruchnahme an LF im erheblichen Umfang hinzu, deren Umfang nicht beziffert ist. Der Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft wird so durch zusätzlich erforderliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen weiter erhöht.</p> <p>Vor allem im Hinblick auf die heimische und regionale Nahrungsmittelsicherung, ist mit landwirtschaftlich genutzten Böden möglichst ressourcenschonend und flächensparend umzugehen.</p> <p>Eine Versiegelung der Flächen sollte auf das Mindeste zu reduziert werden. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg 2035 sieht sogar ein Nettonullziel hinsichtlich des Flächenverbrauches vor.</p> <p>Aufgrund der hohen Betroffenheit öffentlicher landwirtschaftlicher Belange durch großflächigen Flächenentzug, bestehen zur</p>	<p>Aufgrund der Belange der Landwirtschaft und auch weiterer Belange (Naturschutz, Regionalplanung) werden die Flächen im weiteren Verfahren reduziert.</p> <p>Bereits 2017 wurde auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses begonnen ein Alt- und Totholz-konzept für den Stadtwald und den Hospitalwald umzusetzen. Durch die Ausweisung von Waldrefugien konnten und können Ausgleichspunkte für das Ökokonto der Stadt generiert werden. Das Konzept wird sukzessive fortgeführt um weitere Ausgleichsmaßnahmen im Wald statt auf landwirtschaftlichen Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt, da sich diese erst in den nachgelagerten Verfahren ergeben. Bzgl. PV Flächen wird darauf hingewiesen, dass diese auch in Verträglichkeit mit der Landwirtschaft gestaltet werden können (Doppelnutzung).</p> <p>Der Hinweis, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden sollen ist im Umweltbericht bereits enthalten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Dieser Hinweis bzgl. des o.g. Alt- und Totholzkonzeptes wird dazu ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehender Sachverhalt wird in den Umweltbericht ergänzend mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>s. Ausführungen der weiteren Stellungnahme (einzelne Planflächen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>vorliegenden Planung grundsätzliche landwirtschaftliche Bedenken. Insbesondere bestehen die Bedenken zu den im weiteren Textverlauf aufgelisteten Baugebieten. Hier besteht beispielsweise eine erhebliche Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, deren Entwicklungsfähigkeit durch die heranrückende Bebauung stark beschränkt wird.</p> <p>Die Bewertung der geplanten Gebiete wurde in den Planunterlagen auf Grundlage der Flurbilanz Baden-Württemberg erstellt. Seit Februar 2023 ist für den Ostalbkreis die Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um die Weiterentwicklung der Flurbilanz und ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte. Für zukünftige Planungen ist die Bewertung der landwirtschaftlichen Flurstücke deshalb auf Grundlage der Flurbilanz 2022 durchzuführen. Sie ist unter folgendem Link zugänglich: https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Unsere+Themen/Geofachdaten+Flurbilanz+2022</p> <p><u>Die Bewertung der ausgewiesenen Flächen wurde vom GB-Landwirtschaft anhand der aktuellen Flurbilanz 2022 durchgeführt. Diese sollte mit in die Steckbriefe der einzelnen Baugebiete mit aufgenommen werden.</u></p> <p><u>Zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen:</u> Grundsätzlich sind die Flächen, die nach der alten Flurbilanz als Vorrangflur Stufe 2 oder besser bzw. nach der neuen Flurbilanz als Vorbehaltsflur II oder besser eingestuft sind, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten (s. Tabelle 1). Hier sind besonders die Gebiete „Hussenhofen_HhW10“, „Straßdorf_SdW3“ und „WeileridB_WrW2_WrW3“ hervorzuheben:</p> <p>- <i>Hussenhofen_HhW10</i>: Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (beste Stufe) kategorisiert und per Definition zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es handelt sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems.</p>	<p>Kenntnisnahme (s. nächster Absatz)</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bewertung der Flurbilanz 2022 wird in die einzelnen Steckbriefe zum Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Tabelle 1 befindet sich weiter unten in dieser Stellungnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Flächen HhW10 und WrW2 werden <u>nicht</u> weiter verfolgt. An den Flächen SdW3 und WrW3 wird festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- <i>Straßdorf_SdW3</i>: Die Fläche ist nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I (zweitbeste Stufe) eingestuft. Es handelt sich um ein großflächiges und ebenes Gebiet mit sehr guten agrarstrukturellen Voraussetzungen durch verhältnismäßig große Flurstücksgrößen.</p> <p>- <i>WeileridB_WrW2_WrW3</i>: Hier handelt es sich um einen sehr guten Ackerstandort mit großflächigen Flurstücken, die für eine ökonomische Bewirtschaftung wichtig sind.</p> <p>Es gibt Flächen, die als Grenzflur eingestuft sind und trotzdem der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flurstücke, auf denen das Gebiet „Herlikhofen_HkW3“ geplant ist, stellen schöne und ebene Flächen dar, die in diesem Gebiet selten und deshalb für die dortige Landwirtschaft wichtig sind. - Um die Gemeinde Rechberg sind die landwirtschaftlichen Flächen sehr knapp, weshalb dort hoher Flächendruck besteht. Deshalb trägt die Fläche auf der das Gebiet „Rechberg_RbW3“ geplant ist eine wichtige agrarstrukturelle Rolle. <p>Erhebliche Bedenken bestehen zu den Plangebiet, durch die die Entwicklungsmöglichkeiten von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben stark eingeschränkt oder gar verhindert werden. Dies ist dann der Fall, wenn Bebauung näher an die Hofstelle heranrückt. Dadurch können Bauvorhaben nicht realisiert werden, da erforderliche Emissionsabstände möglicherweise nicht eingehalten werden. Im umgekehrten Fall, können jedoch auch die für ein Wohn- oder Mischgebiet zulässigen Geruchsemissionen nach der TA-Luft (0,10 bzw. 0,15 relative Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten) nicht mehr eingehalten werden. Dies schafft Konfliktpotenzial zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und künftigen Bewohnern.</p>	<p>Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche HkW3 wird festgehalten. Der Ortsteil Herlikofen verfügt über eine sehr gute Infrastruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Einrichtungen sind hier längerfristige Perspektiven und Flächenpotentiale notwendig. Die Fläche HkW3 soll erst <u>nach</u> der Fläche HkW2 entwickelt werden und ist daher zunächst auf <u>langfristige</u> Sicht geplant. Die Fläche RbW3 wird verkleinert.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Absichtserklärung für die kommenden 15 Jahre dar und soll durch seine Orientierung am Bestand die Flächen im Außenbereich schonen. Das bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden kann in wie weit Entwicklungsmöglichkeiten einzelner Betriebe tatsächlich beeinträchtigt werden könnten. Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist auch der Zeitpunkt für eine Entwicklung der geplanten Flächen noch nicht bekannt, Geruchsemissionskonflikte können daher nicht auf dieser Ebene endgültig geklärt werden. Diese Belange sind zum Zeitpunkt der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vertiefend zu prüfen (Gutachten) und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung zu den jeweiligen Gebieten – sofern diese in der</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Bargau_BgW6</i>: Hier befindet sich die Hofstelle des Landwirtschaftsbetriebes [REDACTED]. Das Gebiet soll durch ein Wohngebiet überplant werden. Landwirtschaftliche Hofstellen gehören jedoch nach §5 BauNVO in ein Dorfgebiet. Zudem wird die Hofstelle vollständig durch die Planung umbaut. - <i>WeileridB_WrW6</i>: In unmittelbarer Umgebung befindet sich der Mutterkuhbetrieb [REDACTED]. Durch die heranrückende Wohnbebauung wird seine Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt. Es ist nicht gewährleistet, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen eingehalten werden. - <i>Wetzgau_Rehnenh. _WzW1</i>: In unmittelbarer Nähe ist der rinderhaltende Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] angesiedelt. Es besteht die Möglichkeit, dass zulässige Geruchsemissionsgrenzen nicht eingehalten werden. - <i>Waldstetten_WaW1, WaW2</i>: Direkt angrenzend an die Plangebiete befindet sich der landwirtschaftliche Mutterkuhbetrieb [REDACTED] sodass kein Abstand zur geplanten Bebauung eingehalten werden kann. Somit kann es zu Konflikten hinsichtlich Geruchsemissionen kommen. Durch die Planung wird der Betrieb von nördlicher und östlicher Richtung komplett eingebaut, sodass dieser mit der bereits bestehenden Bebauung im Westen, von drei Seiten umbaut wird. - Weilerstoffel_WsW2: Von dieser Planung sind die zwei landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe [REDACTED] (Milchvieh) und [REDACTED] (Mutterkühe und Pensionspferde) betroffen. Das geplante Wohngebiet soll westlich der Betriebstätten entlang des Tannhofweges in Richtung der Hofstellen erschlossen werden. Dadurch rückt die Wohnbebauung näher an die Betriebe heran, wodurch eine Beschränkung der betrieblichen Entwicklungsfähigkeit resultiert. Es ist aufgrund wahrscheinlich auftretenden Geruchsemissionskonflikten davon abzuraten, Wohnbebauung 	<p>weiteren Planung weiterverfolgt werden (s.u.) – mit aufgenommen.</p> <p>Fläche BgW6 wird <u>nicht</u> weiterverfolgt</p> <p>Fläche wird weiterhin als geplante Mischbaufläche (statt bisher geplante Wohnbaufläche) dargestellt.</p> <p>Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Baufläche dargestellt.</p> <p>Der Gemeinde liegt ein Geruchsgutachten vor. Dieses Gutachten kommt zum Ergebnis, dass bei beiden Flächen der Immissionswert für Wohngebiete bei 10% der Jahresstunden großflächig eingehalten und unterschritten wird. An der Fläche <u>WaW1 wird festgehalten</u>, die Fläche <u>WaW2 wird nicht weiterverfolgt</u>, somit wird der Betrieb von Osten her nicht weiter „umbaut“.</p> <p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Absichtserklärung für die kommenden 15 Jahre dar und soll durch seine Orientierung am Bestand die Flächen im Außenbereich schonen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>näher an die Hofstellen heranrücken zu lassen. Hinzukommend und von großer Bedeutung ist jedoch, dass der Tannhofweg den Hauptzufahrtsweg zu beiden Betrieben darstellt.</p> <p>Landwirtschaftliche Maschinen und Pferdebesitzer müssten täglich durch die Wohnbebauung fahren, sofern nicht von der Planung abgesehen wird. Daraus resultiert ein hohes Verkehrsaufkommen und Lärmemissionen. Es bestehen deshalb zu diesem Gebiet erhebliche Bedenken wegen besonders schwerer Betroffenheit und hohen Konfliktpotenzial.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Wohn- und Mischbauflächen:</p>	<p>An der Fläche wird in der bisherigen Ausdehnung festgehalten, es sei denn, die erste Einschätzung des Geruchsgutachtens legt Einschränkungen fest. Der Sachverhalt wird als Hinweis für nachgelagerte Planungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>s. nachfolgende Tabelle</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																																																																																																																								
	<p><i>Tabelle 1: Geplante Wohn- und Mischbauflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="374 229 638 272">Name Gebiet</th> <th data-bbox="645 229 712 272">Fläche in ha</th> <th data-bbox="719 229 824 272">Flurbilanz alt</th> <th data-bbox="831 229 958 272">Flurbilanz neu</th> <th data-bbox="965 229 1211 272">Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bargau_BgW1</td> <td>2,28</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bargau_BgW5</td> <td>0,99</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bargau_BgW6</td> <td>2,72</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Bettringen_BtW3</td> <td>1,81</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Bettringen_BtW8</td> <td>2,32</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Gmünd_GdW4</td> <td>0,96</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbW6</td> <td>0,59</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach_GbW3, GbGr2</td> <td>1,20</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach_WzW2</td> <td>0,82</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Herlikofen_HkM1</td> <td>2,80</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Herlikhofen_HkW3</td> <td>4,20</td> <td>Grenzflur</td> <td>Grenzflur</td> <td>• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>Hussenhofen_HhW10</td> <td>0,90</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorrangflur</td> <td>• Sehr gute Einstufung Flurbilanz • Bester Boden • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>Lindach_LiW5</td> <td>1,73</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Mellangen_MeM1</td> <td>0,43</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Rechberg_RbW3</td> <td>2,38</td> <td>Grenzflur</td> <td>Grenzflur</td> <td>• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>Straßdorf_SdW3</td> <td>9,90</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>WeileridB_WrM1</td> <td>1,01</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>WeileridB_WrW2, WrW3</td> <td>7,20</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung</td> </tr> <tr> <td>WeileridB_WrW6</td> <td>0,68</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Wetzgau_Rehnenh._WzW1</td> <td>1,12</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Waldstetten_WaW1, WaW2</td> <td>5,06</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Waldstetten_WaW6</td> <td>1,14</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>Weilerstoppel_WsW2</td> <td>1,02</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> </tbody> </table>	Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung	Bargau_BgW1	2,28	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Bargau_BgW5	0,99	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Bargau_BgW6	2,72	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit	Bettringen_BtW3	1,81	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Bettringen_BtW8	2,32	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Gmünd_GdW4	0,96	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	Herlikofen_HkM1	2,80	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Herlikhofen_HkW3	4,20	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	Hussenhofen_HhW10	0,90	Grenzflur	Vorrangflur	• Sehr gute Einstufung Flurbilanz • Bester Boden • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	Lindach_LiW5	1,73	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	Mellangen_MeM1	0,43	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	Rechberg_RbW3	2,38	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	Straßdorf_SdW3	9,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	WeileridB_WrM1	1,01	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	WeileridB_WrW2, WrW3	7,20	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung	WeileridB_WrW6	0,68	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit	Wetzgau_Rehnenh._WzW1	1,12	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit	Waldstetten_WaW1, WaW2	5,06	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit	Waldstetten_WaW6	1,14	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	Weilerstoppel_WsW2	1,02	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit	<p>Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt wird in die Unterlagen (Begründung) mit aufgenommen. Desweiteren wird die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung vertiefend dargestellt.</p>
Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung																																																																																																																						
Bargau_BgW1	2,28	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Bargau_BgW5	0,99	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Bargau_BgW6	2,72	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																																																						
Bettringen_BtW3	1,81	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Bettringen_BtW8	2,32	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Gmünd_GdW4	0,96	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Großdeinbach(Kl.Deinb.)_GbW6	0,59	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Großdeinbach_GbW3, GbGr2	1,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Großdeinbach_WzW2	0,82	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Herlikofen_HkM1	2,80	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Herlikhofen_HkW3	4,20	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung																																																																																																																						
Hussenhofen_HhW10	0,90	Grenzflur	Vorrangflur	• Sehr gute Einstufung Flurbilanz • Bester Boden • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung																																																																																																																						
Lindach_LiW5	1,73	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Mellangen_MeM1	0,43	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Rechberg_RbW3	2,38	Grenzflur	Grenzflur	• Besondere agrarstrukturelle Bedeutung																																																																																																																						
Straßdorf_SdW3	9,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung																																																																																																																						
WeileridB_WrM1	1,01	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
WeileridB_WrW2, WrW3	7,20	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung																																																																																																																						
WeileridB_WrW6	0,68	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																																																						
Wetzgau_Rehnenh._WzW1	1,12	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																																																						
Waldstetten_WaW1, WaW2	5,06	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																																																						
Waldstetten_WaW6	1,14	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																																																						
Weilerstoppel_WsW2	1,02	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Schwere Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																																																						

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zu Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen: Laut den Planunterlagen beträgt der errechnete, absolute Bedarf an Gewerbeflächen in Schwäbisch Gmünd 129 ha und in Waldstetten 10 ha. Die 129 ha Flächenbedarf wurden summiert aus dem Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen (15 ha), dem Flächenbedarf für Neuansiedlungen (60 ha) und dem nachhaltigem Technologiepark Aspen (54 ha).</p> <p>Aus Sicht des GB-Landwirtschaft stellt der Flächenbedarf für den nachhaltigen Technologiepark Aspen keine gesonderte Position zum Flächenbedarf dar, die zusätzlich in die Berechnung miteinfließt. Die 54 ha für den Technologiepark Aspen sollten bereits in den 60 ha Flächenbedarf für Neuansiedlungen miteingerechnet sein.</p> <p>Insgesamt werden ca. 93 ha Fläche für Gewerbegebiete in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ausgewiesen. Davon ca. 82 ha in Schwäbisch Gmünd und ca. 11 ha in Waldstetten.</p> <p>Analog zu den geplanten Wohn- und Mischbauflächen sind auch bei den geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen grundsätzlich die Flächen, die nach der alten Flurbilanz als Vorrangflur Stufe 2 oder besser bzw. nach der neuen Flurbilanz als Vorbehaltsflur II oder besser eingestuft sind, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten (s. Tabelle 2).</p> <p>Hier sind besonders die Gebiete <i>Gmünd_GdGem1</i> und <i>Lindach_LiG3</i> hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gmünd_GdGem1</i>: Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur (beste Stufe) kategorisiert und sind per Definition zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Es handelt sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems. - <i>Lindach_LiG3</i>: Die Flurstücke, auf denen das Gebiet geplant ist, stellen für die Landwirtschaft attraktive und ebene Flächen dar, die in diesem Gebiet selten und deshalb für die dortige Landwirtschaft wichtig sind. Damit weisen sie eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung auf. 	<p>Der Bedarf ist vorhanden und wurde dargelegt.</p> <p>Das Regierungspräsidium stimmt Behandlung des Technologieparks Aspen als gesonderte Position zu.</p> <p>Hinweis: Tabelle 2 befindet sich weiter unten in dieser Stellungnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche GdGem1 wird für die Erweiterung der Kläranlage benötigt; hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Diese wird im weiteren Verfahren als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt. An der Fläche wird festgehalten, da die nördlichen Fläche LiG2 bereits ausgeschöpft ist und in Lindach weitere Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden sollen. Allerdings wird sie im Süden etwas verkleinert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Flächen auf denen das Gebiet Großdeinbach_GbGr1 geplant ist wird in der alten Flurbilanz als Vorrangflur 2 und in der neuen Flurbilanz 2022 als Grenzflur eingestuft. Da in diesem Standort gute agrarstrukturelle Voraussetzungen für eine ökonomische Bewirtschaftung vorliegen ist das Gebiet als Vorbehaltsflur II zu werten und sollte deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden.</p> <p>Die Flächen auf denen das Gebiet Großdeinbach_GbG4 geplant ist, wird in der alten Flurbilanz als Grenzflur eingestuft und hat in der neuen Flurbilanz 2022 keine Wertung erhalten. Wie beim benachbarten Gebiet Gmünd_GdGem1, handelt es sich um fruchtbare Schwemmlandböden der Rems und erhalten damit eine wichtige Bedeutung für die Landwirtschaft. Deshalb ist die Fläche als Vorbehaltsflur II einzustufen und damit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen zu den Plangebiet, durch die die Entwicklungsmöglichkeiten von einzelnen Landwirtschaftsbetrieben stark eingeschränkt oder gar verhindert werden. Dies ist dann der Fall, wenn Bebauung näher an die Hofstelle heranrückt. Dadurch können Bauvorhaben nicht realisiert werden, da eventuell erforderliche Emissionsabstände nicht eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bargau_BgG4 Aspen:</i> Wie bereits in der Stellungnahme des GB Landwirtschaft vom 28.04.2022 zum dazugehörigen Bebauungsplan beschrieben, bedeutet die Realisierung der Planung einen großflächigen Entzug guter landwirtschaftlicher Böden. Dies kann zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führen. Durch den großflächigen Eingriff und bezüglich artenschutzrechtlicher Belange, werden externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, für die meist weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. 	<p>Dieser Streifen im Waldabstand dient der Eingrünung des Gebiets, der dann in der Konsequenz zu einer Verminderung des Eingriffsausgleichs führt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Keine Änderung veranlasst.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche GbG4 wird für die Erweiterung der Kläranlage benötigt; hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Diese wird im weiteren Verfahren als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und um die Existenz der Landwirte zu sichern, wurde im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden, dass die Landwirte durch die Entwicklung nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Auch die Prüfung durch den Fachbereich Landwirtschaft hat ergeben, dass keiner der betroffenen Landwirte durch die Planung in seiner Existenz bedroht wird.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- <i>Waldstetten_WaG</i>: Südöstlich, direkt an das geplante Gebiet angrenzend, befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb mit Biogasanlage von [REDACTED]. Durch die heranrückende Planung, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Geruchsemissionskonflikte entstehen. Mit Sicherheit, wird der landwirtschaftliche Betrieb jedoch in seiner Entwicklungsmöglichkeit beschränkt.</p> <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Gewerbe-, Gemeinbedarfs, Ver- und Entsorgungsflächen:</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung zu den jeweiligen Gebieten – sofern diese in der weiteren Planung weiterverfolgt werden (s.u.) – mit aufgenommen. Die Gemeinde Waldstetten hat die Gewerbefläche im Verfahren von 10,7 ha auf jetzt ca. 6 ha reduziert. An dieser Fläche wird festgehalten.</p> <p>s. nachfolgende Tabelle</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																																																		
	<p><i>Tabelle 2: Geplante Gewerbe-, Gemeinbedarfs-, Ver- und Entsorgungsflächen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind</i></p> <table border="1" data-bbox="383 256 1272 1011"> <thead> <tr> <th>Name Gebiet</th> <th>Fläche in ha</th> <th>Flurbilanz alt</th> <th>Flurbilanz neu</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bargau BgG4 Aspen</td> <td>53,56</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Übersteigt den errechneten Flächenbedarf Enormer Flächenentzug Weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen </td> </tr> <tr> <td>Gmünd GdG2</td> <td>6,10</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz </td> </tr> <tr> <td>Gmünd GdV1 (PV-Anlage)</td> <td>2,30</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz </td> </tr> <tr> <td>Gmünd GdGem1</td> <td>4,74</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorrangflur</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Sehr gute Einstufung Flurbilanz </td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach GbGr1</td> <td>4,30</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Grenzflur</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung </td> </tr> <tr> <td>Großdeinbach GbG4</td> <td>1,37</td> <td>Grenzflur</td> <td>Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzustufen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung </td> </tr> <tr> <td>Hussenhofen HhG3</td> <td>6,20</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz </td> </tr> <tr> <td>Lindach LiG3</td> <td>2,50</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Besondere agrarstrukturelle Bedeutung </td> </tr> <tr> <td>Waldstetten WaG1</td> <td>10,73</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Einzelbetriebliche Betroffenheit </td> </tr> </tbody> </table> <p>Zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Insgesamt sollen in der vorliegenden Planung ca. 126 ha Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen neu ausgewiesen werden. Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Anlagen entspricht dies laut den Planunterlagen ca. 1,4 % des Gesamtgebietes (Schwäbisch Gmünd und Waldstetten). Zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche für eine Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf</p>	Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung	Bargau BgG4 Aspen	53,56	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Übersteigt den errechneten Flächenbedarf Enormer Flächenentzug Weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen 	Gmünd GdG2	6,10	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 	Gmünd GdV1 (PV-Anlage)	2,30	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 	Gmünd GdGem1	4,74	Grenzflur	Vorrangflur	<ul style="list-style-type: none"> Sehr gute Einstufung Flurbilanz 	Großdeinbach GbGr1	4,30	Vorrangflur 2	Grenzflur	<ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 	Großdeinbach GbG4	1,37	Grenzflur	Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzustufen	<ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 	Hussenhofen HhG3	6,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 	Lindach LiG3	2,50	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 	Waldstetten WaG1	10,73	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Einzelbetriebliche Betroffenheit 	<p>Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt wird in die Unterlagen (Begründung) mit aufgenommen. Desweiteren wird die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung vertiefend dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Flächen werden reduziert. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes im weiteren Verfahren abgestimmt wird.</p>
Name Gebiet	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung																																																
Bargau BgG4 Aspen	53,56	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Übersteigt den errechneten Flächenbedarf Enormer Flächenentzug Weiterer Flächenentzug durch externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen 																																																
Gmünd GdG2	6,10	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 																																																
Gmünd GdV1 (PV-Anlage)	2,30	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 																																																
Gmünd GdGem1	4,74	Grenzflur	Vorrangflur	<ul style="list-style-type: none"> Sehr gute Einstufung Flurbilanz 																																																
Großdeinbach GbGr1	4,30	Vorrangflur 2	Grenzflur	<ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 																																																
Großdeinbach GbG4	1,37	Grenzflur	Nicht bewertet, aber als Vorbehaltsflur II einzustufen	<ul style="list-style-type: none"> Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 																																																
Hussenhofen HhG3	6,20	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz 																																																
Lindach LiG3	2,50	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Besondere agrarstrukturelle Bedeutung 																																																
Waldstetten WaG1	10,73	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur II	<ul style="list-style-type: none"> Gute Einstufung Flurbilanz Einzelbetriebliche Betroffenheit 																																																

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Freiflächen festgelegt werden. Davon sollen 1,8 % für Windenergie und 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Mit der Ausweisung der geplanten Gebiete würde das Ziel von 0,2 % für Freiflächen-PV-Anlagen um ein Vielfaches überstiegen werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches und einem möglichst flächensparenden Umgang mit der Ressource Boden.</p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Deshalb wird das Vorhaben die bestehende Deponie (Potenzialfläche Nr.3) als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen, vom GB-Landwirtschaft sehr begrüßt.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft auf geeignete Produktionsstandorte angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch und damit nachhaltig produzieren zu können. Photovoltaikanlagen sind somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz 2022 insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die in den Planunterlagen erwähnte Rückbauverpflichtung der Anlagen stellt kein Argument dar, warum gute und landbauwürdige Flächen (Flurbilanz alt: Vorrangflur 2 und besser; Flurbilanz neu: Vorbehaltsflur II und besser) dennoch mit Freiflächen-PV-Anlagen</p>	<p>Es liegt durchaus im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft auf vorgeprägte Standorte und Konversionsflächen zu setzen. Daraus resultieren z.B. auch die Fläche im Bereich der Mutlanger Heide (Anschluss an bestehende Anlage).</p> <p>Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen. Dies hat im Ergebnis zu den vorliegenden Flächen geführt. Auch werden immer häufiger die Landwirte selbst aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen. Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftlichen Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen.</p> <p>s. Ausführung letzter Absatz.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>bebaut werden sollten. Die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung kann i.d.R. kaum zugesichert werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit des Auftretens von artenschutzrelevanten Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der fortlaufenden Nutzung zur Stromerzeugung.</p> <p>Besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange bestehen zu folgenden geplanten Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Potenzialflächen Nr. 1 - Südlich Radelstetten (11,5 ha), Nr. 10 - Nördlich Aspen (12,8 ha), Nr. 13 - Östlich Lindach (12,9 ha) und Nr. 20 - Bereich „Boppler“ (15,6 ha) weisen mit über 10 ha eine relativ große Fläche auf, was zu einem konzentrierten Flächenentzug von guten, landbauwürdigen Flächen an einem Standort führt. - Potenzialfläche Nr. 13: Östlich Lindach: Das ca. 13 ha große Plangebiet befindet sich direkt angrenzend zu einem Gartenbaubetrieb mit Staudenerzeugung für Gartencenter, Baumschulen, den Garten- und Landschaftsbau oder Kommunen. Durch Realisierung des Vorhabens wird die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes deutlich eingeschränkt. Die gute Einstufung des Gebietes laut Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur I) zeigt, dass es sich um einen Standort mit fruchtbarem Boden handelt, der für die gartenbauliche Nutzung eine wichtige Rolle einnimmt. Aus diesem Grund wird dem Gebiet eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung zugeschrieben. - Potenzialfläche Nr. 19: Birkhof: Das Gebiet grenzt östlich direkt an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes mit Kuh- und Schweinehaltung Bernd Funk an, wodurch dessen Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt wird. <p>Zusammenfassend bestehen aufgrund der o. a. Erläuterungen Bedenken zu folgenden geplanten Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</p>	<p>Im Übrigen sind mittlerweile sind Flächen in einem Abstand von 200 m zur Bahn §35 (1) 8 bb) Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert.</p> <p>Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen. Dies hat im Ergebnis zu den vorliegenden Flächen geführt.</p> <p>Auch werden immer häufiger die Landwirte selbst aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen.</p> <p>Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftlichen Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen.</p> <p>Insbesondere bei dieser Fläche sind die Bewirtschafter selbst an der Errichtung einer PV-Anlage interessiert.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																																																																																					
	<p><i>Tabelle 3: Geplante Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zu denen landwirtschaftliche Bedenken bestehen und die der Landwirtschaft vorzubehalten sind</i></p> <table border="1" data-bbox="376 252 1272 1029"> <thead> <tr> <th>Potenzialfläche Nr.</th> <th>Fläche in ha</th> <th>Flurbilanz alt</th> <th>Flurbilanz neu</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PV Georgishof Gmünd GdVL (s. Tabelle 2)</td> <td>2,90</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>1 - Südlich Radelstetten</td> <td>11,5</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td>2 - Westlich Großdeinbach</td> <td>1,1</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>6 - Hussenhofen</td> <td>2,0</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>7 - Hussenhofen</td> <td>6,4</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern</td> <td>5,9</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>10 - Nördlich Aspen</td> <td>12,8</td> <td>Grenzflur</td> <td>Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td>11 - Südlich Gügling</td> <td>2,7</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>13 - Östlich Lindach</td> <td>12,9</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung • Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td>16 - Nördlich Bergau</td> <td>1,6</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>17 - Straßdorf</td> <td>4,9</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>18 - Hussenhofen Ost</td> <td>2,8</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>19 - Birkhof</td> <td>6,2</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>20 - Bereich „Boppler“</td> <td>15,6</td> <td>Vorrangflur 2</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug</td> </tr> <tr> <td>21 - Fuchsfarm</td> <td>2,1</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur I</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> <tr> <td>22 - Bereich „Hochhalden“</td> <td>3,9</td> <td>Grenzflur</td> <td>Vorbehaltsflur II</td> <td>• Gute Einstufung Flurbilanz</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der Ausweisung der Gebiete sollte aus landwirtschaftlicher Sicht abgesehen werden.</p>	Potenzialfläche Nr.	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung	PV Georgishof Gmünd GdVL (s. Tabelle 2)	2,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	1 - Südlich Radelstetten	11,5	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug	2 - Westlich Großdeinbach	1,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	6 - Hussenhofen	2,0	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	7 - Hussenhofen	6,4	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	10 - Nördlich Aspen	12,8	Grenzflur	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug	11 - Südlich Gügling	2,7	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	13 - Östlich Lindach	12,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung • Hoher Flächenentzug	16 - Nördlich Bergau	1,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	17 - Straßdorf	4,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	18 - Hussenhofen Ost	2,8	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	19 - Birkhof	6,2	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit	20 - Bereich „Boppler“	15,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug	21 - Fuchsfarm	2,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz	22 - Bereich „Hochhalden“	3,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz	<p>westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt wird in die Unterlagen (Begründung) mit aufgenommen. Desweiteren wird die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung vertiefend dargestellt.</p>
Potenzialfläche Nr.	Fläche in ha	Flurbilanz alt	Flurbilanz neu	Begründung																																																																																			
PV Georgishof Gmünd GdVL (s. Tabelle 2)	2,90	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
1 - Südlich Radelstetten	11,5	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug																																																																																			
2 - Westlich Großdeinbach	1,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
6 - Hussenhofen	2,0	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
7 - Hussenhofen	6,4	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
8 - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern	5,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
10 - Nördlich Aspen	12,8	Grenzflur	Westlich Vorbehaltsflur I, östlich Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug																																																																																			
11 - Südlich Gügling	2,7	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
13 - Östlich Lindach	12,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Besondere agrarstrukturelle Bedeutung • Hoher Flächenentzug																																																																																			
16 - Nördlich Bergau	1,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
17 - Straßdorf	4,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
18 - Hussenhofen Ost	2,8	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
19 - Birkhof	6,2	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz • Einzelbetriebliche Betroffenheit																																																																																			
20 - Bereich „Boppler“	15,6	Vorrangflur 2	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz • Hoher Flächenentzug																																																																																			
21 - Fuchsfarm	2,1	Grenzflur	Vorbehaltsflur I	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			
22 - Bereich „Hochhalden“	3,9	Grenzflur	Vorbehaltsflur II	• Gute Einstufung Flurbilanz																																																																																			

A1.8 Landratsamt Ostalbkreis: Denkmalschutz

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 1.8 Denkmal- schutz (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p>Auf die Anhörung/mail an das LAD Esslingen ist keine Rückmeldung eingegangen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde/Stadt das Regierungspräsidium Stuttgart am Verfahren beteiligt hat und hierbei auch die Abteilung Denkmalschutz bzw. das Landesamt für Denkmalpflege eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. So müssten der Gemeinde bereits denkmalschutzrechtliche Belange bekannt sein.</p> <p>Folgende Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG sollten mindestens enthalten sein, da in ungestörten Bereichen archäologische Zeugnisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Kulturdenkmalen, einschl. Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale, sind die Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Abteilung Denkmalschutz unter A2.8 dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen. Bei Betroffenheit der Belange ist dies bereits im zugehörigen Steckbrief (Umweltbericht) bei den jeweiligen Gebieten bereits enthalten.</p>

	Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.
--	---

--	--

A1.9 Landratsamt Ostalbkreis: Naturschutz

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 1.9 Naturschutz (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p><u>I. Allgemeine Anregungen und Hinweise</u></p> <p><u>1. Artenschutz</u> Im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte bereits in der Flächennutzungsplanung auf artenschutzrechtliche Belange eingegangen werden. Dies kann jedoch auf dieser Planungsebene nur überschlüssig, d.h. anhand von Übersichtsbegehungen und Relevanzprüfungen erfolgen. Spätestens jedoch in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind die Artenschutzbelange konkret abzuarbeiten.</p> <p><u>2. Biotopverbund</u> Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Deshalb sollte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ in der Planung berücksichtigt und bewertet werden.</p> <p><u>3. Reduzierung Flächenverbrauch</u> Mit der nunmehr geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 83 ha Wohnbaufläche, ca. 16 ha Mischbaufläche und ca. 90 ha Gewerbefläche in Schwäbisch Gmünd und ca. 16 ha Wohnbaufläche und ca. 11 ha Gewerbefläche in Waldstetten ausgewiesen werden. Angesichts des äußerst</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu jeder Planung wird -sofern noch nicht bereits erstellt - im nachgelagerten Verfahren ein Artenschutzgutachten angefertigt. Dort werden die Belange vertiefend geprüft und evtl. erforderliche Maßnahmen verbindlich festgesetzt.</p> <p>Die Belange des Biotopverbunds wurden in den Steckbriefen für die Planflächen jeweils geprüft und bei Betroffenheit aufgeführt. Dies soll in der nachfolgenden Bebauungsplanung entsprechend planerisch berücksichtigt werden. Dazu können mithilfe des Zielartenkonzepts Maßnahmen für den Biotopverbund entwickelt werden. In den weiteren Verfahren können dann konkrete Maßnahmen definiert werden um diese Belange über geeignete Maßnahmen verbindlich zu regeln. Dies gilt im Übrigen auch für den Generalwildwegeplan.</p> <p>Die kommunale Biotopverbundplanung wird derzeit aufgestellt. Bereits 2022 fanden dazu die öffentlichen Auftaktveranstaltungen statt, die Bestandserfassung ist bereits abgeschlossen. In Abstimmung und parallel mit der Flächennutzungsplanfortschreibung werden derzeit die Maßnahmenkonzepte von dem mit der Biotopverbundplanung beauftragten Büro erarbeitet.</p> <p>In den letzten Jahren wurden bereits mehrere Maßnahmen zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale vorbildlich umgesetzt. Auch in der vorliegenden Planung sind z.T. bestehende Planflächen des wirksamen Flächennutzungsplans übernommen worden, bzw. wurden weitere</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>hochwertigen Landschaftsraumes sollte bei der baulichen Entwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten äußerst verantwortungsbewusst und sensibel mit Natur und Landschaft umgegangen werden.</p> <p>Dies lässt die vorliegende Planung in vielen Bereichen leider noch immer nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße erkennen.</p> <p>Wir regen daher dringend an, die innerörtliche Entwicklung sowie Flächen die im derzeitigen Flächennutzungsplan bereits überplant sind zu überprüfen und ggf. umzusetzen. Jede zusätzliche Bebauung des Außenbereichs hat negative Auswirkungen auf Artenvielfalt, Klima, Boden, Wasserhaushalt, Erholungseignung und das Landschaftsbild. Ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs sollte daher oberste Priorität haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten viele der in der vorliegenden Planung enthaltenen Bauflächen nochmals einer sehr kritischen Prüfung unterzogen bzw. darauf verzichtet werden.</p> <p><u>4. Geschützte Streuobstbestände</u></p> <p>Seit der letzten Anhörung des Flächennutzungsplanes ist § 33 a NatSchG und eine Änderung des § 30 BNatSchG in Kraft getreten. Daher handelt sich bei einigen der nachfolgenden Baumbestände um Streuobstbestände die gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten sind und um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Derartige Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung bzw. Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.</p> <p>Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten (Erhaltungsgebot mit Umwandlungsvorbehalt) und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen. Primärzweck ist</p>	<p>Innenentwicklungspotenziale mit aufgenommen. Auch werden Planflächen des wirksamen FNP's mit der vorliegenden Planung nicht mehr weiterverfolgt, daher herausgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Flächenkulisse wird im weiteren Verfahren reduziert.</p> <p>Gem. § 33a NatSchG sind Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² gesetzlich geschützt.</p> <p>Bei der Planung insgesamt wurde darauf geachtet die Streuobstbestände im Wesentlichen zu erhalten. Dennoch sind einzelne wenige Bereiche vorhanden, in der ein Anspruch der Streuobstwiesen aus städtebaulicher Sicht nötig werden wird.</p> <p>Diese Fälle können jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt werden, da konkrete Planungen für diese Flächen noch nicht vorliegen und somit die Erschließung noch nicht bekannt ist.</p> <p>Inwiefern solche Bereiche bei konkreten Bauvorhaben bzw. in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren in Anspruch genommen werden sollen, kann erst im Rahmen der</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>[...] dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 16/8272, Seite 44).</p> <p>Generell bieten Streuobstbestände ein hohes Potential für eine Eignung als Lebensraum für viele streng und besonders geschützte Arten. Der Wert für den Naturhaushalt steigt somit in der Regel mit dem Alter des Bestands und der Eignung als Lebensraum. Auch die Eignung als Lebensraum und nicht nur der konkrete Nachweis von Arten kann bereits eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt begründen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften auch für Bebauungspläne gem. § 13 a und § 13 b BauGB gelten.</p>	<p>nachgelagerten Verfahren konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann die Genehmigung bzw. Ausnahme für die Umwandlung sowie die konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der nebenstehende Sachverhalt wird in die Unterlagen als Hinweis für die nachgelagerten Verfahren aufgenommen.</p>

A1.9.1 Landratsamt Ostalbkreis: Naturschutz Auflistung Bauflächen

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1.9 Naturschutz (Schreiben vom 09.05.2023)	II. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Bauflächen	
	1. Bauflächen in Schwäbisch Gmünd	
	a) Bargau (BG)	
	BqG1 (4,3 ha) Zu der geplanten Gewerbefläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Auf die allgemeinen Anregungen und Hinweise unter I. dieser Stellungnahme wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	BqG4 „Aspen“ (53,56 ha) Für die westliche Teilfläche der vorgenannten Gewerbegebietsfläche wird derzeit bereits ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange sich bereits in der Vorabstimmung befinden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie der Artenschutz werden dabei besondere Herausforderungen darstellen. Die westliche Teilfläche von BqG4 führt zu einem zusätzlichen erheblichen Flächenverbrauch und einer weiteren Riegelwirkung der dort bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Gewerbeflächen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere in das Landschaftsbild und auch in die übrigen Schutzgüter des Naturschutzes – sind enorm. Durch die Planung werden voraussichtlich auch Artenschutzbelange (insbesondere auf Offenlandbrüter) tangiert. Vor diesem Hintergrund kann den Ausführungen im Steckbrief des Umweltberichts nicht gefolgt werden, wonach die Umsetzung der Planung in der vorgenannten Größenordnung und in der Lage im dortigen Naturraum nur geringe bis mäßige Auswirkungen haben soll.	<p>Diese Belange werden in dem im Verfahren befindlichen westlichen Teil der Planung bereits umfassend geklärt. Auch für den östlichen Teil erfolgt die umfassende Klärung aller betroffenen Belange im Bebauungsplanverfahren. Die untere Naturschutzbehörde wird auch dort angehört werden.</p> <p>Die Methodik die Bewertung sieht vor, dass zunächst die Empfindlichkeit/Leistungsfähigkeit bewertet wird und anschließend die Auswirkung durch die Planung. Beispielsweise beim Belang Boden wird dabei die Gesamtbewertung (Wertstufe) des Bodens herangezogen. Die Auswirkungen durch den Eingriff können dabei nicht schlechter ausfallen, als die Empfindlichkeit/ Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff.</p> <p>Beschlussvorschlag: Vor dem Hintergrund der Größe des Eingriffs wird der Steckbrief für das Baugebiet gem. der nebenstehenden Ausführungen berichtigt.</p>
	BqM2 Mischbaufläche (1,14 ha) Zu dem westlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop ist mit der Bebauung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Im	<p>Das geplante Gebiet hält Abstand zum Gewässer mit seinen Biotopen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	nachfolgenden Bebauungsplan ist hierfür ein entsprechender Schutzstreifen einzuplanen.	
	<p>BqW1 (2.28 ha) Zu dieser Baufläche wird im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes nochmals dringend angeregt (siehe unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018), die Wohnbaufläche, wie im damaligen Orthofoto dargestellt, zu verkleinern.</p>	<p>Der vorliegende Bereich soll insgesamt mit den bereits bestehenden Flächen im Westen als Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet (inklusive der genannten Planfläche) geplant und hergestellt. Dieser ist auch im weiteren Verlauf nach Norden als Grünfläche dargestellt und schließt an den neu hergestellten Retentionsbereich an. Der Entwässerungsgraben einschließlich eines geplanten Grünbereichs mit Streuobstbäumen stellt den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen dar und bildet eine abschließende Ortsrandeingrünung Richtung Osten und Süden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Baufläche wird im Osten und Süden etwas zurückgenommen, dort wird für die Entwässerung künftig eine Grünfläche (BgGr2) dargestellt. Die nördliche Fläche im Übergang zum Gewerbegebiet wird außerdem als gemischte Baufläche (BgM1) dargestellt.</p>
	<p>BqW5 (0.99 ha) und BqW6 (2.72 ha) Nachdem nunmehr auf die Bauflächen BgW7 (West und Ost) und BgM1 verzichtet wird und sich somit die Baufläche von 10,4 ha auf 3,7 ha reduziert, werden zu den vorgenannten Bauflächen keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fläche BgW6 wird im Übrigen nicht mehr weiterverfolgt. (Zielkonflikt Regionalplan) Beschlussvorschlag: Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 nicht weiter verfolgt. Es wird außerdem ein Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	b) Bettringen (BT)	
	<p>BtW1 (2.44 ha) Wie bereits in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 ausgeführt, befindet sich auf dieser geplanten Baufläche einer der letzten ausgedehnten alten Streuobstbestände von Bettringen. Die Bebauung dieser Fläche würde zu einem immensen erheblichen</p>	<p>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die Hochwertigkeit dieser Fläche wird auch durch die nördlich angrenzende magere Flachlandmähwiese unterstrichen.</p> <p>Die für die Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme), liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung nicht vor.</p>	<p>Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>BtW2 „Wohnen Güglingstraße, Teil Nord“ (1,24 ha)</p> <p>Auf der Fläche befindet sich eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Strukturen. Neben Streuobstbäumen sind auch ausgedehnte Heckenstrukturen vorhanden, bei denen sich selbst im November gezeigt hat, dass diese von einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum genutzt werden. Somit stellt diese Fläche eine natürliche grüne Oase dar, die insbesondere für den Artenschutz eine sehr hohe Wertigkeit besitzt. Insoweit wird auch auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ vom 07.09.2022 verwiesen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Ausnahmegenehmigung für diese Fläche wurde bereits beantragt. Die geplante Wohnfläche ist nach den bisherigen Standortuntersuchungen für eine Wohnbebauung deshalb vorrangig geeignet, weil sie bereits durch die „Güglingstraße“ und die Straße „Im Hirschfeld“ erschlossen ist und an bestehende Wohngebiete anschließt. Weiterhin ist zu beachten, dass es für den Streuobstbestand und die Heckenstrukturen mit einem bestehenden Bebauungsplan bereits Planungsrecht für eine gewerbliche Fläche gibt. Allerdings ist diese Nutzung an dieser Stelle auf Grund des angrenzenden Wohngebietes städtebaulich nicht mehr gewünscht, weshalb eine Nutzungsänderung stattfinden soll.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten.</p>
	<p>BtW3 „Wohnen Güglingstraße, Teil Süd“ (1,81 ha)</p> <p>Auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2022 zum Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wird verwiesen.</p>	<p>Mit dem sich bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Neues Wohnen Gügling Straße“ wird der zwar nie umgesetzte aber noch gültige Bebauungsplan „Reutestraße“ der ein Gewerbegebiet festsetzt aufgehoben und durch eine geplante</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Wohnbebauung und einen sehr großen Bereich Landwirtschaftliche Fläche ersetzt. Mit den Flächen BtW3 und BtW4 wird an bestehende Infrastruktur angeschlossen und bereits teilweise bereits bestehendes Baurecht für gewerbliche Flächen für Wohnnutzung geändert.</p>
	<p>BtW4 (0.77 ha) und BtW5 (3.12 ha) Auf der Wohnbaufläche BtW4 befindet sich ein alter Streuobstbestand, der dringend erhalten werden sollte. Wir regen deshalb an, diese Baufläche kritisch zu überprüfen. Auf die Ausführungen zum Streuobstschutz und die Anwendung von § 33 a NatSchG unter I Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Die Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten. Es ist nicht vorgesehen die Fläche vorrangig zu entwickeln, dennoch soll sie für die langfristige Entwicklung in der Planung enthalten bleiben.</p> <p>Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) zu ermitteln und regeln.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>Bei BtW5 handelt es sich um ein artenreiches Grünland. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>BtW9 (1.11 ha) Bei dieser Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Abstand zum als Biotop geschützten Bettringer Bach (mindestens 20 m) eingehalten wird.</p>	<p>Der Abstand zwischen Bach und geplanter Baufläche wird durch die Darstellung bereits eingehalten. Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>c) Degenfeld (Df)</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>DfW1 (1.3 ha)</u> Diese Baufläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Kaltes Feld bis Rosenstein“ und an gesetzlich geschützte Biotope an. In der Tallage der Lauter stellt diese Fläche sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Ökologie einen wichtigen Bestandteil dar. Vor diesem Hintergrund haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 angeregt, die Fläche zu reduzieren, um so den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Leider ist die Flächenreduzierung nicht in dieser Form erfolgt. Wir regen weiterhin die von uns vorgeschlagene Form der Reduzierung an.</p>	<p>Das Grenze des Landschaftsschutzgebiets deckt sich mit dem Bachlauf des Glasbachs. Die Planung ist daher über diesen vom Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt, des Weiteren sind zum Bach Abstände einzuhalten. Die Fläche wurde etwas reduziert. Erst bei der detaillierteren Planung einer Umsetzung im Rahmen eines Bebauungsplanes können die Abstände und Gestaltungen der Bereiche zu den Biotopen, Gewässern und Strukturen entsprechend berücksichtigt und geplant werden <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird verkleinert, der Teilbereich im Norden wird nicht weiterverfolgt. Auf einen ausreichenden Abstand zum Bach wird geachtet, in den Unterlagen wird auf den zu berücksichtigenden des Gewässerrandstreifen bereits hingewiesen. Darauf ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu achten.</p>
	<p>d) Schwäbisch Gmünd (Gd)</p>	
	<p><u>GdG2 (6.1 ha)</u> Bei GdG2 handelt es sich um eine landschaftlich und ökologisch hochwertige Fläche. Innerhalb von GdG2 befinden sich Feldgehölzbiotope. Eine Bebauung dieses Bereichs würde somit zu einem erhöhten Kompensationsbedarf führen. Es wird dringend angeregt, den Rest des Remstales von Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Der Umgang mit den übrigen Biotopen (nördlicher Bereich) wird in der nachgelagerten Bebauungsplanung geklärt. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.</p>
	<p><u>GdM1 (redaktionell verbessert) (2.29 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p><i>(Hier ist die Fläche GdM1 gemeint, wurde jedoch als GdM3 angegeben)</i> Kenntnisnahme</p>
	<p><u>GdM4 (1.33 ha)</u> Bei dieser Mischbaufläche handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche am Stadtrand. Die Fläche enthält tlw. Streuobst und ist somit auch artenschutzrechtlich relevant. Die Topographie lässt eine Bebauung sehr zweifelhaft erscheinen.</p>	<p>Diese Fläche „Nördliches Stadttor/ Gatter“ wird im weiteren Verfahren an die „Rahmenplanung Nordstadt“ angepasst. Längerfristiges Ziel ist dort die Neugestaltung des nördlichen Stadteingangs.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Beschlussvorschlag: Die Mischgebietsfläche wird daher etwas verkleinert und es wird zusätzlich eine Grünzäsur zur Durchlüftung und Grünverbindung zwischen einer neu hinzukommenden geplanten Wohnbaufläche nördlich (der Fläche Hofgut Becherlehen) und der vorliegenden Fläche eingeplant.</p>
	<p>GdW4 (0,96 ha) Es handelt sich um eine Grünlandfläche die mit Streuobst und Feldgehölz bestockt ist. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es sich bei den Feldgehölzen um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Im Übrigen wird angeregt, nur eine Häuserzeile entlang der Straße vorzusehen.</p>	<p>Die Prüfung bzgl. Schutzwürdigkeit des Feldgehölzes erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Dort ist ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erbringen, evtl. nötig werdende Maßnahmen werden dort verbindlich geregelt werden. Bisher ist hier kein Biotop kartiert eine Überprüfung kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens stattfinden. Beschlussvorschlag: Der Flächenzuschnitt wird verändert (Verkleinerung im nördlichen Bereich (Schonung Gehölz), geringfügige Vergrößerung nach Osten), der nebenstehende Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Planung in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.</p>
	<p>GdW12 (1,22 ha) und GdM2 (1,13 ha) „Wohnen an der Rems“ Zu diesen Bauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
	<p>GdGem 1 „Zollerwiesen“ (4,74 ha) Hierbei handelt es sich um eine ökologisch sehr hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Es grenzen gesetzlich geschützte Biotope und das Naturdenkmal „Remsschlinge bei der Krähe“ an. Grundsätzlich sollte das Remstal aus landschaftlichen Gründen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Sollte diese Fläche jedoch für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich sein, werden die vorgenannten Bedenken zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche ist für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich Beschlussvorschlag: Die Fläche wird künftig als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.</p>
	<p>GdV1 Freiflächen-PV (Georgshof – 2,3 ha) Es handelt sich um einen ökologisch sehr hochwertigen Bereich. Die im weiteren Verfahren durchzuführenden Untersuchungen bleiben daher zunächst abzuwarten. In diesem Fall kann jedoch nur eine sehr schonende PV-Planung umgesetzt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche befindet sich im 200 m Korridor zur Bahnlinie, PV-Anlagen sind hier nach § 35 BauGB privilegiert daher wird der bereits begonnene Bebauungsplan hier nicht weitergeführt. Allerdings sind die Ziele der Raumordnung weiter einzuhalten. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		des FNP 2035 herausgenommen und parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.
	e) Großdeinbach (Gb)	
	GbG3 (1.00 ha). Kleindeinbach Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme
	GbW6 (0.59 ha). Kleindeinbach Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, bei der insbesondere der große Birnbaum erhalten werden sollte, haben wir in unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 eine Verkleinerung des Gebietes von Osten her angeregt. Diese Anregung gilt unverändert fort.	Es kann auf dieser Ebene noch nicht geklärt werden, wie die Ausgestaltung der Planfläche erfolgen wird. Es wird angestrebt den erhaltenswerten Baum bei der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Ein Hinweis auf den erhaltenswerten Birnbaum wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.
	GbW3 und GbGr2 (1.2 ha) Dieses Gebiet grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Haselbachtal“ an. Diese Wohnbaufläche setzt die bestehende bzw. geplante Wohnbebauung fort. Durch die geplante Grünfläche wird ein Puffer zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet geschaffen.	Kenntnisnahme
	GbGr1 (4.3 ha) (Sport) Das Gebiet soll abgesetzt von der vorhandenen Bebauung entstehen. Die Fläche ist gut einsehbar, so dass die Umsetzung der Planung mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Diese Grünfläche sollte daher kritisch überprüft werden.	Die Planung ist mit mehr als der doppelten Ausdehnung jedoch mit anderem Zuschnitt im wirksamen FNP bereits enthalten. Die jetzige Darstellung ist eine nachrichtliche Übernahme des Bebauungsplans "Sportpark Laichle", dieser ist am 20.07.2023 in Kraft getreten.
	GbG4 . 1.37 ha Hierbei handelt es sich um eine ökologisch hochwertige Fläche in der Aue der Rems. Innerhalb der vorgenannten Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop („gewässerbegleitender Gehölzstreifen an der Rems“). Vor dem Hintergrund, dass das	Die Fläche ist für die Erweiterung der Kläranlage erforderlich, hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Remstal zur Schonung der Landschaft möglichst von weiterer Bebauung freigehalten werden sollte, regen wird dringend an, auch im Hinblick auf die geplanten großflächigen Gewerbeflächenausweisungen, diese Fläche kritisch zu überprüfen.	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird beibehalten und künftig als geplante Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt.
	GbM1 (red.verbessert) „Ebene“ (1,79 ha) Bei Umsetzung dieser Mischbaufläche ist aufgrund der exponierten Ortsrandlage auf eine umfangreiche Eingrünung großen Wert zu legen.	<i>Hinweis: hier ist die Fläche GbM1 statt GdM1 gemeint, dies wurde redaktionell verbessert.</i> Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung und in den Landschaftsplan aufgenommen.
	GbW4 (1.02 ha) Von dem nördlich und östlich gelegenen Feldgehölz ist ein ausreichender Abstand (mindestens 20 m) einzuhalten.	Beschlussvorschlag: Es wird ein Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen. Die Größe des Abstands ist im nachgelagerten Verfahren festzulegen. Die untere Naturschutzbehörde wird daran beteiligt werden.
	GbW5 (2.54 ha) Bei dieser geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen landschaftlich reizvollen und exponierten Bereich, was auch durch eine Landschaftsbildkartierung der Universität Stuttgart belegt wird. Darüber hinaus befindet sich in der Fläche ein Feldheckenbiotop, welches erhalten werden sollte. Im Hinblick auf die Schonung des Landschaftsbildes regen wird dringend an die Fläche GbW3 vorrangig zu bebauen.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Die Fläche GbW5 wird <u>nicht</u> weiter verfolgt. Siehe auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.
	f) Herlikofen (Hk)	
	HkG1 (0.88 ha) Auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu achten. Die Erweiterung entspricht unseren Anregungen aus dem Jahr 2018.	Kenntnisnahme. Wird im Bebauungsplan beachtet und entsprechend festgesetzt. Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf ausreichende Eingrünung wird in die Unterlagen aufgenommen.
	HkG3 (3.93 ha) Diese Gewerbefläche befindet sich am sehr exponierten Ortsrand von Herlikofen. Zwar befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits Gewerbeflächen, deren landschaftlichen Auswirkungen sind jedoch weniger störend als die geplante Gewerbefläche. Deshalb haben wir in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018	Die bestehenden Gewerbeflächen sind bereits belegt oder werden für Betriebserweiterungen von ortsansässigen Betrieben benötigt. Es fehlen Flächen für Neuansiedlungen insbesondere im Bereich nördlich der Rems.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>angeregt, dass, sofern eine Gewerbegebietsausweisung in Herlikofen zwingend notwendig ist, die Gewerbefläche HkG1 in nördlicher Richtung maßvoll erweitert werden sollte. Dies ist mit der Fläche HkG1 zwischenzeitlich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sollte auf die Fläche HkG3 verzichtet werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird <u>festgehalten</u>, jedoch in <u>verkleinerter</u> Form. Die Fläche wird auf einen Streifen entlang der L1075 verkleinert (Verkleinerung um 1 ha).</p>
	<p>HkM1 (2,8 ha) Bei dieser Fläche handelt sich um einen intakten Ortsrand mit einem geschützten Streuobst (siehe I Nr. 4 dieser Stellungnahme) und weiteren ökologisch hochwertigen Strukturen. Vor diesem Hintergrund ist sowohl aus landschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Die Fläche wird untern Anderem für einen neuen Dienstleistungsstandort benötigt. Die Erschließung über den bestehenden Kreisverkehr ist praktisch schon vorhanden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird verkleinert, die genannten ökologisch hochwertigen Strukturen sind damit nicht mehr betroffen. Für die nachgelagerte Planung wird ein Hinweis bzgl. einer ausreichender Eingrünung nach Osten aufgenommen.</p>
	<p>HkW2 (6,02 ha) Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des östlichen Bereiches von HkW2 (Feldgehölz, „Magere Flachlandmähwiese“) wird dringend angeregt, diesen Bereich aus der geplanten Wohnbaufläche herauszunehmen. Hierzu wird auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 verwiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der östliche Bereich der Fläche wird nicht mehr weiter verfolgt. Die Fläche wird verkleinert, die Magerwiese und die angrenzende Fläche wurde herausgenommen. Damit und endet jetzt am bestehenden Weg.</p>
	<p>HkW3 (4,2 ha) Diese Baufläche wird aus ökologischen und landschaftlichen Belangen als äußerst kritisch beurteilt. Zusätzlich zu HkW2 sollen nochmals über 4,2 ha Wohnbauflächen in einer landschaftlich reizvollen Lage ausgewiesen werden. Auf HkW3 befindet sich zudem eine „Magere Flachlandmähwiese“ und einzelne Streuobstbäume. Dies zeigt, wie hoch dieser Bereich auch ökologisch zu bewerten ist. Vor diesen Hintergrund regen wir dringend an, diese Bauflächen kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Die Fläche HkW2 (s.oben) wird verkleinert (von 6,0 ha auf 4,1 ha). Die Fläche HkW3 soll erst <u>nach</u> der Fläche HkW2 entwickelt werden und ist daher zunächst auf <u>langfristige</u> Sicht geplant. Eine Auseinandersetzung bzgl. der ökologischen Belange erfolgt in einem dann durchzuführenden Bebauungsplanverfahren. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die nebenstehenden Belange werden als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, sofern nicht bereits enthalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	g) Hussenhofen (Hh)	
	<p>HhG3 (6.2 ha) An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter verstärken. Die dortige Landschaft wird durch klein strukturierte Wiesen und Äcker charakterisiert, auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachlandmähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Gewerbeflächen zu verzichten.</p>	<p>Die Fläche BtG2 ist bereits überbaut. Für die Flächen östlich davon ist der Bebauungsplan "Gügling Nord IV" im Jahr 2021 in Kraft getreten. Dieser sieht eine Eingrünung nach Osten nicht vor, hier wurde bereits von einer Erweiterung in diesem Bereich ausgegangen. Mit der geplanten Fläche wird das Gewerbegebiet Gügling Nord abgeschlossen. Im Bebauungsplan wird dann auch eine entsprechende abschließende Eingrünung Richtung Osten eingepplant.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Im nördlichen Bereich wird eine Eingrünung in Form einer Grünfläche dargestellt.</p>
	<p>HhM1 (0.74 ha) Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
	<p>HhW1 „Reutteäcker“ (1.81 ha) Bei der Fläche HhW1 handelt es sich um eine sehr exponierte Wiesenfläche oberhalb von Hussenhofen. Die Fläche ist isoliert und abgesetzt von der vorhandenen Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an und im Süden fällt das Gelände zur Bahn hin steil ab. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, auf diese Wohnbaufläche zu verzichten.</p>	<p>In diesem Bereich war zu einem früheren Zeitpunkt zusätzlich eine Erweiterung nach Osten geplant. Hier regte die uNB eine Verkleinerung dieser Erweiterung an. Diese wurde dann aber gänzlich nicht mehr weiterverfolgt. Übrig geblieben ist daher die Fläche HhW1. Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten, nebenstehender Sachverhalt über das Gelände und das angrenzende Biotop wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>HhW3 (0.65 ha) Auf der Fläche befindet sich eine Magere Flachlandmähwiese mit sehr guter Ausprägung. Bei dieser Fläche handelt es sich gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop.</p>	<p>Diese Fläche hat bereits Anschluss an die Erschließungsanlagen der südlichen und östlichen Bebauung. Hier sieht die Erschließung eine weitere Häuserzeile im Norden vor. Eine Nichtnutzung dieser gegebenen Erschließung wäre äußerst unwirtschaftlich. Gleichzeitig müssten dann zur Deckung dieses Bedarfs an anderer Stelle mit mehr</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Eine Umsetzung dieser Baufläche wird derzeit nicht als möglich erachtet. Auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hopfengarten“ vom 08.08.2022 wird verwiesen.	Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung (Süden und Osten) festgehalten.
	HhW6 (2.0 ha) Diese Baufläche ist in einer äußerst exponierten Lage über Hussenhofen geplant. Es handelt sich um einen Knollenmergelhang, der mit einem alten, geschützten Streuobstbestand (siehe I. Nr. 4) und einer artenreichen Wiese- bzw. Weidefläche ausgestattet ist. Die geplante Baufläche weist somit einen sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wert auf. Diese Fläche sollte unbedingt in ihrem jetzigen Bestand erhalten werden. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf diese Fläche zu verzichten.	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird auf ihren westlichen und östlichen Bereich <u>reduziert</u> (Aufteilung in zwei kleinere Flächen). Der mittlere Bereich mit dem <u>genannten Streuobstbestand wird nicht mehr weiterverfolgt</u> . So können die vorhandenen Strukturen im Gebiet bestmöglich erhalten und die Planflächen trotzdem sinnvoll erschlossen werden.
	HhW10 (0.51 ha) und HhW11 (0.39 ha). Zimmern Zu diesen Wohnbauflächen werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Die Fläche HhW11 wird nicht weiterverfolgt (landwirtschaftlich hochwertige Böden)
	h) Lindach (Li)	
	LiG1 (0.81 ha) Hier sollte eine umfassende Ortsrandeingrünung vorgenommen werden.	Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits eingeleitet. Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.
	LiG3 (2.5 ha) Bei Verwirklichung dieser Fläche sollte unbedingt eine umfangreiche Eingrünung nach Osten hin vorgenommen werden.	Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.
	LiW2 (2.53 ha) Auf der Fläche befindet sich ältere Streuobstbäume. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der dortige Pflanzenbestand zu untersuchen.	Für diese Fläche befindet sich bereits ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen laufen bereits. Die Fläche wird an den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen B-Plans angepasst (gleiche Größe, anderer Zuschnitt). Dieser ragt

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		teilweise in das FFH-Gebiet „Unteres Leintal und Welland“, eine Auseinandersetzung dazu findet im B-Plan Verfahren statt. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird an den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans angepasst, die o.g. Sachverhalte werden als Hinweis für in die Begründung aufgenommen.
	i) Metlangen MeM1 (0.43 ha) Zur geplanten Mischbaufläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme
	j) Rechberg	
	RbW2 (0.78 ha) Zu den geplanten Wohnbauflächen werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme
	RbW3 (2.38 ha) Bei dieser Fläche handelt es sich um eine landschaftlich sehr reizvolle, exponierte Lage. Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, ...“ an. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zumindest zu minimieren, regen wir nochmals dringend an, die Wohnbaufläche von Westen her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen), so dass sich der Bereich besser in die dortige Landschaft einfügt und zumindest die Eingriffe in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter verringert werden.	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird von Westen her verkleinert und entspricht damit nahezu den Anregungen aus der Stellungnahme von 2018.
	k) Reitprechts (Rp) RpM1 (0.82 ha) Auf der Fläche befindet sich ein ökologisch sehr hochwertiger Streuobstbestand, der unbedingt erhalten werden sollte. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Streuobstbestand unter den Schutz von § 33 a NatSchG fällt. Es wird deshalb nochmals dringend angeregt, die Mischbaufläche von Nordosten her zu verkleinern (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird etwas verkleinert (ca. 0,1 ha) und im Zuschnitt verändert, so dass eine Häuserzeile entlang der Straße „Am Bodenhölzle“ dargestellt wird. Damit sind weniger Bäume des Streuobstbestands betroffen. Eine Umwandlungsgenehmigung sowie der Ausgleich wird dann in der nachgelagerten Planung geklärt. Ein Hinweis auf den Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.
	l) Straßdorf (Sd)	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<u>SdG1 (1.13 ha)</u> Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Straßdorf-Süd, 3. Erweiterung“ vom 06.10.2021 wird verwiesen.	Kenntnisnahme Der Bebauungsplan ist am 08.12.2022 in Kraft getreten.
	<u>SdW1 (4.71 ha)</u> Bei Umsetzung dieser Wohnbaufläche sollte die Eingrünung nach Osten erhalten bzw. ausgedehnt werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen.
	<u>SdW3 (9 ha)</u> Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes in einen sehr sensiblen Landschaftsbereich erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 9 ha scheint der Bereich extrem groß dimensioniert. Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden (auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wird verwiesen).	Von einer weiteren Entwicklung im Norden von Straßdorf wird aufgrund entgegenstehender Belange Abstand genommen, dafür sollen weitere Entwicklungen im Süden erfolgen. Dazu ist auch eine Verbindungsstraße im südlichen Bereich zwischen Donzdorfer Straße L 1159 und Göppinger Straße L 1075 zur Entlastung des Ortskerns geplant. Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll. Dazu sind im Ort auch ausreichend Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten usw. vorhanden. Die geplante Fläche verfügt über eine sehr gute Anbindung an das Radnetz über die alte Bahntrasse in die Gmünder Innenstadt. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Es werden Hinweis auf den sensiblen Landschaftsbereich in die Unterlagen aufgenommen.
	m) Weiler (Wr) Weiler ist landschaftlich sehr schön gelegen. In der Landschaftsbild-Kartierung der Universität Stuttgart wird Weiler daher in der hohen bis höchsten Kategorie eingestuft. Die Landschaft um Weiler sollte deshalb zumindest in der jetzigen Form erhalten werden.	Kenntnisnahme s. Ausführungen unten
	<u>WrM1 (1.01 ha)</u>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Diese geplante Mischbaufläche befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Talau. Dieser Bereich ist mit Streuobst bewachsen und stellt eine schöne, intakte Ortseingangslage dar. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (I Nr. 4 dieser Stellungnahme). Da dieser Bereich dringend freigehalten werden sollte, regen wir an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die geplante Mischbaufläche wird verkleinert, der südliche Teil (Bereich Graben und Streuobst) wird als geplante Grünfläche dargestellt und ist damit gesichert.</p>
	<p>WrW2 (1.7 ha) und WrW3 (5.5 ha) Aufgrund der ökologisch sehr hochwertigen und landschaftlich sehr reizvollen Lage von Weiler werden beide Bauflächen als äußerst kritisch beurteilt. Allenfalls im nordwestlichen Bereich der Fläche WrW3 wäre eine gewisse Erweiterung mit einer Wohnbaufläche mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft denkbar.</p> <p>Bei dem vorgenannten Baumbestand handelt es sich um einen Streuobstbestand der gem. § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten ist und um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die Ausführungen unter I. Nr. 4 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Die erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen liegen nach bisheriger naturschutzrechtlicher und –fachlicher Beurteilung bei diesen Bauflächen nicht vor.</p>	<p>Der genannte nordwestliche Bereich der Fläche WrW3 ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Erweiterung der Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet. Ob die zur Umwandlung des Streuobstbestandes erforderlichen Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beurteilt werden, da konkrete Planungen noch nicht bekannt sind. Inwiefern das geschützte Streuobst in Anspruch genommen werden soll, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann Genehmigungs- bzw. Ausnahmeveraussetzung zu prüfen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wegen dem Bedarf an Wohnbaufläche und für die Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße wird an der geplanten Baufläche WrW3 in dieser Form festgehalten. Der Sachverhalt bzgl. des gesetzlichen geschützten Streuobstbestands wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Die Fläche WrW2 wird nicht weiterverfolgt.</p>
	<p>WRW6 „Herdtlingsweiler“ (0,68 ha) Im nördlichen Bereich dieser Perspektivfläche befindet sich Streuobstbäume, deren Erhalt für den Ortsrand von Herdtlingsweiler und auch aus ökologischer Sicht sehr wichtig ist. In unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde angeregt, nur den südlichen Bereich als Wohnbaufläche weiter zu verfolgen. Dies wurde in der nunmehr vorliegenden Planung leider nicht berücksichtigt und die Fläche stattdessen verdoppelt. Unsere vorgenannte Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gilt unverändert fort.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird aufgrund des vorhandenen Bedarfs in vorliegender Ausdehnung beibehalten. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>n) Wetzgau <u>WzW1 (1.12 ha) oder WzW2</u> Hier stimmt die Nummer des Steckbriefes nicht mit der Bezeichnung im Plan überein.</p> <p><u>WzS1 Sonderbaufläche (0,72 ha) und WzGR1 Grünfläche (0,21 ha)</u> Hinsichtlich dieser Baufläche und der Grünfläche wird auf unsere Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Schönblick“ vom 01.07.2021 verwiesen.</p>	<p>WzW2 befindet sich auf Gemarkung Großdeinbach, wird aber räumlich in der vorliegenden Planung zu Wetzgau kategorisiert. Der Steckbrief ist unter „GroßdeinbachWzW2“ zu finden. Wird klar gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	2. Waldstetten (Wa)	
	<p>WaG1 (10.73 ha) Die geplante Gewerbefläche befindet sich am Ortseingang von Waldstetten mit einem freien Blick auf den Rechberg. Es handelt sich um eine exponierte Lage, die zum Schutz des dortigen Landschaftsbildes dringend von einer Bebauung mit einem Gewerbegebiet freigehalten werden sollte. Es wird dringend angeregt, diese Baufläche kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Östlich der Bettringer Straße befindet sich bereits ein bestehendes Gewerbegebiet. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist daher nur zur Anbindung an den Bestand sinnvoll.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert. Diese Verkleinerung reduziert auch den Eingriff auf das Landschaftsbild.</p>
	<p>WaW1 (2.52 ha) und WaW2 (2.54 ha) Bei der Fläche WaW1 handelt es sich um einen alten, ausgedehnten und damit ökologisch hochwertigen Streuobstbestand, der dem gesetzlichen Schutz unterliegt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme). Obwohl dieser Bereich von drei Seiten von Bebauung umgeben ist, regen wir dringend an, auf diese Baufläche zu verzichten.</p>	<p>Inwiefern der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden wird, kann erst im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens konkretisiert werden. Auf Basis dieser Planungen ist dann die Genehmigungs- bzw. Ausnahmevoraussetzung zu prüfen sowie die dann konkreten Umwandlungsmaßnahmen (Ausgleich) – falls erforderlich -zu ermitteln und regeln.</p> <p>Beschlussvorschlag: Aufgrund der hervorragenden Möglichkeit der Erschließung und Arrondierung wird an der Fläche WaW1 festgehalten. Der Sachverhalt bzgl. des Streuobstbestands wird als Hinweis für die nachgelagerte Planung in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p>Die Fläche WaW2 befindet sich in einer landschaftlich äußerst exponierten Lage und ragt weit in die Landschaft. Darüber hinaus befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Feldheckenbiotop. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, diese Baufläche sehr kritisch zu überprüfen und stattdessen den Bereich westlich der Fläche WaW2 auf eine mögliche Bebaubarkeit zu prüfen, da dieser sowohl landschaftlich als auch ökologisch weitaus weniger kritisch zu beurteilen wäre.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche WaW2 wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>WaW3 (1.27 ha)</u> Auf dieser Fläche befinden sich Streuobstbäume. Aus landschaftlicher Sicht ist diese Wohnbaufläche der Fläche WaW2 in jedem Fall vorzuziehen. Im Bebauungsplan ist dafür Sorge zu tragen, dass die alten Bäume in die Planung integriert werden und im Vorfeld eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise bzgl. der alten Bäume (in die Planung integrieren) und eine durchzuführenden Artenschutzprüfung werden in den Umweltbericht (Steckbrief) aufgenommen.</p>
	<p><u>WaW4 (1.47 ha)</u> Zu dieser Baufläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche wird <u>nicht</u> weiter verfolgt und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan).</p>
	<p><u>WaW5 (2.54 ha)</u> Bei der geplanten Wohnbaufläche handelt es sich um einen reizvollen Landschaftsbereich, in dem verschiedene gesetzlich geschützte Biotop enthalten sind. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, wird nochmals dringend angeregt, die geplante Baufläche wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 vorgeschlagenen Form (siehe das 2018 übersandete Orthofoto), zu reduzieren.</p>	<p>Die Planfläche ist größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten, wurde gegenüber dieser jedoch vergrößert um eine sinnvolle Entwicklung des Gebiets ermöglichen zu können. Im südlichen Bereich wird sie allerdings wieder geringfügig verkleinert werden. In der weiteren Bebauungsplanung soll das Biotop im Süden entlang des Bachs erhalten bleiben werden, bei dem nachgelagerten Verfahren ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Eingrünung eingeplant wird.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Fläche wird geringfügig im Süden verkleinert. Oben genannter Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>WaW6 (1.14 ha)</u> Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte die Planung auf eine Häuserzeile entlang des Krummhaldenweges reduziert werden. Darüber hinaus gehen wir nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass es sich hier um einen geschützten Streuobstbestand handelt (siehe I. Nr. 4 dieser Stellungnahme).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>WaW7 (1.3 ha) Durch dieses Gebiet läuft ein Bach, der einen starken Einschnitt in das Gelände mit sich bringt. Die Ermöglichung einer Bebauung hätte zur Folge, dass der dortige Bach verdolt und das Gelände umfangreich aufgefüllt werden müsste. Dies hätte erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge. Es wird deshalb angeregt, diese Fläche nochmals kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Obwohl diese Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist, soll aufgrund der Topographie am Standort keine Wohnbebauung angestrebt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>
	<p>a) Weilerstoffel (Ws) WsW2 (1.02 ha) Die geplante Baufläche ragt weit in die freie Außenbereichslandschaft hinaus. Das Gebiet ist geprägt durch den Bachlauf des Stoffelbaches und dessen Uferbewuchs und durch eine kleinstrukturierte landwirtschaftliche Weidenutzung. Die Umsetzung der o.g. Wohnbaufläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige für diesen Bereich typische, abwechslungsreiche und unbedingt zu erhaltende Landschaftsbild führen. Um dem Teilort Weilerstoffel eine gewisse bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird angeregt die Wohnbaufläche entsprechend den Ausführungen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 zu reduzieren.</p>	<p>In Weilerstoffel sind derzeit keine Möglichkeiten für eine Bebauung vorhanden. Dies möchte die Gemeinde jedoch auch in Weilerstoffel ermöglichen. Ein anderer Zuschnitt würde zu einem vermehrten Aufwand und Flächenverbrauch aufgrund zusätzlicher Erschließungsanlagen führen. In der vorgeschlagenen Ausdehnung kann die Erschließung beidseitig über den „Tannhofweg“ erfolgen. Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird in der bisherigen Ausdehnung festgehalten, es sei denn, die erste Einschätzung des Geruchsgutachtens legt Einschränkungen fest.</p>
	<p>b) Wißgoldingen (Wg) WqW1 (2.67 ha) Das Plangebiet erstreckt sich spornartig in die Landschaft und tangiert im Süden das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“. Die Ausführungen im Umweltbericht sind hierzu nicht korrekt. Die Beanspruchung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes wird äußerst kritisch beurteilt.</p> <p>Zum Verhältnis Flächennutzungsplan und Schutzgebietsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen:</p>	<p>Die geplante Fläche stellt aufgrund der Geländesituation in Wißgoldingen die einzige Fläche dar, auf der eine Bebauung sinnvoll umsetzbar ist (relativ eben). Der Eingriff in das Landschaftsbild kann im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren über geeignete Eingrünungen minimiert werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen im Umweltbericht werden gem. nebenstehender Ausführung angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine Landschaftsschutzgebietsverordnung fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne und Erschließungspläne umsetzen zu können. In der Regel sind in Bauleitplänen Flächen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, der Aufhebung/Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplans bedürfen.</p> <p>Es wird deshalb dringend angeregt, zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft die Fläche, wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2018 dargestellt, zu reduzieren.</p>	<p>Das Verfahren zur Herausnahme des Bereichs der geplanten Baufläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde bereits angestoßen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Aus o.g. Gründen wird an der Flächenausdehnung festhalten.</p>

A1.9.2 Landratsamt Ostalbkreis bzgl. Freiflächen PV

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 1.9 Naturschutz (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p><u>III. Anregungen und Hinweise zu den Potenzialflächen Freiflächen-PV-Anlagen:</u></p> <p>Bei den Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Gewerbehallen, Einkaufszentren oder (großflächige) Parkplätzen keine PV-Nutzung aufweisen. Im Hinblick auf die vorliegende PV-Planung auf Freiflächen sollte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals auf alle Akteure eingewirkt werden, die innerörtlichen Flächen zu nutzen, um so die Freiflächen der sowohl ökologisch als auch landschaftlich hochwertigen Bereiche um Schwäbisch Gmünd und Waldstetten freizuhalten bzw. zu schonen.</p>	<p>Die Stadtverwaltung begrüßt ausdrücklich die Ausnutzung innerörtlichen Potenziale (Gewerbehallen, Einkaufszentren, Parkplätze) zu nutzen. Eine Regelung dazu ist jedoch auf Basis des Flächennutzungsplans nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, gem. §23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf geeigneten Dachflächen und Stellplätzen <u>verpflichtend</u> ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.
	<p><u>Nr. 1 Großdeinbach – südlich Radelstetten (11.5 ha)</u> Beim westlichen Bereich handelt es sich um eine äußerst exponierte Lage, die weithin einsichtig ist. Zudem liegt diese Fläche in Sichtbeziehung zum Hohenstaufen und zum Rechberg und würde damit auch das Erscheinungsbild von zwei der drei Kaiserbergen beeinträchtigen. Auch für Offenlandbrüter wird dieser Bereich von sehr großer Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund wird die westliche Teilfläche als äußerst kritisch beurteilt. Die östliche Teilfläche ist wenig bis gar nicht einsehbar. Auch die ökologischen Strukturen sind von durchschnittlicher Wertigkeit. Allerdings befindet sich dort ein Vorkommen von Primula veris. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden zu dieser Fläche keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 2 Großdeinbach (1,1 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 3 Bereich Deponie Herlikofen (incl. VBG – 23,4 ha)</u> Der Bereich auf und um die Deponie stellt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einen sehr hochwertigen</p>	<p>Kenntnisnahme, dennoch muss es auch die Zielsetzung sein, vorallem und zuerst auf siedlungsbezogene vorgeprägte</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Bereich dar. Hierauf ist in der weiteren Planung zwingend Rücksicht zu nehmen und die PV-Planung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Mähwiesen nicht auszuschließen.	Standorte (z.B. Deponien und Konversionsflächen) zurückzugreifen. Beschlussvorschlag: Flächen werden beibehalten. Die Umsetzung bzgl. Artenschutzfachlicher Belange ist im Bebauungsplanverfahren zu klären, zu lösen und einzuhalten.
	<u>Nr. 6 Hussenhofen (2,0 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
	<u>Nr. 7 Hussenhofen (incl. VBG – 6,4 ha)</u> Diese PV-Fläche befindet sich in einer äußerst exponierten Lage. Um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte die Fläche von Norden her bis unter die dortige von West nach Ost verlaufende Hecke verkleinert werden.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
	<u>Nr. 8 Hussenhofen - Nördlich Bahnlinie bei Zimmern (incl. VBG – 5.9 ha)</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei der westlichen der beiden Teilflächen handelt es sich um eine sehr reich strukturierte, teils hochwertige Landschaft. Auch artenschutzrechtlich ist dieser Bereich als äußerst hochwertig zu betrachten, da sich im oberhalb befindlichen Gehölzbestand eine Vielzahl von Horsten befinden und auf der Fläche <i>Primula veris</i> vorkommt. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zudem handelt es sich um einen äußerst exponierten Standort. Vor diesem Hintergrund wird dringend angeregt, auf die westliche der beiden Teilflächen zu verzichten.</p> <p>Die östliche Teilfläche ist landschaftlich zwar auch hochwertig und reizvoll, allerdings könnten bestehende Bedenken hier zurückgestellt werden.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 10 Hussenhofen – nördlich Aspen (incl. VBG – 12,8 ha)</u></p> <p>Zusammen mit den geplanten Gewerbeflächen Aspen in einem Umfang von mehr als 50 ha werden diese PV-Flächen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild führen. Die bisher von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Landschaft wird völlig überformt werden. Durch den Bestand im Gewerbegebiet Gügling, die geplante Gewerbeansiedlung Aspen und die geplanten PV-Flächen wird sich die dortige Landschaft weithin sichtbar völlig verändern.</p> <p>Die Flächen befinden sich inmitten des landesweiten Biotopverbundes. Dieser Aspekt ist in der Bauleitplanung abuarbeiten. Je nach konkreter Abgrenzung könnten auch gesetzlich geschützte Flachlandmähwiesen betroffen sein.</p> <p>Bei der nordöstlichen Teilfläche kommt noch hinzu, dass hier die PV-Flächen inmitten eines völlig unbelasteten Wiesenbandes innerhalb eines hochwertigen Landschaftsraumes geplant sind. Auf diese PV-Teilfläche sollte daher verzichtet werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 11 Bettringen – südlich Gügling (Streifen) – (2,7 ha)</u></p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Mähwiesen und dem fehlenden Abstand zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist auf diese PV-Fläche zu verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Fläche wird beibehalten für die Umsetzung wird ein Bebauungsplan benötigt, im Rahmen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		dieses Verfahrens werden die artenschutzrechtliche Belange geprüft.
	<p><u>Nr. 13 Lindach/Herlikofen (östlich Lindach) – (Übernahme VBG – 12,9 ha)</u> Die beiden Teilflächen befinden sich in einer sehr exponierten Lage. Allerdings sind in diesem Bereich bereits verschiedene Vorbelastungen vorhanden, die die landschaftlichen Auswirkungen der geplanten PV-Flächen ggf. etwas abmildern. Da Flächen des landesweiten Biotopverbunds tangiert werden, ist dieser Belang im weiteren Verfahren abzuarbeiten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die <u>östliche</u> Fläche wird beibehalten. Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die <u>westliche</u> Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der westlichen Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 14 Schw. Gmünd – Äußere Weststadt (1,3 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>Nr. 15 Schw. Gmünd – Erweiterung Mutlanger Heide (5,9 ha)</u> Der dortige Bereich hat einen sehr hohen Stellenwert für die Erholungsnutzung. Da es sich jedoch um die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage handelt, werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme, das Verfahren läuft bereits. Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 10.05.2023 im Gemeinderat gefasst.
	<p><u>Nr. 16 Nördlich Bargau (1,6 ha)</u> Zu dieser geplanten PV-Fläche werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme
	<p><u>Nr. 17 Straßdorf/Schönbronn (Übernahme VBG – 4,9 ha)</u></p>	<u>Beschlussvorschlag:</u>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Es handelt sich hierbei um einen landschaftlichen, aber auch ökologisch sehr hochwertigen Bereich, der in seinem Bestand zu erhalten ist. Auf diese PV-Fläche sollte daher verzichtet werden.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 18 Hussenhofen-Ost (Bereich Bahnlinie - 2,8 ha)</u> Diese PV-Fläche würde zu einem erheblichen Eingriff in das dortige Landschaftsbild führen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird im Osten verkleinert. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>Nr. 19 Hussenhofen/Birkhof (Bereich Bahnlinie – 6,2 ha)</u> Südlich der PV-Fläche befindet sich eine sehr hochwertige, gesetzlich geschützte Flachlandmähweide. Zu dieser Wiese ist mit der PV-Planung ein ausreichender Abstand einzuhalten. Zudem sind Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds betroffen. Es handelt sich zwar um einen sehr exponierten Standort, der jedoch aufgrund der vorgelagerten Gewerbeflächen noch vertretbar ist.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Eine Integration der Wiese kann im nachgelagerten Verfahren geregelt werden. Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 20 Großdeinbach/Boppler (Bereich Bahnlinie – 15,6 ha)</u> Es handelt sich hierbei um sehr große Flächen in der Aue bzw. der Tallage der Rems. Die Verwirklichung dieser Planung würde zu einer völligen Überformung des dortigen Bereichs, trotz der</p>	<p>Der Generalwildwegeplan kann in nachgelagerten Planungen durch die räumliche Anordnung der Module und Grünverbindungsflächen berücksichtigt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>angrenzenden Vorbelastung im Osten, führen. Zudem ist der Generalwildwegeplan tangiert. Vor diesem Hintergrund wird diese Fläche kritisch beurteilt.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 21 Großdeinbach/Fuchsfarm (Bereich Bahnlinie und Übernahme VBG – 2,1 ha)</u> Durch diese Fläche verläuft der Generalwildwegeplan. Dies ist im weiteren Verfahren abzarbeiten. Weitergehende Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Der Generalwildwegeplan kann in nachgelagerten Planungen durch die räumliche Anordnung der Module und Grünverbindungsflächen berücksichtigt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>Nr. 22 Waldstetten/Hochhalden (Übernahme VBG – 3,9 ha)</u> Es handelt sich hierbei um eine äußerst exponierte Lage in einem sehr hochwertigen Landschaftsraum. Eine PV-Planung würde in diesem Bereich zu einer völligen Überformung dieser kleinstrukturierten Landschaft führen. Zudem sind Flächen des Biotopverbunds betroffen. Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, auf diese PV-Fläche zu verzichten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
	<p><u>IV. Maßnahmenkatalog des Landschaftsplans</u> Die im Maßnahmenkatalog dargestellten Gewässeröffnungen und Extensivierungen werden ausdrücklich begrüßt. Auch wenn landschaftlich reizvoll und für bestimmte Vogelarten von Vorteil, sollte die Pflanzung von Gehölzen mit dem Vorkommen und der Störung von Offenlandbrütern abgestimmt werden. Deshalb sollte aus naturschutzfachlicher Sicht bei den folgenden Maßnahmenflächen auf das Pflanzen von hochwüchsigen Bäumen verzichtet werden: M1, M2, M24, M31, M37, M75 und M106.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehender Hinweis wird in den Erläuterungsbericht des Landschaftsplans zu den jeweiligen genannten Maßnahmen als Hinweis aufgenommen.</p>

A2 Regierungspräsidium

A2.1 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2 Regierungspräsidium Stuttgart		
A 2.1 Raumordnung (Schreiben vom 27.04.2023)		
	<p>Raumordnung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 mit dem Zieljahr 2022 fortgeschrieben werden. Die Planung umfasst die Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten.</p> <p>Die Änderung beinhaltet insgesamt 72 Flächen (Neuplanungen). Davon entfallen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 62, auf die Gemeinde Waldstetten 10. Der Flächennutzungsplan wird außerdem für 14 weitere Flächen im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.</p> <p>Gegen die Planung bestehen Bedenken.</p> <p>Der Flächenbedarf im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten wurde nicht ausreichend dargelegt, insbesondere überschreiten die Neuausweisungen den ermittelten Wohnbauflächenbedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme <u>Hinweis:</u> Es handelt sich nicht bei allen Flächen um „Neu“ Planungen. Es wurden dabei auch bestehende Potenziale (unbebaute Flächen des wirksamen FNPs), als auch Flächen als Innenentwicklungsmaßnahmen aufgenommen bzw. dargestellt. Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert.</p> <p>s. weitere Ausführungen zu dieser Stellungnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag: Insbesondere in Waldstetten wird die Flächenkulisse im weiteren Verfahren großzügig reduziert. Im weiteren Verfahren wird zudem auch auf Flächen die bereits im wirksamen FNP als geplante / bestehende Flächen dargestellt sind, verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Auch die Begründung für den Gewerbeflächenbedarf sowohl für die Stadt Schwäbisch Gmünd als auch für die Gemeinde Waldstetten ist unzureichend.</p> <p>Des Weiteren befinden sich viele Flächen, die neu ausgewiesen werden sollen, innerhalb von Schutzbedürftigen Bereichen nach dem Regionalplan Ostwürttemberg 2010, die einen Zielkonflikt nach § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG auslösen.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich die Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen fast alle innerhalb von Regionalen Grünzügen und anderen Schutzbedürftigen Bereichen nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010, weswegen Zielverstöße nach § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorliegen.</p>	<p>s. nachfolgende Ausführungen.</p> <p>Die Gemeinde Waldstetten hat für die Entscheidung der weiteren Flächenkulisse ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Entsprechende Ergebnisse u. Einschätzungen liegen bis zur Sitzung vor.</p> <p>Diesbezüglich wurden Wirtschaftsentwicklung, Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit, Pendleraufkommen untersucht und der Bedarf gem. Hinweispapier berechnet. Außerdem wurden die vorhandenen Potenziale sowie konkrete Anfragen berücksichtigt und dargelegt. Auch wurde die Gewerbeentwicklung der letzten 15 Jahre untersucht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Daten bzgl. Bewerber werden aktualisiert.</p> <p>Dazu hat ein Termin mit dem Regionalverband Ostwürttemberg stattgefunden. Die Flächen wurden größtenteils diesbezüglich unter Einbeziehung des Regionalverbands angepasst, sodass die geänderten Flächen vom Verband mitgetragen werden können, Für einzelne Flächen besteht dennoch der Bedarf, weshalb dazu für die ein Zielabweichungsverfahren in die Wege geleitet wird.</p> <p>S. dazu die nachfolgenden Ausführungen (einzelne Planflächen)</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen. Die Analyse wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfs durchgeführt, da dieser auch explizit Flächen für Regionalbedeutsame Freiflächen-PV Anlagen darstellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Bis der Regionalplan rechtskräftig ist stehen zunächst die nebenstehenden Belange des gültigen Regionalplan entgegen. Nach Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung stehen diese Belange jedoch ggf. nicht mehr entgegen, bzw. können überwunden werden: z.B. Vorbehaltsgebiete (G).</p> <p>Aus diesem Grund werden jene Flächen, die zunächst der Rechtskraft mit Genehmigung der Regionalplanfortschreibung bedürfen, im vorliegenden Verfahren nicht mehr weiterverfolgt (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22).</p> <p>Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p> <p>Die Flächen, die den genannten Zielen des vorliegenden Regionalplans nicht widersprechen, werden in der vorliegenden Planung beibehalten.</p> <p><u>Beibehalten werden:</u> PV-Flächen Nrn.: 3, 11, 13 (östlicher Teil) (VBG PV), 14, 15, 16 und 18 (Verkleinert)</p>
	<p>I. Rechtsgrundlage</p> <p>Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung nach dem LEP 2002 und dem Regionalplan 2010, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.</p> <p>Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.</p> <p>Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB also an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche</p>	<p>Kenntnisnahme, Sachverhalt wird bereits im FNP dargestellt (Begründung).</p> <p>Die im FNP dargestellten geplanten Flächen sind erforderlich. Der Bedarf wurde dargelegt und wird im weiteren Verfahren vertieft dargestellt. (s.o.)</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.</p> <p>Eine gute Hilfestellung für eine tragfähige Bedarfsbegründung stellen die Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise) dar. Das Regierungspräsidium begrüßt, dass die Plausibilitätshinweise bei der Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt wurden. Neben der Anwendung des Rechenmodells kommt es darüber hinaus auch auf die nachvollziehbare Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten an, die zu einem Mehrbedarf führen können. Letztlich muss der Umfang der geplanten Flächenausweisungen insgesamt plausibel in den Planunterlagen hergeleitet sein.</p> <p><u>Einzelhandel, insbesondere großflächiger Einzelhandel</u> Es wird empfohlen, gerade mit Hinblick auf die in Ziff. 2.3.1 Nr. 1 aufgeführten Stadtentwicklungszielen zum Einzelhandel, diese Thematik mit der Flächennutzungsplanfortschreibung zu konkretisieren und geeignete Sonderbauflächen darzustellen. Es sind bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere die Plansätze PS 3.3. (Z) ff. LEP 2002 und die PS 2.6.1 (Z) ff. Regionalplan zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. PS 3.3.7.2 S.2 (Z) LEP 2002 diese Vorhaben in städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen werden sollen und nur für nicht zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Frage kommen können.</p> <p>Weiterhin ist auch auf PS 2.5.5 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 hinzuweisen, der vorsieht, dass „die Ausweisung von regional bedeutsamen Schwerpunkten bzw. Standorten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sowie überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen mit Ausnahme von Möbel-, Bau- und Gartenbaumärkten entsprechend Plansatz 2.6.2.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, wird bereits berücksichtigt. Die bestehenden Sonderbauflächen für Einzelhandel sind als solche dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Sachverhalt wird als Hinweis für nachgelagerte Planungen in der Begründung ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Einpendlerüberschuss besteht und dieser durch das Projekt „Technologiepark Grüner Wasserstoff Aspen“ noch verstärkt werden wird. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 15 % der Einpendler mit Ihren Angehörigen an ihren Arbeitsort ziehen oder dort eine Familie gründen wollen. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass sich über die prognostizierte Hauptvariante des Statistischen Landesamts hinaus bis zum Jahr 2035 5.156 Einwohner zusätzlich in Schwäbisch Gmünd ansiedeln werden (S. 40 der Begründung).</p>	
	<p>a) Stadt Schwäbisch Gmünd Mit der vorliegenden Planung sollen in der Stadt Schwäbisch Gmünd insgesamt rund 82,7 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 7,8 ha berücksichtigt.</p> <p>Für die Stadt Schwäbisch Gmünd wird gemäß den Unterlagen von einem Nettoflächenbedarf von 119,6 ha ausgegangen. Hier wurden allerdings die Flächenübernahmen aus dem FNP von 2012 noch nicht abgezogen. Laut den Plausibilitätshinweisen (S. 5) werden für die Berechnung des absoluten Wohnbauflächenbedarfs die noch vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan vom relativen Bedarf abgezogen. Dies sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen, da nach der Begründung (S. 35) noch Baulandreserven in Schwäbisch Gmünd für Wohnbauflächen von 30,8 ha bestehen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd durchaus einen Wohnbauflächenbedarf hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Gemeint ist der Flächennutzungsplan 2020 nicht 2012</p> <p>Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, diese Außenentwicklung fortzuschreiben und neu zu regeln. Aus diesem Grund wurden die Flächen <u>nicht</u> in der Bedarfsberechnung abgezogen, da bei einer Beibehaltung dieser Flächen diese in die Gesamtbilanz der Bauflächen weiterhin als geplante Fläche wieder mit eingerechnet wurden. Dieser Bauflächenbilanz der Unterlagen des Vorentwurfs ist zu entnehmen, dass von den 82,7 ha der geplanten Wohnbauflächen beispielsweise bereits ca. 30 ha bereits die übernommenen Potenziale des wirksamen Flächennutzungsplans darstellen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Des Weiteren wird eine Bilanzierung bzgl. der Planungen und der Inanspruchnahme bestehender Potenziale (unbebaute Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans) in der Begründung gesondert veranschaulicht. Hier werden auch die Flächen des wirksamen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Flächennutzungsplans bilanziert, die im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt, bzw. in anderer Weise verfolgt werden.
	<p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>Wir ermitteln auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung folgenden Wohnbauflächenbedarf:</p> <p>Einwohner (EW) letzter Stand 4/2020 nach StaLa: 61.216 EW</p> <p>Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 nach StaLa: 63.262 EW</p> <p>Planungszeitraum 2020 bis 2035: 15 Jahre</p> <p>EZ 1: $61.216 \text{ EW} \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre} / 100 = 2.754,72 \text{ EW}$</p>	<p>Für die Bedarfsberechnung wurde für den Wert EZ1 nach demselben Schema durchgeführt. Allerdings wurden dazu die <u>tatsächlichen Daten des Einwohnermeldeamts (EWA)</u> zugrunde gelegt, die Zahl EZ2 wurde anhand der anzusiedelnden Einpendler berechnet. (Je Zuzug Einpendler -> zwei Einwohner). Hinweis: Die Datenlage hat sich inzwischen geändert. Das Pendleraufkommen ist rückläufig und wird im Weiteren entsprechend angepasst (Daten Stala 2022). Im Vorentwurf wurde davon ausgegangen, dass <u>15%</u> der Einpendler an ihren Arbeitsort ziehen werden. Zwischenzeitlich auch die Thematik des <u>Homeoffice</u> verfestigt. Aus diesem Grund wird dieser <u>Wert im Weiteren reduziert</u> und angenommen, dass <u>10%</u> der Einpendelnden an ihren Arbeitsort ziehen werden. Die <u>überarbeitete</u> Berechnung lautet daher wie folgt:</p> <p>Einwohner (EW) letzter <u>EWA</u> (Stand 12/2020): 62.017 EW</p> <p>Zuzug durch Einpendler: $61.017 + 3.262 = \mathbf{65.279 \text{ EW}}$ (Annahme: 10% der 16.312 Einpendelnden siedeln sich an (1.631); je Einpendler wird eine 1 Wohneinheit benötigt, eine Wohneinheit beherbergt 2 Einwohner (daher teilweise mit Familie)). Dadurch ergibt sich rechnerisch ein Zuzug von 3.262 Einwohnern.</p> <p>Planungszeitraum 2020 bis 2035: 15 Jahre</p> <p>EZ 1: 62.017 EW $\times 0.3 \times 15 \text{ Jahre} / 100 = \mathbf{2.791 \text{ EW}}$</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>EZ2: 63.262 EW – 61.216 EW = 2046 EW</p> <p>EZ1+EZ2: 2754,72 + 2046 = 4800,72</p> <p>Relativer Bedarf: 4800,72/60 EW/ha = 80 ha</p> <p>Um den absoluten Bedarf zu ermitteln, sind vom relativen Wohnbauflächenbedarf die im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Flächenreserven abzuziehen. Vorliegend sind die vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan abzuziehen (30,8 ha) und die Innenentwicklungspotentiale (12,8 ha) abzuziehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte jedoch noch erläutert werden, ob es sich bei den verfügbaren Innenpotentialen nur um solche aus privater Hand handelt. Denn sofern es sich um Flächen der Gemeinde handelt, sind diese mit 100 % und nicht nur mit 30 % abzuziehen.</p> <p>Nach Abzug der Flächenreserven und Innenpotentiale vom relativen Bedarf ergibt sich für die Stadt Schwäbisch Gmünd rechnerisch ein absoluter Bedarf von höchstens 36,4 ha.</p> <p>Im Ergebnis stehen dem von uns errechneten absoluten Bedarf i.H.v. 36,4 ha die Flächenneuausweisungen im Umfang von rund 82,7 ha gegenüber. Folglich kommt es nach unserer Berechnung im Vorentwurf zu einer Mehrausweisung von 46,3 ha.</p>	<p>EZ2: 3.262 EW (s. oben unter „Einpendler, daher: ca. 1.216 mehr Einwohner als in nebenstehender Berechnung)</p> <p>EZ1+EZ2: 2.791 EW + 3.262 EW = <u>6.053 EW</u></p> <p>Relativer Bedarf: 6.053 /60 EW/ha = <u>100,9 ha</u></p> <p>Bei einer Fortführung der o.g. Berechnung gem. nebenstehender Berechnung ergibt sich:</p> <p>100,9 ha – 30,8 ha (Flächenreserven) = <u>70,1 ha</u></p> <p>Die Innenentwicklungspotenziale werden entsprechend berechnet, daraus ergeben sich abzuziehende Potenziale von <u>16,6</u> anstatt bisher 12,8.</p> <p>70,1 ha -16,6 ha = <u>53,5 ha</u></p> <p>Im Ergebnis stehen im weiteren Entwurf dem errechneten Bedarf i.H.v. <u>53,5 ha</u> die Flächenneuausweisungen im Umfang von rund <u>46,3 ha</u> gegenüber.</p> <p><u>Anders betrachtet:</u> Ohne Abzug des Flächenreserven ergibt sich ein Bedarf von <u>84,3 ha</u> (100,9 ha – 16,6 ha). Im weiteren Entwurf werden <u>77,6 ha</u> an Wohnbaufläche ausgewiesen. <u>31,3 ha</u> davon sind vorhandene Flächenreserven/ Bestandsflächen. Die tatsächliche Neuausweisung beläuft sich somit auf <u>46,3 ha</u>.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nachvollziehbar ist, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd eine hohe Anzahl von Einpendlern hat, die sich u.a. auf Grund des Projekts „Aspen“ erhöhen wird und zu einer Erhöhung der Bevölkerungsanzahl führen wird, die sich derzeit noch nicht in den Daten des statistischen Landesamtes widerspiegelt. Eine Erhöhung der EZ2 in der Berechnung und ein sich daraus ergebender entsprechender Mehrbedarf kann somit grundsätzlich mitgetragen werden, da auch ein erheblicher Umfang an Gewerbeflächen dargestellt werden soll und sich somit auch entsprechender Bedarf an Wohnbaufläche erhöht.</p> <p>Eine Neuausweisung von 82,7 ha erscheint jedoch hoch gegriffen vor dem Hintergrund, dass aus raumordnerischer Sicht bei einigen der Flächen Bedenken bestehen (siehe Tabelle). Daher und im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB empfehlen wir die Reduzierung auf geeignete Flächen.</p>	<p>Die Pendlerzahlen haben sich inzwischen etwas reduziert. Dies wird in der Berechnung aktualisiert und damit entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Berechnung des Bedarfs wird nachvollziehbarer dargestellt. Die Flächenausweisung wird etwas reduziert. Die bestehenden Potenziale (unbebaute Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans) werden in der Begründung gesondert veranschaulicht und bilanziert. Hier werden auch die Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans bilanziert, die im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt, bzw. in anderer Weise verfolgt werden.</p> <p>Die tatsächliche Neuausweisung beträgt ca. 46.3 ha. <u>Zuzüglich</u> Darstellung der vorhandenen Potenziale von ca. 31,3 ha ergibt sich für die Ausweisung der Wohnbauflächen eine insgesamte Fläche von 77,6 ha. Die Bedenken werden durch die Anpassung der Flächen größtenteils ausgeräumt (Anpassungen wurden mit dem Regionalverband abgestimmt). Bei wenigen Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p> <p>Die unbebauten Reserveflächen werden in den Darstellungen der Begründung <u>nicht</u> im Rahmen der Bedarfsberechnung abgezogen, da bei einer Beibehaltung dieser Flächen diese in die Gesamtbilanz der Bauflächen weiterhin / wieder als geplante Fläche mit eingerechnet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Die Berechnung des Bedarfs wird an die aktuelle Datenlage (Neue Daten bzgl. Einpendler) angepasst. Die Innenentwicklungspotenziale werden entsprechend der Eigentumsverhältnisse gem. o.g. Ausführungen berechnet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>b) Gemeinde Waldstetten</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Waldstetten insgesamt rund 16,5 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden.</p> <p>Für die Gemeinde Waldstetten wird gemäß den Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 2,2 ha berechnet. Hier wurden allerdings die Flächenübernahmen aus der Fortschreibung von 2012 noch nicht abgezogen. Laut den Plausibilitätshinweisen (S. 5) werden für die Berechnung des absoluten Wohnbauflächenbedarf die noch vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan vom relativen Bedarf abgezogen. Dies sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen, da nach der Begründung (S. 39) noch Baulandreserven in Waldstetten für Wohnbauflächen von 8,3 ha bestehen.</p> <p>Der im Vorentwurf aufgeführte Umfang der Neuausweisungen begegnet derzeit Bedenken. Wir gehen von einer deutlichen Reduzierung der Wohnbauflächen aus.</p> <p>Wir haben auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung folgenden Wohnbauflächenbedarf ermittelt:</p>	<p>Von den genannten 16,5 ha geplanten Wohnbauflächen des <u>Vorentwurfs</u> sind 6,9 ha bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Hinweis: Gemeint ist der Flächennutzungsplan 2020 nicht 2012</p> <p>Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, diese Außenentwicklung fortzuschreiben und neu zu regeln. Aus diesem Grund wurden die Flächen <u>nicht</u> in der Bedarfsberechnung abgezogen, da bei einer Beibehaltung dieser Flächen diese in die Gesamtbilanz der Bauflächen weiterhin als geplante Fläche wieder mit eingerechnet wurden. Dieser Bauflächenbilanz der Unterlagen des Vorentwurfs ist zu entnehmen, dass von den 16,5 ha der geplanten Wohnbauflächen beispielsweise bereits ca. 6,9 ha bereits die übernommenen Potenziale des wirksamen Flächennutzungsplans darstellen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Des Weiteren wird eine Bilanzierung bzgl. der Planungen und der Inanspruchnahme bestehender Potenziale (unbebaute Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans) in der Begründung gesondert veranschaulicht. Hier werden auch die Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans bilanziert, die im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt, bzw. in anderer Weise verfolgt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bauflächen werden deutlich reduziert. Es werden auch Flächen nicht weiterverfolgt die im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante/ bestehende Wohnbauflächen dargestellt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Einwohner (EW) letzter Stand 04/2020 nach StaLA: 7.093 EW Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 nach StaLA: 6.985 EW Planungszeitraum 2020 bis 2035: 15 Jahre</p> <p>EZ1: $7.093 \text{ EW} \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre} / 100 = 319,19$</p> <p>EZ2: $6.985 \text{ EW} - 7.093 \text{ EW} = -108 \text{ EW}$</p> <p>EZ: $319,19 \text{ EW} + (-108 \text{ EW}) = 211,19 \text{ EW}$</p> <p>Relativer Bedarf: $211,19 \text{ EW} / 45 \text{ EW/ha} = 4,69 \text{ ha}$</p>	<p>Allerdings unterschätzt die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts (Stala) mittlerweile die tatsächliche Entwicklung. Lt. Vorausberechnung wären Ende 2023 <u>7.044</u> EW zu erwarten, während es lt. Bevölkerungsfortschreibung (Stala) im Quartal 2/2023 bereits <u>7.223</u> Einwohner sind. Daher 179 Einwohner mehr, als in der Vorausberechnung angenommen. Unter der Annahme, dass bis zum Zieljahr die Einwohnerzahl in der Vorausberechnung um 150 Einwohner unterschätzt wird, ergibt sich im Ergebnis ein relativer Bedarf von bereits 8,0 ha. (Bei einer Unterschätzung um 200 Einwohner bereits ein relativer Bedarf von 9,1 ha) (bei 45 EW/ha wie in nebenstehender Berechnung, für die weiteren Berechnungen werden 50 EW/ha angesetzt.)</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Für die weiteren Erhebungen wird ein relativer Bedarf von 7,2 ha angenommen (daher eine Unterschätzung um 150 EW in der Vorausberechnung). Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die <u>überarbeitete</u> Berechnung lautet daher wie folgt:</p> <p>Einwohner (EW) letzter Stand 04/2020 nach StaLA: 7.093 EW Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 nach StaLA: 6.985 EW, Korrigiert gem. o.g. Ausführung (+150EW) = 7135EW Planungszeitraum 2020 bis 2035: 15 Jahre</p> <p>EZ1: $7.093 \text{ EW} \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre} / 100 = \underline{\underline{319,19 \text{ EW}}}$</p> <p>EZ2: $7.135 \text{ EW} - 7.093 \text{ EW} = \underline{\underline{+42 \text{ EW}}}$</p> <p>EZ: $319,19 \text{ EW} + 42 \text{ EW} = \underline{\underline{361 \text{ EW}}}$</p> <p>Relativer Bedarf: $\underline{\underline{361 \text{ EW}}} / 50 \text{ EW/ha} = \underline{\underline{7,2 \text{ ha}}}$</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Um den absoluten Bedarf zu ermitteln, sind vom relativen Wohnbauflächenbedarf die im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Flächenreserven abzuziehen. Vorliegend sind die vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan abzuziehen (8,3 ha) und die Innenentwicklungspotentiale (2,9 ha) abzuziehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollte jedoch noch erläutert werden, ob es sich bei den verfügbaren Innenpotentialen nur um solche aus privater Hand handelt. Denn sofern es sich um Flächen der Gemeinde handelt, sind diese nach den Plausibilitätshinweisen mit 100 % und nicht nur mit 30 % abzuziehen.</p> <p>Nach Abzug der Flächenreserven und der Innenpotentiale vom relativen Bedarf ergibt sich für die Gemeinde Waldstetten ein absoluter Bedarf in Höhe von mindestens – 6,51 ha.</p> <p>Im Ergebnis stehen dem von uns errechneten absoluten negativen Bedarf i.H.v. – 6,51 ha die Flächenneuausweisungen im Umfang von rund 16,5 ha gegenüber. Folglich kommt es nach unserer Berechnung im Vorentwurf zu einer Mehrausweisung von ca. 23 ha.</p>	<p>Die unbebauten Reserveflächen werden in den Darstellungen der Begründung <u>nicht</u> im Rahmen der Bedarfsberechnung abgezogen, da bei einer Beibehaltung dieser Flächen diese in die Gesamtbilanz der Bauflächen weiterhin / wieder als geplante Fläche mit eingerechnet werden. Bisher wurden für Waldstetten in der Begründung die Gesamtreserven (inkl. Gewerbe) für die Berechnung angegeben. Dies wird entsprechend korrigiert und im Weiteren die Wohnflächenreserven herangezogen (= 7,2 statt 8.3).</p> <p>Die Innenentwicklungspotenziale werden entsprechend berechnet, daraus ergeben sich abzuziehende Potenziale von 2,5 anstatt bisher 2,9. Laut Wohnraumdetektor 2020 liegt das Innenentwicklungspotenzial bei 0,7 ha, alle dieser Flächen befinden sich in privater Hand. Von den 6,3 ha Baulücken befinden sich 0,1 ha im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Bei dem im weiteren angenommenen relativen Bedarf von ca. 7,2 ha abzgl. der Potenziale (Innenentwicklung/Baulücken) von 2,5 ha ein absoluter Bedarf von 4,7 ha. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen für die Gemeinde Waldstetten werden im weiteren Verfahren reduziert. Teilweise handelt sich dabei um bereits bestehenden Flächenreserven, auch werden bisher als geplante und bestehende Wohnbauflächen dargestellte Bereiche nicht weiter als solche dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Die Berechnung des Bedarfs wird an die aktuelle Datenlage (StaLa i.V.m Bevölkerungsfortschreibung) angepasst.</p>
	<p>c) Fazit Im Ergebnis überschreiten die vorliegenden Neuausweisungen des Vorentwurfs bislang in der Gemeinde Waldstetten den errechneten Wohnraumbedarf deutlich. Eine geringe Neuausweisung könnte unsererseits im Ergebnis nur mitgetragen werden, wenn hierfür eine</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt, die Flächen werden reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>tragfähige Begründung erfolgt, insbesondere nachvollziehbar ist, warum ein etwaiger Bedarf nicht durch die noch vorhandenen un bebauten Wohnbauflächen im derzeit rechtskräftigen FNP und die Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Stadt Schwäbisch Gmünd kann im Ergebnis wohl die Neuausweisung 82,7 ha Wohnbaufläche mitgetragen werden. Wie bereits erläutert, empfehlen jedoch dennoch die Flächen auf die geeigneten zu reduzieren.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt, die Flächen werden reduziert, somit wird den Forderungen des RP entsprochen.</p>
	<p>2. Gewebeflächenbedarf Mit den Flächen BgG1, BgG4, GbG3, GbG4, GdG2, HhG3, HkG1, HkG3, LiG1, LiG3, und SdG1 sowie unter hälftiger Anrechnung der gemischten Bauflächen BgM2, GbM1, GdM1, GdM2, GdM4, HhM1, HkM1, MeM1, RpM1 und WrM1 sollen in Schwäbisch Gmünd gewerbliche Bauflächen insgesamt im Umfang von rund 89,5 ha neu dargestellt.</p> <p>Auch in der Gemeinde Waldstetten wird mit der Fläche „WaG1“ gewerbliche Baufläche im Umfang von rund 10,7 ha neu ausgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, s. weitere Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme, s. weitere Ausführungen.</p>
	<p>a) Schwäbisch Gmünd Hinsichtlich der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar anhand der Plausibilitätshinweise hergeleitet und kann im Umfang von 89,5 ha mitgetragen werden.</p> <p>Hinsichtlich des konkreten kurzfristigen Erweiterungsbedarfs, wurde anhand einer Interessentenliste (ab S. 84 der Begründung) ortsansässiger Unternehmen ein plausibler Bedarf von insgesamt 14,5 ha dargelegt. Diesem Bedarf wurden ein Drittel der vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale von 7,2 ha gegenübergestellt (S. 79 der Begründung). Im weiteren Verfahren sollte noch dargestellt werden, dass die übrigen Flächenpotentiale von 14,4 ha (= 21,6 ha - 7,2 ha) in</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bereich des nachhaltigen Technologieparks Aspen, sowie die Fläche im Bereich des Gaskessels (bisher GdG2) erfordern für die weitere Umsetzbarkeit die Darstellung als Sonderbauflächen. Trotzdem werden diese Flächen in der Bilanz bei unter den Gewerbeflächen weiter aufgeführt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>privater Hand liegen. Denn Flächen der Gemeinde wären mit 100% anzurechnen.</p> <p>Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten eine angemessene Fläche für „noch nicht aktuellen Bedarf“ von ca. 62 ha eingeplant. Hierbei wurde die bisherige gewerbliche Entwicklung, insbesondere des Gewerbe- und Industrieparks Gügling berücksichtigt, der einen der größten Gewerbe- und Industrieparks in der Region Ostwürttemberg darstellt. Demzufolge kann grundsätzlich ein erhöhter Bedarf für Neuausweisung Gewerbeflächen mitgetragen werden, der über die 53,56 ha für den „Technologiepark Aspen“, hinausgeht.</p> <p>Allerdings finden sich in den Unterlagen keine Angaben dazu, in welchem genauen Umfang noch unbebaute Flächen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans bestehen. Die Begründung unter 4.2.2 (S. 35) lässt vermuten, dass entsprechende Flächen auch beim Gewerbeflächenbedarf unberücksichtigt geblieben sind. Diese sollten im weiteren Verfahren noch dargestellt und entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt bzgl. Eigentum der Flächenpotenziale (Privat Gemeinde) wird in der Begründung dargelegt und berücksichtigt werden</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bereich des nachhaltigen Technologieparks Aspen, sowie die Fläche im Bereich des Gaskessels (bisher GdG2) erfordern für die weitere Umsetzbarkeit die Darstellung als Sonderbauflächen. Trotzdem werden diese Flächen in der Bilanz bei unter den Gewerbeflächen weiter aufgeführt.</p> <p>Die Außenreserven wurden <u>nicht</u> in der Bedarfsberechnung abgezogen, da bei einer Beibehaltung dieser Flächen diese in die Gesamtbilanz der Bauflächen weiterhin als geplante Fläche wieder mit eingerechnet wurden.</p> <p>Dieser Bauflächenbilanz der Unterlagen des Vorentwurfs ist zu entnehmen, dass bereits ca. 5,9 ha bereits die übernommenen Potenziale des wirksamen Flächennutzungsplans darstellen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Des Weiteren wird eine Bilanzierung bzgl. der Planungen und der Inanspruchnahme bestehender Potenziale (unbebaute Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans) in der Begründung gesondert veranschaulicht. Hier werden auch die Flächen des wirksamen Flächennutzungsplans bilanziert, die im weiteren Verfahren nicht mehr verfolgt, bzw. in anderer Weise verfolgt werden.</p>
	<p>b) Waldstetten</p> <p>Im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten begegnet die Neuausweisung von 10,7 ha allerdings Bedenken. Konkrete Anfragen liegen nur für 4,4 ha vor. Eine Berücksichtigung der verkauften Gewerbeflächen in Schwäbisch Gmünd kann hierbei nicht stattfinden, da sich der Bedarf nach § 1 Abs. 3 BauGB nach</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in Waldstetten eine geplante Gewerbefläche in einem Umfang von 3,7 ha dar. Dieser Bereich ist zwischenzeitlich vollständig verkauft bis auf ein Grundstück auch bebaut.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>dem der jeweiligen Gemeinde ergibt und sich nicht an einem Bedarf einer anderen Gemeinde orientieren kann. Darüber hinaus sind von diesem zu Grunde gelegten Bedarf mindestens 1,3 ha der vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale abzuziehen. Sofern allerdings von den insgesamt 3,9 ha zur Verfügung stehenden Flächenpotentialen Flächen in der Hand der Gemeinde befinden, sind diese zu 100 % anzurechnen. Dies ist im weiteren Verfahren noch darzustellen.</p> <p>Auch finden sich in den Unterlagen keine Angaben dazu, in welchem genauen Umfang noch unbebaute Flächen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans in Waldstetten bestehen. Die Begründung unter 4.2.2 (S. 35) lässt vermuten, dass entsprechende Flächen auch beim Gewerbeflächenbedarf unberücksichtigt geblieben sind. Diese sollten im weiteren Verfahren noch dargestellt und entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten nur eine geringe angemessene Neuausweisung an Gewerbefläche für Waldstetten mitgetragen werden. Hierfür sollte allerdings die Begründung noch vertieft werden und sich wie bereits erläutert auf die Gegebenheiten in Waldstetten selbst beschränken.</p>	<p>Die Verkäufe wurden für die Gemeinde Waldstetten gesondert berücksichtigt (4 ha in 15 Jahren).</p> <p>Keine der Flächenpotenziale befindet sich in der Hand der Gemeinde.</p> <p>Inzwischen ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen auch in Waldstetten weiter gestiegen. Seit 2019 konnten seitens der Gemeinde keine Verkäufe mehr getätigt werden, da die Gemeinde über keine verfügbaren Flächen verfügt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die bestehenden Potenziale des wirksamen Flächennutzungsplans werden in der Begründung gesondert veranschaulicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird um mehr als ein Drittel reduziert (von ca. 10 ha auf ca. 6 ha).</p>
	<p>III. Qualitative Bewertung der geplanten Flächen</p> <p>1. Allgemeine Ausführungen Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige</p>	<p>Kenntnisnahme, Sachverhalt wird bereits im FNP dargestellt (Begründung).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Flächenausweisungen, die auf guten Böden erfolgen sollen, weisen wir auf PS 5.3.2 (Z) LEP hin, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Die Bodengüte ist danach dauerhaft zu bewahren. Hierzu sollte im weiteren Verfahren auf die neue Flurbilanz 2022 Bezug genommen werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP hin: „In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.“</p> <p>In der Begründung zur PS 5.1.2.1 (Z) LEP heißt es hierzu: „Soweit überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fachplanerische Schutzgebiete umfassen, gelten dort die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Schutzgebietsverordnungen. Durch das Ziel von Raumordnung und Landesplanung sind auch außerhalb der Schutzgebiete keine Vorhaben zulässig, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Nur Vorhaben, die unvermeidbar sind, können zugelassen werden. Derartige Eingriffe lösen jedoch eine Ausgleichspflicht aus.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Sachverhalte bzgl. der vorgesehenen Planungen in Zusammenschau mit der neuen Flurbilanz 2022 werden ergänzt.</p> <p>Nach LEP 2002 ist <i>„die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“</i> (3.1.9 (Z)) Alle Erweiterungen der Siedlungsgebiete finden im direkten räumlichen Anschluss an die bestehenden Flächen statt (Ausnahme: Aspenfeld). Es werden nur Flächen im <u>notwendigen Umfang</u> ausgewiesen, dieser richtet sich nach dem <u>tatsächlichen Bedarf</u>.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im weiteren Verfahren sollte hierzu noch eine Auseinandersetzung stattfinden, da sich einige der Flächen – auch wenn diese nicht direkt in keinem Schutzgebiet oder Biotop liegen – in einem solchen Gebiet der Biotopdichte liegen (vgl. Geoportal BW).</p> <p>Bei allen Flächenneuausweisungen ist außerdem PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Eine entsprechende Auseinandersetzung sollte beispielsweise anhand der Fläche BgG4 „Aspen“ noch erfolgen, da sich diese nicht direkt an den vorhandenen Industriepark „Gügling“ anschließt, sondern durch eine Straße getrennt ist. Hierbei kann jedoch auch der raumordnerische Maßstab, der eine gewisse großräumige Betrachtung voraussetzt, berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 hin. Danach sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung wird insbesondere auf PS II.2.2 (G) hingewiesen (Bei Planungen muss geprüft werden, ob Flächen im Hinblick auf den Hochwasserschutz zurückgegeben werden müssen).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Eine Auseinandersetzung mit dem genannten Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Innenentwicklung findet statt, aber reicht nicht aus, um den Bedarf zu decken. Die geplanten Flächen haben vorrangig Anbindung an bestehende Flächen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Eine Auseinandersetzung mit nebenstehendem Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Flächendarstellungen im Einzelnen</p> <p>Im Folgenden werden die geplanten Flächen untersucht. Die Anmerkungen unter Ziffer I bis II (insb. zu PS 5.3.2 (Z) LEP und PS 5.1.2 (Z) LEP) sind darüber hinaus zu berücksichtigen. Betrachtet werden nur die Neudarstellungen.</p> <p>In der Tabelle wird zwischen dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010 und dem sich in Aufstellung befindlichen Entwurf der Regionalplan Fortschreibung Ostwürttemberg 2035 unterschieden (rot). Die Bewertung aus raumordnerischer Sicht richtet sich jedoch allein nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010, da nur dieser verbindlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>s.u.</p>

A2.2 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung: Auflistung Bauflächen

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
BgG1	4,3 ha	Geplante Gewerbefläche und Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1(G) Siedlungsfläche in Planung Industrie und Gewerbe	PS ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Kenntnisnahme, die Fläche bindet an bestehendes Gewerbe an und rundet dieses bis zur Straße ab, so können die vorhandenen Erschließungsanlagen genutzt werden. Durch die Anbindung an den Bestand können landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich geschont werden, da dort neue Erschließungen errichtet werden müssten.
BgG4	53,56 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünzäsur PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G) Gewerbeschwerpunkt	Bedenken bis Inkrafttreten des neuen Regionalplans, ggf. flankierendes Zielabweichungsverfahren erforderlich	Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt. Für die westliche Teilfläche läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren. Dort wird ein Sondergebiet Nachhaltiger Technologiepark mit Grünflächen festgesetzt. Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten. Diese bisher als geplante Gewerbeflächen dargestellten Bereiche werden im weiteren Verfahren als geplante Sonderbauflächen Nachhaltiger Technologiepark dargestellt. Der oben genannte Sachverhalt wird in die Unterlagen aufgenommen.
BgM2	1,1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	Teilw. SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), teilw. SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Keine Festsetzungen	Bedenken	Das genannte Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z))“ ist nur äußerst geringfügig betroffen. Die Darstellung im Regionalplan umfassen die Strukturen im Bereich des „Eselsbach“. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist daher nur bedingt für die Erholung geeignet. Das geplante Gebiet hält Abstand zum Gewässer mit seinen Biotopen, es werden nur landwirtschaftliche Flächen überplant die nicht durch Wege erlebbar sind. Bei der zukünftigen Planung sind neue Wegeverbindungen auch zur Erholung vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband, geht dieser unter o.g. Voraussetzung mit der Planung mit. Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten. Der oben genannte Sachverhalt wird in die Unterlagen aufgenommen.
BgW1	2,28 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (VRG), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3	Bedenken	Der vorliegende Bereich soll insgesamt mit den bereits bestehenden Flächen im Westen als Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet (inklusive der genannten Planfläche) geplant und hergestellt. Dieser Graben ist auch im weiteren Verlauf nach Norden als Grünfläche dargestellt und schließt an den neu hergestellten Retentionsbereich an. Der Entwässerungsgraben einschließlich eines geplanten Grünbereichs mit Streuobstbäumen stellt den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen dar und bildet eine abschließende Ortsrandeingrünung Richtung Osten und Süden.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
						Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt. Die Fläche im Osten wird künftig als Grünfläche (BgGr2), die nördliche Fläche im Übergang zum Gewerbegebiet als gemischte Baufläche (BgM1) dargestellt.
BgW5	0,99 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Teilw. SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (VRG), teilw. VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2 (VBG)	Bedenken	Die nachfolgende Fläche (nächster Absatz, BgW6 wird nicht weiterverfolgt), dafür wird diese Fläche (BgW5) geringfügig vergrößert Nach Rücksprache trägt der Regionalverband die Planung gem. der obigen Beschreibung mit. Der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung und die Grünzäsur sind damit nicht mehr betroffen. Auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets soll jedoch geachtet werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 nicht weiterverfolgt. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.
BgW6	2,72 ha	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (Z) Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (VRG), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (VRG), VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	s. Ausführungen letzter Absatz. Beschlussvorschlag: Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 nicht weiterverfolgt. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.
BtW1	2,44 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Siedlungsfläche Siedlungsfläche Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
BtW2	1,34 ha	Gestehende Grün- und Gewerbefläche	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Siedlungsfläche Bestand (Industrie und Gewerbe)	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
BtW3	1,81 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, teilw. VBG Naturschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
				und Landschaftspflege PS 3.2.1.2		
BtW4	0,77 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Siedlungsfläche in Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
BtW5	3,12 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Siedlungsfläche in Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
BtW8	2,32 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung, geringfügig SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
BtW9	1,11 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung, ggf. geringfügig Forstwirtschaft PS 3.2.3.1(G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
DtW1	1,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG und VRB Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 und PS 3.2.1.2	Bedenken	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband liegt aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans bei einer Reduzierung der Flächengröße auf unter 1 ha keine Betroffenheit der nebenstehenden Belange vor. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird auf eine Größe von ca. 0,9 ha verkleinert.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
GdG2	6,1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1	Bedenken	Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht. Da die genannten Belange der Stellungnahme nach Rücksprache seitens des Regionalverbands bis an die B29 zu interpretieren sind, liegt eine Betroffenheit vor. Dieser Konflikt ist über ein Zielabweichungsverfahren zu lösen. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.
GdM2	4,42 ha	Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche	Siedlung, Gewerbe Siedlungsfläche, Gewerbe	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GdW12	1,22 ha	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Siedlung, Gewerbe Siedlungsfläche, Gewerbe	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GdM4	1,33 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	Keine Festsetzung Keine Festsetzung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GdW4	0,96 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, ggf. VBG Forstwirtschaft PS 3.2.4.2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GdV1	2,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Ver- und Entsorgung (Freiflächen-Fotovoltaik)	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung zunächst nicht weiterverfolgt Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
Gdgem1	4,74 ha	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Landwirtschaft PS 3.2.3.2, VBG	Bedenken	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband ist eine Ausformung des Grünzugs möglich, auch im Hinblick der bereits vorhandenen Anlagen (Kläranlage) sowie der zugehörigen Infrastruktur. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Kläranlage keine extreme Versiegelung mit sich bringt und damit auch der Charakter des Grünzugs nicht beeinträchtigt wird. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im weiteren Verfahren als geplante Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dargestellt, der Flächenzuschnitt wird angepasst.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
				Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2		
GbG3	1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz- und Landschaft PS 3.2.1.2	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Kenntnisnahme, die Fläche bindet an bestehendes Gewerbe an, so können die vorhandenen Erschließungsanlagen genutzt werden. Durch die Anbindung an den Bestand können landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich geschont werden, da dort neue Erschließungen errichtet werden müssten.
GbW6	0,59 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Beschlussvorschlag: Es handelt sich um eine geringfügige Betroffenheit des nebenstehenden Belangs. Aufgrund der geringen Flächengröße der Planung insgesamt und der sich daraus ergebenden geringfügigen Betroffenheit wird zu Gunsten einer geringfügigen Bereitstellung von Wohnbaufläche abgewogen.
GbGr1	4,3 ha	Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche	Grünfläche/ Sportanlage	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG Landwirtschaft 3.2.3.3	Da Flächentausch geplant keine Bedenken, siehe STN zum BPL „Sportpark Laichle“ vom 24.10.22	Kenntnisnahme
GbG4	1,37 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband ist eine Ausformung des Grünzugs möglich, auch im Hinblick der bereits vorhandenen Anlagen (Kläranlage) sowie der zugehörigen Infrastruktur. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Kläranlage keine extreme Versiegelung mit sich bringt und damit auch der Charakter des Grünzugs nicht beeinträchtigt wird. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im weiteren Verfahren als geplante Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dargestellt, der Flächenzuschnitt wird angepasst.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
GbM1	1,79 ha	Fläche für Landwirtschaft, teil. Geplante Gewerbefläche	Gemischte Baufläche	Teilw. SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), i.U. keine Festsetzung Keine Festsetzung, teilw. Gewerbe	PS ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Lt. nebenstehender Stellungnahme ist die Betroffenheit nur randlich gegeben. Die Fläche ist bereits bebaut (Aussiedlerhof), der nördliche Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellt. In der Flurbilanz 2022 ist für diesen Bereich keine Darstellung vorhanden. Eine Bebauung ist daher an dieser Stelle sinnvoll und einer Bebauung an anderer Stelle vorzuziehen.
GbW3	1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft 3.2.3.3, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GbGr2	Mit GbW3 zusammen 1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche	Keine Festsetzung Geringfügig Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GbW4	1,02 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
GbW5	1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird nicht weiterverfolgt (Einwendungen Öffentlichkeit)
WzW1	1,12 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G) Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
WzW2	0,82 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HkG1	0,88 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Landschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), ggf. teilweise Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, i.U. kann Planung wegen kommunaler Ausformung mitgetragen werden	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband liegt aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans keine Betroffenheit der nebenstehenden Belange vor. Der Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ ist bereits beschlossen. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung ist im Verfahren und wird mit dem Flächennutzungsplan 2035 festgestellt. Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten einschließlich dem südlichen Bereich.
HkG3	3,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG), VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3	Bedenken	Nach Rücksprache trägt der Regionalverband bei Reduzierung der Fläche als Streifen entlang der Landesstraße mit (kommunales Ausformung). Auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets soll geachtet werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird in Richtung Landesstraße reduziert. der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung wird in die Begründung aufgenommen.
HkW2	6,02 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HkW3	4,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HkM1	2,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G), geringfügig Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (G)	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, i.Ü. kann Planung im Wege kommunaler	Nach Rücksprache liegt von Seiten des Regionalverbands aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans im vorliegenden Fall keine Betroffenheit vor.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
				Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Ausformung mitgetragen werden	
HhG3	6,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Siedlungsfläche (Gewerbe) Gewerbefläche	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HhM1	0,74 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	Siedlungsfläche Keine Festsetzung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HhW1	1,81 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
HhW3	0,48 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken, da kleinflächig	Aufgrund der geringen Flächengröße der Planung selbst und der Maßstäblichkeit des Regionalplans, sowie der hervorragenden Anbindung der Planfläche an den Bestand Erschließung von Süden und Osten vorhanden) kann die Planung nach Rücksprache Seiten des Regionalverbands so mitgetragen werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird beibehalten.
HhW6	2,0 ha	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilweise Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, Regionale Grünzäsur (VRG) PS 3.1.2, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Bei einer Verkleinerung von Norden her (Orientierung an Bestand östlich und westlich und daher Lückenschluss), sowie bei einer ausreichenden Eingrünung kann die Fläche nach Rücksprache Seitens des Regionalverbands mitgetragen werden. Die beschriebene Verkleinerung ist jedoch erschließungstechnisch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Fläche auf ihren westlichen und östlichen Bereich reduziert (Aufteilung in zwei kleinere Flächen). Der mittlere Bereich wird nicht mehr weiterverfolgt. So können die vorhandenen Strukturen im Gebiet bestmöglich erhalten und die Planflächen effizient erschlossen werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird verkleinert und aufgeteilt. die bestehenden Strukturen werden ausgespart.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
HhW10	0,51 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2	Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Fläche wird nicht weiterverfolgt (landwirtschaftliche Belange)
HhW11	0,39 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Keine Festsetzung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
LiG1	0,81 ha	Geplante Gewerbefläche	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G) Gewerbefläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Kenntnisnahme
LiG3	2,5 ha	Fläche für Landwirtschaft, geplante Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), geringfügig SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VBG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.2	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, Planung kann hinsichtlich PS 3.2.4.1 (Z) mitgetragen werden da nur randlich tangiert	Da in Lindach weitere Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollen wird das bestehende Gebiet nach Osten erweitert. Hier können die vorhandenen Erschließungssysteme genutzt werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im südlichen Bereich etwas verkleinert.
LiW2	2,7 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Siedlung Siedlung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
LiW5	1,73 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
MeM1	0,43 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Keine Bedenken, da kleinflächig	Kenntnisnahme
RbW2	0,78 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Keine Bedenken bzgl. Erholung, da kleinflächig i.Ü. Abwägung bzgl. Belangen der Landwirtschaft	Kenntnisnahme. Diese Fläche bindet an den Bestand an, so können vorhandene Erschließungsanlagen genutzt werden. Durch die Planfläche wird eine Lücke am Siedlungsrand geschlossen.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
RbW3	2,38 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, tangiert VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Nach Rücksprache liegt seitens des Regionalverbands eine Betroffenheit eines schutzbedürftigen Bereichs für Erholung vor. Der Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege sei nicht betroffen, wenn die Planung die Grenze des Landschaftsschutzgebiets nicht überschreitet. Eine Überschreitung ist nicht gegeben. Nach Rücksprache kann bei einer Verkleinerung (Orientierung an Bestand) und damit einem Lückenschluss die Planung seitens des Regionalverbands mitgetragen werden. Sollte die Fläche nicht verkleinert werden, würde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird verkleinert (Orientierung am Bestand. Lückenschluss)
RpM1	0,82 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, teilw. VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Keine Bedenken	Kenntnisnahme. Beschlussvorschlag: Flächenzuschnitt wird aufgrund naturschutzfachlicher Belange verändert und geringfügig verkleinert
SdG1	1,13 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Geplante Gewerbefläche Geplante Gewerbefläche	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
SdW1	6 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), Gewerbefläche Siedlung	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Kenntnisnahme
SdW3	9,9 ha	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Siedlungsfläche, SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Wohnungsschwerpunkt	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll. Dazu sind im Ort auch ausreichend Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten usw. vorhanden. Die geplante Fläche verfügt über eine sehr gute Anbindung ans Radnetz über die alte Bahntrasse in die Gmünder Innenstadt. Es ist auch anzumerken, dass für die Deckung des Bedarfs auch innerörtliche Potenziale genutzt werden (siehe SdW1 „Emerland III“ Umnutzung einer Gewerbefläche)
WrM1	1,01 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, bzgl. PS 3.2.4.1 (Z) kein Zielkonflikt, da kleinflächig	Die Planung für diese Fläche (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) befindet sich bereits im Verfahren, die formelle Beteiligung wurde durchgeführt. Die Abwägung der Belange erfolgt dazu in den jeweiligen Verfahren. In den Planungen ist im südlichen Bereich (Streuobstfläche) eine Grünfläche dargestellt. Nach Rücksprache liegt eine Betroffenheit aufgrund der geringen Flächengröße und der Maßstäblichkeit des Regionalverbands nicht vor.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPl/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung	
				Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1		Beschlussvorschlag: Der südliche Bereich der Fläche wird gem. den im Verfahren befindlichen Planungen als Grünfläche dargestellt. Ein weiteres Verfahren ist seitens des Regionalverbands nicht erforderlich.
WrW2	1,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.4.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.
WrW3	5,5 ha	Teilw. Geplante Wohnbaufläche, Landwirtschaft	WA	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Teilw. Geplante Wohnbaufläche, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Die Erweiterung der Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet. Beschlussvorschlag: Um dem Bedarf an Wohnbauflächen und der Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße nachzukommen wird an der geplanten Baufläche festgehalten. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt.
WrW6	0,86 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz PS und Landschaftspflege 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Keine Bedenken, da kleinflächig	Kenntnisnahme

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Schwäbisch Gmünd						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPI/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
				Regionalplanfortschreibung 2035		
WzS1	0,72 ha	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Sonderbaufläche	Forstwirtschaft, SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Teilw. Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, teilw. VBG für Forstwirtschaft PS 3.2.4.2	Darlegung im weiteren Verfahren, was konkret an dieser Stelle geplant ist. Ohne Zweckbestimmung ist Sonderbaufläche nicht hinreichend bestimmt.	Die 5. Änderung des FNP ist der Bereich „Schönblick“ in Wetzgau Rehenhof (WzS1) befindet sich im Verfahren. Der Feststellungsbeschluss wurde am 8. November in der Sitzung er Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten gefasst. Dieser stellt dort ein eine Sonderbaufläche „Pflege“ dar. Beschlussvorschlag: Einschrieb wird in der Planzeichnung ergänzt.
WzGr1	0,21 ha	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Grünfläche	SB Forstwirtschaft PS 3.2.3.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Teilw. Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG für Forstwirtschaft PS 3.2.4.2	Darlegung im weiteren Verfahren, was konkret an dieser Stelle geplant ist.	Die 5. Änderung des FNP ist der Bereich „Schönblick“ in Wetzgau Rehenhof (WzS1) befindet sich im Verfahren. Der Feststellungsbeschluss wurde am 8. November in der Sitzung er Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit Waldstetten gefasst. Dieser stellt dort ein Grünfläche (Parkanlage) dar. Beschlussvorschlag: Von einem Einschrieb in die Planzeichnung wird aufgrund der Kleinflächigkeit abgesehen.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Waldstetten						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEPI/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
				Regionalplanfortschreibung 2035		
WaG1	10,73 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB für Landwirtschaft PS 3.2.3.2	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten	Östlich der Bettringer Straße befindet sich bereits bestehendes Gewerbe. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist am bereits bestehenden Gewerbegebiet sinnvoll (Konzentration). Auch aufgrund der Gemarkungsgrenze sowie weiterer Belange ist eine Erweiterungsmöglichkeit an anderer Stelle nicht vorhanden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Waldstetten						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEP/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
				Regionalplanfortschreibung 2035		
WaW1	2,52 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche Keine Festsetzung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
WaW2	2,54 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.
WaW3	1,27 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z) Geplante Wohnbaufläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Kenntnisnahme
WaW4	1,47 ha	Bestehende Wohnbaufläche, Grünfläche	Wohnbaufläche	Siedlungsfläche Siedlungsfläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Beschlussvorschlag: Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Die Fläche wird <u>nicht</u> weiter verfolgt und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan).
WaW5	2,54 ha	Geplante Wohnbaufläche, Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Siedlungsfläche, teilw. SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), geringfügig SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z) Teil. Siedlung, teilw. Keine Festsetzung	Keine Bedenken, sofern schon in FNP 2022 enthalten, i.Ü. Abwägung von Grundsätzen und Darstellung, weshalb Ziele nicht entgegenstehen	Die vorliegende Fläche soll jedoch weiter verfolgt werden. Die Planfläche ist größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten, wurde gegenüber dieser jedoch vergrößert um eine sinnvolle Entwicklung des Gebiets ermöglichen zu können. Im südlichen Bereich wird sie allerdings wieder geringfügig verkleinert werden. In der weiteren Bebauungsplanung soll das Biotop im Süden entlang des Bachs erhalten bleiben werden, bei dem nachgelagerten Verfahren ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Eingrünung eingeplant wird. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass die Planung den genannten Zielen nicht entgegensteht. Beschlussvorschlag: Fläche wird geringfügig im Süden verkleinert. Oben genannter Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.
WaW6	1,14 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Teilw. Wohnbaufläche, teilw. Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und	Keine Bedenken	Beschlussvorschlag: Fläche wird aufgrund artenschutzfachlicher Belange nicht mehr weiter verfolgt.

Inhalt der Anregung						Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Waldstetten						
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung	Vorgaben LEP/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
				Regionalplanfortschreibung 2035		
				Landschaftspflege PS 3.2.1.1		
WaW7	1,3 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Geplante Siedlung Geplante Siedlung	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Obwohl diese Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt ist, soll aufgrund der Topographie am Standort keine Wohnbebauung angestrebt werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.
WsW2	1,02 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Kein Zielkonflikt, da kleinflächig	Kenntnisnahme. Lt. Stellungnahme des Regionalverbands liegt dort eine Betroffenheit der genannten Ziele vor. <u>es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese aufgrund der Kleinflächigkeit der Planfläche bzw. aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans nicht betroffen sind.</u> Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird in der bisherigen Ausdehnung festgehalten, es sei denn, die erste Einschätzung des Geruchsgutachtens legt Einschränkungen fest.
WgW1	2,67 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche, keine Festsetzung Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten	Kenntnisnahme In Wißgoldingen sind keine Flächen mehr verfügbar, auch Baulücken sind kaum vorhanden. Aus diesem Grund wurde die Fläche im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan vergrößert. So kann auch eine sinnvolle Erschließung stattfinden.

A2.3 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung: Erneuerbare Energien

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Erneuerbare Energien</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden innerhalb der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten Potentialflächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich erscheint.</p> <p>In nachfolgender Tabelle erfolgt eine raumordnerischer Bewertung anhand des aktuell gültigen und damit bindenden Regionalplans Ostwürttemberg 2010. Gleichzeitig wird die Darstellung des Entwurfs der Regionalplanfortschreibung 2035 (in rot) angegeben, um etwaige künftige Zielkonflikte schon jetzt aufzuzeigen. Sofern nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ziele der Raumordnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 S. 1 ROG entgegenstehen, bestehen Bedenken und es wäre zu prüfen, ob und wie dieser Zielkonflikt überwunden werden kann. Denn nach der derzeitigen Rechtslage würde eine entsprechende Darstellung zur Teilunwirksamkeit der FNPs führen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Wäre die Planung nach dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung 2035 möglich, ist darauf hinzuweisen, dass dieser unmittelbar erst greift, wenn er nach seiner Genehmigung in Kraft gesetzt wird.</p>	<p>s. nachfolgende Ausführungen je einzelne Planflächen.</p>

A2.4 Regierungspräsidium Stuttgart: Auflistung PV

Inhalt der Anregung				Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Erneuerbare Energien				
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Vorgaben LEP / Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
Potentialfläche Nr. 1	11,5 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.2.1 (Z), SB für Landwirtschaft 3.2.2 (G)</p> <p>VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, östliche Fläche keine Festsetzungen</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 2	1,1 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Erholung PS 3.2.1 (Z), SB für Landwirtschaft (G)</p> <p>Keine Festsetzungen</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 3	23,4 ha	<p>Überwiegend keine Festsetzungen, teilw. SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, teilw. keine Festsetzungen, randlich Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Abwägung hinsichtlich Belangen der Landwirtschaft	<p>Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche. Bei Aufgabe der Deponie soll diese Fläche der Energiegewinnung über PV-Freiflächenanlagen dienen. Aus diesem Grund werden die Belange der Landwirtschaft bereits ausreichend berücksichtigt. In Anbindung an diese Fläche wurden noch weitere kleine Bereiche mit aufgenommen um die vorhandenen Erschließung bestmöglich zu nutzen.</p>
Potentialfläche Nr. 6	2,0 ha	<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 7	6,4 ha	<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>

Inhalt der Anregung				Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Erneuerbare Energien				
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Vorgaben LEP / Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
		Regionalplan-fortschreibung 2035		
Potentialfläche Nr. 8	5,9 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)</p> <p>VBG für regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 10	12,9 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege, teilw. SB Landwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Teilw. VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 11	2,7 ha	<p>Keine Festsetzungen</p> <p>Regionale Grünzäsur (VRG) PS 3.1.2, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Keine Bedenken	Kenntnisnahme, der Grünzug (700m) wird eingehalten.
Potentialfläche Nr. 13	12,9 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z)</p> <p>VBG für regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken	<p>Beschlussvorschlag: Die <u>östliche</u> Fläche wird beibehalten. Die <u>westliche</u> Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
Potentialfläche Nr. 14	1,3 ha	<p>Teilw. Keine Festsetzung, angrenzend Strecke für Eisenbahn</p> <p>Gewerbefläche, angrenzend Eisenbahnstrecke</p>	Keine Bedenken	Kenntnisnahme, Fläche wird beibehalten
Potentialfläche Nr. 15	5,9 ha	<p>Siedlungsfläche in Planung</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Keine Bedenken	Kenntnisnahme, Fläche wird beibehalten
Potentialfläche Nr. 16	1,6 ha	Gewerbe, Gewerbe in Planung	Keine Bedenken	Kenntnisnahme, Fläche wird beibehalten

Inhalt der Anregung				Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Erneuerbare Energien				
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Vorgaben LEP / Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
		Regionalplan-fortschreibung 2035		
		VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2		
Potentialfläche Nr. 17	4,9 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Bedenken	Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
Potentialfläche Nr. 18	2,8 ha	Teilweise Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend Strecke für Eisenbahn Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z), VRB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1, angrenzend Eisenbahnstrecke	Bedenken	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im Osten verkleinert.
Potentialfläche Nr. 19	6,2 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz- und Landschaftspflege Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken	Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.
Potentialfläche Nr. 20	15,6 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1, angrenzend Strecke für Eisenbahn Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG für Landwirtschaft PS 3.2.3.3, angrenzend Eisenbahnstrecke	Bedenken	Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft Hinweis: Im Rahmen dieser Teilfortschreibung ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
Potentialfläche Nr. 21	2,1 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend Strecke für Eisenbahn VBG regionalbedeutsame PV-Anlage PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Bedenken	Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-

Inhalt der Anregung				Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
Erneuerbare Energien				
Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Vorgaben LEP / Regionalplan	Raumordnerische Wertung	
		Regionalplan-fortschreibung 2035		
Potentialfläche Nr. 22	3,9 ha	SB für Erholung (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege, SB für Landwirtschaft und Bodenschutz (G) VBG regionalbedeutsame PV-Anlage PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Bedenken	Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft. Beschlussvorschlag: Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u> . Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft <u>Hinweis:</u> Im Rahmen dieser Teilfortschreibung ist der Generalwildwegeplan zu beachten.

A2.5 Regierungspräsidium Stuttgart: Landwirtschaft

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 2.5 Landwirtschaft (Schreiben vom 27.04.2023)</p>	<p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung ist unserer Ansicht nach, Ackerstandorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten. Zu grundsätzlichen Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Scoping 2018.</p> <p>Die Teilgebiete der FNP-Fortschreibung liegen in den Teilorten von Schwäbisch Gmünd und in Waldstetten am westlichen Rand des LK AA. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-/ Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Z.T. liegen gute Böden in ebener Lage vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe II bzw. Vorrangflur Stufe II vor (Flurbilanz „alt“). Eine stärkere Differenzierung ist in der weiterentwickelten 5-stufigen Flurbilanz „neu“ ersichtlich.</p> <p>Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich zumindest im Umweltbericht Darstellungen zu den öffentlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen der Stellungnahme wurden in den Umweltbericht unter B2.4.1 bereits aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der nebenstehende Sachverhalt bezüglich der neuen Flurbilanz wird in den Unterlagen beschrieben und dargestellt, die Angabe der Einstufung der neuen Flurbilanz 2022 wird in den jeweiligen Steckbriefen des Umweltberichts ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>landwirtschaftlichen Belangen unter Schutzgut Fläche/ Boden finden (S. 4) – als Zitate aus unserer damaligen Stellungnahme zum Scoping 2018.</p> <p>Auch ist die Flächenbilanz als Anlage im Kartenwerk enthalten (Karte Nr. 10). Zu den einzelnen Gebieten findet sich kurz die Angabe zur Einstufung in der Flurbilanz („alt“), aber ansonsten keine qualifizierte Aussage zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Unseres Erachtens ist auf S. 2 des Umweltberichtes die Flurbilanz als Fachplanung mit aufzulisten (entsprechend den Vorgaben der VwV Flurbilanz von 2022 und der Änderung des LLG §16).</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Belange werden jeweils in Begründung und Umweltbericht vertiefend dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Angabe der Einstufung in der neuen Flurbilanz 2022 sowie die Bedeutung der Flächen wird in den jeweiligen Steckbriefen des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Wird ergänzt.</p>
	<p><u>Anmerkungen zum FNP</u> Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen weiterhin erhebliche Bedenken zu den Planungen, da dort meist Vorrangfläche/-flur nach Flurbilanz vorliegt. Unseres Erachtens wird dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Ackerland nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die ha-Angaben zum Flächenverbrauch sind dabei nicht eindeutig; für Wohnbauflächen sollen etwa 97 ha ausgewiesen werden, für Gewerbe- und Mischgebiete rund weitere 100 ha.</p>	<p>Die Flächengrößen sind eindeutig in den jeweiligen Tabellen aufgeführt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine Zusammenschau zwischen Planflächen und der Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Flächen wird in den Umweltbericht eingefügt.</p>
	<p><u>Anmerkungen zur Potenzialflächenanalyse PV aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde:</u> Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p>	<p>Es liegt durchaus im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft auf vorgeprägte Standorte und Konversionsflächen zu setzen. Daraus resultieren z.B. auch die Fläche im Bereich der Mutlanger Heide (Anschluss an bestehende Anlage). Die Stadtverwaltung begrüßt ausdrücklich die Ausnutzung innerörtlichen Potenziale (Gewerbehallen, Einkaufszentren, Parkplätze) zu nutzen. Eine Regelung dazu ist jedoch auf Basis des Flächennutzungsplans nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, gem. §23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</p> <p>Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vordringliches Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.</p>	<p>BW) auf geeigneten Dachflächen und Stellplätzen <u>verpflichtend</u> ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen. Dies hat im Ergebnis zu den vorliegenden Flächen geführt. Hier wurden auch die landwirtschaftlich hochwertige Flächen (Daten Regionalplanfortschreibung, Entwurf) zugrunde gelegt. Auch werden immer häufiger die Landwirte selbst aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen.</p> <p>Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftliche Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird eine Zusammenschau der geplanten PV-Flächen und der Belange der Landwirtschaft bzgl. Flurbilanz aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In der vorliegenden Potenzialflächenanalyse wurden im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd 136 ha und in Waldstetten 4 ha Potentialfläche ermittelt.</p> <p>Ausgewählt wurden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit, Förderung). Gemäß den Steckbriefen der Einzelbetrachtung (ab S. 35 Potenzialflächenanalyse) liegen ausnahmslos alle Flächen in der Vorrangflur Stufe II (Flurbilanz „alt“).</p> <p>Die Einstufung in Vorrangflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. In einer Gesamtbetrachtung hat die Kommune auf solch guten Fluren eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. Auch kann u.E. die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik i.d.R. kaum zugesichert werden (S. 26 Potenzialflächenanalyse). Trotz der üblichen Aussagen und Festlegungen im Bebauungsplan zur Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach 25 - 30 Jahren dürfte dies in der Realität bei zwischenzeitlich etwaig eingetretenen Artenschutzvorkommen, z.B. Lerche-/Hamster-/Bromus-Populationen schwierig werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Flächenkulisse für die PV-Freiflächenanalgen wird reduziert. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.</p> <p>Kenntnisnahme Es wurde jedoch auch auf vorgeprägte Standorte und Konversionsflächen gesetzt. Daraus resultieren z.B. auch die Fläche im Bereich der Mutlanger Heide (Anschluss an bestehende Anlage im Übrigen: unbewertete Fläche Flurbilanz 2022) und die Deponie in Herlikofen. Vorrangfluren der Flurbilanz 2022 wurden von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Eine Doppelnutzung (s.o.) ist nicht ausgeschlossen aber auch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu regeln. Diese Doppelnutzung beispielsweise würde nicht zu dieser Konsequenz führen. Dies kann jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgeschrieben werden.</p> <p>Im Übrigen gilt § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Grünlandumbruchgesetz) nicht für Flächen die ab dem 1. Januar 2015 zu Grünland werden/ geworden sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung erhebliche Bedenken erhoben. Die Flächen sind nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die öffentlichen als auch ggf. einzelbetriebliche Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf potentielle Existenzgefährdungen durch die Planung betroffen sind. Damit bestehen aus unserer Sicht sowohl erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft (Flurenverbrauch) als auch ggf. zur Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Belange beim Entwurf des FNP 2035. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Flächenkulisse wird zunächst reduziert. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch immer öfter die Landwirte selbst aktiv werden und den Wunsch nach einer PV-Freiflächenanlage auf eigenen Flächen äußern.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Flächenkulisse wird zunächst reduziert. Der Sachverhalt wird in Begründung und Umweltbericht vertiefend aufgeführt.</p>

A2.6 Regierungspräsidium Stuttgart: Mobilität, Verkehr, Straßen

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A2.6 (Schreiben vom 27.04.2023)	<p>Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</p> <p>Die neu geplanten Gebiete sind grundsätzlich über das bestehende Straßennetz bzw. bestehende Anschlüsse an das klassifizierte Netz zu erschließen. Neue Straßenanschlüsse an die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Nebenstehende Auflagen werden als Hinweise für die nachgelagerten Planung in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durch die Ausweisung der Baugebiete entlang der Bundes- und Landesstraßen dürfen den Trägern der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p> <p>Aktuell plant das Regierungspräsidium Stuttgart den 4 - streifigen Ausbau der B 29 von Schwäbisch Gmünd nach Mögglingen. Der Ausbau ist im Regionalplan enthalten. Die Vorplanung wurde im Herbst 2021 abgeschlossen, derzeit befindet man sich in der Entwurfsplanung. Nach aktuellem Planungsstand ist angestrebt, das Planfeststellungsverfahren noch im Jahr 2025 einzuleiten. Wir bitten darum, die Planungen des 4-streifigen Ausbaus der B 29 zu übernehmen. Ebenso bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Planungen sind bereits im zeichnerischen Teil dargestellt. Beschlussvorschlag: Die Darstellung wird verdeutlicht, eine Darstellung der Ausbaustrecke und der nebenstehende Sachverhalt werden in die Begründung aufgenommen.</p>

A2.7 Regierungspräsidium Stuttgart: Umwelt

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A2.7 (Schreiben vom 27.04.2023)	<p>Wasser/Boden:</p> <p><u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> Im Flächennutzungsplan sind die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für die Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper (§§ 27 und 47 WHG). Wir weisen darauf hin, dass bzgl. der Wasserrahmenrichtlinie textliche Ausführungen zu ergänzen sind.</p> <p><u>Wasserversorgung/Grundwasserschutz:</u> Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Bodenschutz</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten baulicher Eingriffe im Außenbereich ist aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich nicht zu befürworten. Die damit einhergehende Neuinanspruchnahme unversiegelter, überdurchschnittlich leistungsfähiger, landwirtschaftlich genutzter Böden führt zu einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen. Bei der erforderlichen Ausweisung zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsflächen ist das Thema Flächen- und Bodenverbrauch daher intensiv zu betrachten. Die Zielsetzung sollte dabei sein, die Planung auf baulich vorgegenutzte Böden und Böden mit geringer Leistungsfähigkeit zu lenken – z.B. gewerbliche Altstandorte, Altablagerungen, Altdeponien, nicht mehr genutzte Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Brachflächen. Zudem ist durch eine möglichst hohe bauliche Nutzungsdichte das Ausmaß der neubeanspruchten Bodenfläche gering zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe dazu Ausführungen der Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Flächeninanspruchnahme richtet sich nach dem Bedarf. Es wird auch auf Innenentwicklung und Nachnutzungen gesetzt.</p> <p>Die Nutzungsdichte kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden. Beschlussvorschlag: Wird als Hinweis für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>Wasser/Boden:</u></p> <p>Durch das Plangebiet fließt auf Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd, Mitglied im Wasserverband Rems (WV), von Osten nach Westen das Gewässer I. Ordnung (G.I.O) Rems. Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung des Landes an der Rems (G.I.O.) nimmt der Landesbetrieb Gewässer (LBG) im Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) wahr. Das RPS nimmt nachstehend als LBG und als Vertretung des Landes im Wasserverband Rems Stellung.</p> <p>Zu Plangebiet GdG2: Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der Hochwassergefahrenkarte für Baden-Württemberg (HWGK) bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ100 -Linie und HQExtrem-Linie) die Zerstörung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der nebenstehende Sachverhalt bzgl. der einzelnen aufgezählten Gebiete ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt wird dazu am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt bzgl. der genannten Gebiete wird in gesammelter Form den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Als Beitrag zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 ff. WHG, insbesondere des Ziels eines guten ökologischen Zustands, sind durch den LBG an der Rems (G.I.O.) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umzusetzen. Fachliche Grundlage dafür ist die Landesstudie Gewässer (LS GO). Das Plangebiet GdG2 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-002, der LS GÖ, welcher in diesem Bereich Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p>Zu Plangebiet GdGem1: Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ100 überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschriften anzuwenden. Auf Grund der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.</p> <p>Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von</p>	<p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>GdGem1</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GdV2“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten nördlichen Bereich</u>. Weitere Details werden in der Bebauungsplanung geprüft.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Überschwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet GdGem1 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-003, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist.</p> <p>Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p>Zu Plangebiet GbG4: Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ100 überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschriften anzuwenden. Auf Grund der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.</p> <p>Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten.</p> <p>Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV</p>	<p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>GbG4</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GbV1“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten nördlichen Bereich</u>. Weitere Details werden in der Bebauungsplanung geprüft.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet GbG4 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02) der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p> <p><u>Zu Potentialfläche EE Nr. 20, Kategorie II, Freiflächen Fotovoltaik-Anlagen:</u> Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQExtrem überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ100 - Linie und HQExtrem-Linie) die Zerstörung von Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von Rückhaltevolumenanteilen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen. Das Plangebiet Potentialfläche EE Nr. 20 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-004, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.</p>	<p>Kenntnisnahme, ist im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet tangiert die Fläche im <u>äußersten südlichen Bereich</u>.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird zunächst nicht weiterverfolgt.</p>
	<u>Industrie:</u>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der o.g. FNP umfasst eine Reihe von Gewerbeflächen, die im Vergleich zum FNP 2022 ergänzt bzw. hinzukommen. Referat 54.5 nimmt bzgl. der störfallrechtlichen Belange, insbesondere der Anforderungen des § 50 BImSchG sowie des § 3 Abs. 5d BImSchG Stellung. Insgesamt werden 11 Gewerbeflächen umfasst, insbesondere die Gewerbefläche BgG4 „H2 ASPEN – Greater Stuttgart“ mit ca. 54 ha, diese Fläche ist als nachhaltiger Technologiepark Schwäbisch Gmünd und Wasserstoffkompetenzcluster vorgesehen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in den Ausführungen der Begründung keine weitergehenden Angaben zu etwaigen Betriebsausführungen und Gebietsausweisungen.</p> <p>Deshalb möchten wir hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG und anderer störfallrechtlicher Belange auf Folgendes hinweisen.</p> <p>Sofern ein oder mehrere Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 3a BImSchG in den geplanten Gewerbeflächen, insbesondere in der Gewerbefläche Aspen, untergebracht werden sollen, sollte für diese Flächen jeweils ein Industriegebiet ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Industriegebiete sind Schutzobjekte i.S.v. 3 Abs. 5 d BImSchG auszuschließen.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Grundsätzlich weist die höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) ergeben, auf folgenden Punkte hin:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird auf den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan des westlichen Bereichs verwiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bereits jetzt für nebenstehenden Sachverhalt relevanten und bekannten Inhalte, werden in die Begründung zum Plangebiet aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerten Planungen den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sollten Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen.</p> <p>Die Natura2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p>Kenntnisnahme, sofern eine Betroffenheit vorliegt, wird in den Steckbriefen zu den Plangebietten im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Hinweis auch auf die Berücksichtigung bei der Eingriffsregelung wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Dies ist in den nachgelagerten Planungen zu erbringen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

A2.8 Regierungspräsidium Stuttgart: Denkmalpflege

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A2.8 (Schreiben vom 27.04.2023)	<p>Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Bereich der folgenden Denkmal- bzw. Verdachtsflächen berührt.</p> <p>Maßgeblich für die Abgrenzung ist die jeweilige Kartierung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Datenlagen hat sich seit der letzten Fassung geändert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die nachfolgenden Belange werden – sofern noch nicht bereits in den Unterlagen enthalten – in die Planunterlagen aufgenommen und im Umweltbericht (Steckbrief) aufgeführt.</p>
	<p><u>Geplante Bauflächen FNP 2035:</u></p> <p><u>GdM4 – Becherlehen II</u></p> <p>Frühneuzeitlicher Hof Becherlehen (Prüffall, Schwäbisch Gmünd Nr. 33M)</p> <p>Im näheren Umfeld Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 10)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>GdV1 – Freiflächenfotovoltaik</u></p> <p>Mittelalterliche St. Margarethenkapelle (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 7M)</p> <p>Mittelalterliche Befestigung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 36M)</p> <p>Mittelalterliche Siedlung, Bau-, Gewerbe und Logistikflächen der Burgen Rinderbach (Prüffall, Schwäbisch Gmünd, Nr. 37M)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>HkM1 – Große Krummen</u></p> <p>Mesolithische / Neolithische Freilandstation (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 11)</p> <p>Im direkten Umfeld Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>HkW3 – Gmünder Feld VI</u></p> <p>Mesolithische und neolithische Siedlungen (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 3)</p> <p>Im direkten Umfeld Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>WaW6 – Wohnbaufläche Waldstetten</u></p> <p>Unmittelbar angrenzend Mesolithische Freilandstation (Prüffall, Waldstetten, Nr. 1)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>Fotovoltaik Potentialflächen:</u></p> <p><u>Potentialfläche 7 (Hussenhofen)</u></p> <p>Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>Potentialfläche 8</u></p> <p>Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd - Herlikofen, Nr. 1)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>Potentialfläche 14: Äußere Weststadt, nördlich Gewerbegebiet und Bahnlinie</u></p> <p>Römerzeitliches Brandgräberfeld (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 3)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>Potentialfläche 15: Erweiterung PV Mutlanger Heide</u></p> <p>Mittelalterlicher Klosterhof Kloster Gotteszell (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 11M)</p> <p>Im näheren Umfeld Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 10)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p> <p><u>Potentialfläche 19: Birkhof</u></p> <p>Mesolithischer Rastplatz, Neolithische Siedlung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd - Herlikofen, Nr. 4)</p> <p><i>Darstellung siehe Originalstellungnahme.</i></p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen haben die Belange der Archäologischen Denkmalpflege bislang noch keinen Eingang in den vorliegenden Flächennutzungsplan gefunden. Auf dieser Grundlage kann für den betroffenen Bereich keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge ist vielmehr davon auszugehen, dass die vorgesehenen Bodeneingriffe zumindest teilweise zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen.</p> <p>Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen:</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen Denkmal- bzw. Verdachtsflächen ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Untersuchungen wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die übermittelten archäologischen Denkmale der bisher übermittelten Daten dar (Stand Vorentwurf)</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Daten werden gem. der neuen Datenlage aktualisiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Hinweis wird als solcher für nachgelagerte Planungen- im Anschluss an die bereits vorhandenen Hinweise im Umweltbericht- ergänzt.</p>
	<p><u>Anmerkung:</u> Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.</p>	<p>Siehe unter Punkt A2.9 (nachfolgende Stellungnahme)</p>
	<p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>Großdeinbach, GbM1, GbW4, GbW5: Diese Flächen liegen im An- und Abflugbereich der Hubschrauberlandefläche für Rettungshubschrauber. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>Wetzgau WzW1: Diese Fläche liegt ca. 1,4 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>Wetzgau WzW2: Diese Fläche liegt ca. 1,0 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>WzS1: Diese Fläche liegt ca. 700 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>WzGr1: Diese Fläche liegt ca. 700 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Staufer-klinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, ins-besondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>GdM4: Diese Fläche liegt ca. 1,2 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>GdW4: Diese Fläche liegt ca. 1,4 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>GbGr1: Diese Fläche liegt ca. 500 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
	<p>Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Heubach:</p> <p>Bargau, BgM2, BgW5, BgW6 BgW1, BgG1, BgG4, BgGr1: Diese Flächen liegen im An- und Abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Heubach.</p> <p>Es wird empfohlen, dass sich mögliche Gebäudehöhen an der Umgebungsbebauung orientieren. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p>
	<p>Segelfluggelände Hornberg:</p> <p>Degenfeld, DfW1:</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.</p> <p>Weilerstoffel, WsW2: Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.</p> <p>Herdtlinsweiler, WrW6: Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.</p> <p>Weiler, WrM1, WrW3, WrW2: Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Modellfluggelände Schwäbisch Gmünd – Gemarkung Bargau:</p> <p>Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg unverzüglich zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Modellfluggelände • Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugbereichs, • Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 m um das Modellfluggelände • Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes <p>Folgende Flächen befinden sich im Umkreis von 1,5 m um das Modellfluggelände: Hussenhofen: HhG3 Bargau: BgGr1, GbG4, BgG4, BgM2, BgW5, BgW6, BgG1, BgW1</p>	<p>s.o.</p>
	<p>Ultraleichtflugplatz Schlatthof:</p> <p>Schlatthof ist ein genehmigter Ultraleichtflugplatz. Die Genehmigung sollte die Stadt Schwäbisch Gmünd auch haben. Die Fläche WaG1 liegt direkt in der Platzrunde im An- und Abflugbereich. Hier darf nicht gebaut werden.</p>	<p>Nach Überprüfung liegt eine direkte Betroffenheit <u>nicht vor</u>.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird aus anderen Gründen im westlichen Bereich zurückgenommen, ein ausreichender Abstand zur Platzrunde wird eingehalten.</p>

A3 Regionalverband Ostwürttemberg

A3.1 Regionalverband Ostwürttemberg: Allgemeines, Sachverhalt, Flächenbedarf

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)		
	<p>Beschluss Der Planungsausschuss des Regionalverbandes weist zum Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten auf verschiedene, nachfolgend dargestellte, Aspekte hin, die im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen sind, damit den Planungen zugestimmt werden kann.</p> <p>Dem Planentwurf fehlt bisher eine Bilanzierung der vorhandenen Wohnbau- und Gewerbeflächen unter Einbeziehung der im Innenbereich (Baulücken, innerörtliche Freiflächen etc.) als Wohn- bzw. Gewerbebauflächen ausgewiesenen Siedlungsbereiche zusätzlich zu den noch nicht erschlossenen, aber im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesenen Siedlungsbereichen. Eine solche Bilanzierung der vorhandenen Wohnbau- und Gewerbeflächen je Kommune ist im weiteren Verfahren noch beizufügen.</p> <p>Der Flächenumfang der neu geplanten Wohnbauflächen übersteigt in Waldstetten deutlich den ermittelten voraussichtlichen Bedarf. Der Flächenumfang liegt dabei auch deutlich über dem Maximalbedarf sowohl des neuen Modells des Regionalverbands (Typ1) als auch des bisherigen Modells. Deshalb sollte die Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren konkreter und schlüssiger dargestellt werden. Zudem ist die Begründung für den Gewerbeflächenbedarf von Waldstetten schwer nachvollziehbar und unterscheidet sich methodisch von der Begründung des Gewerbeflächenbedarfs von</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Bilanzierung wird ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Waldstetten: Die Flächenkulisse der Wohnbauflächen wird reduziert, die Bedarfsbegründung wird konkretisiert. Die geplante Gewerbefläche wird verkleinert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Schwäbisch Gmünd. Hier ist möglichst eine einheitliche Methodik anzuwenden.</p> <p>Bei der konkreten Auswahl der Wohn- und Gewerbebauflächen werden die Ziele der Raumordnung größtenteils berücksichtigt. Dennoch bestehen bei manchen der flächenhaften Ausweisungen in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans regionalplanerische Konflikte. Dies betrifft insbesondere auch die Potenzialflächen für FF-PV-Anlagen, weshalb viele dieser Flächen nicht ohne weiteres umsetzbar sind.</p>	<p>Eine einheitliche Methodik ist nicht zielführend, Schwäbisch Gmünd mit seinen Gewerbeschwerpunkten muss gesondert betrachtet werden. Eine lineare Hochrechnung des Bedarfs für Waldstetten erscheint unrealistisch.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Bedarfsberechnung wird festgehalten. Diese wird jedoch gem. der aktuellen Datenlage angepasst. O.g. Sachverhalt wird in der Begründung dargestellt.</p> <p>Die Bedenken werden durch die Anpassung der Flächen größtenteils ausgeräumt (Anpassungen wurden mit dem Regionalverband abgestimmt). Bei wenigen Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p>
	<p>Sachverhalt</p> <p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Schwäbisch Gmünd – Waldstetten hat den Regionalverband Ostwürttemberg mit Schreiben vom 09.02.2023 gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2035 mit integriertem Landschaftsplan frühzeitig beteiligt. Für die VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten wird derzeit der Flächennutzungsplan neu aufgestellt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung „anzupassen“. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Ziele der Raumordnung zwar je nach deren Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sich über sie aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen können.</p> <p>Bei der Planaufstellung der FNP - Gesamtfortschreibung als vorbereitende Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans deshalb zu beachten:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bedenken werden durch die Anpassung der Flächen größtenteils ausgeräumt (Anpassungen wurden mit dem Regionalverband abgestimmt). Bei wenigen Flächen ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme (s. Ausführungen unten)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Die als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. - In den als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. - Die regionalen Grünzüge sind als Ziel der Raumordnung festgelegt, geringfügige Abweichungen sind dort im Rahmen der kommunalen Ausformung dennoch möglich. <p>Bei der Beurteilung durch den Regionalverband wird sowohl der rechtskräftige Regionalplan Ostwürttemberg 2010 als auch der aktuell vorliegende Entwurf der Regionalplan – Gesamtfortschreibung Ostwürttemberg 2035 für die Bewertung der kommunalen Flächen herangezogen.</p>	<p>S. Ausführungen zur Stellungnahme des Regionalverbands bzgl. der einzelnen Planflächen.</p>
	<p><u>Flächenbedarf</u></p> <p>Wohnbauflächenbedarf Die Bedarfsberechnungen der VVG basieren auf dem „Hinweispapier“ des Landes Baden-Württemberg für das ganze Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten (= Geltungsbereich des rechtsgültigen Flächennutzungsplans). Die Gemeinden wurden dabei jedoch zunächst getrennt betrachtet.</p> <p>Bestehende Flächenpotentiale der Innenentwicklung wurden berücksichtigt, allerdings nur mit je einem Drittel angerechnet. Dafür wurden die Siedlungsflächenpotentiale herangezogen, die im Rahmen des regionalen Wohnraumdetektors 2020 (Raum+) des Regionalverbands Ostwürttemberg erhoben wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Bedarfsberechnung wird angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Entsprechend dem Hinweispapier des Landes ergibt sich für Schwäbisch Gmünd ein Bedarf für Wohnbauflächen von 119,6 ha und für Waldstetten von 2,2 ha.</p>	
	<p><u>Schwäbisch Gmünd</u> Für Schwäbisch Gmünd lässt sich der Wohnflächenbedarf mit den bestehenden Flächenpotentialen nicht decken. Die 12,8 ha der Innenentwicklungspotentiale (ein Drittel der tatsächlichen Potentiale) reichen bei Weitem nicht aus, um den errechneten städtischen Bedarf von fast 120 ha bis zum Zieljahr 2035 zu decken. Es besteht ein weiterer Bedarf von ca. 106,9 ha. Im derzeitigen, rechtskräftigen FNP bestehen zudem noch planerisch gesicherte Bauflächen-Potentiale von ca. 30,8 ha.</p> <p>Der errechnete Bedarf für Wohnbauflächen nach dem Modell des Regionalverbands im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 von 105,5 ha (Maximalbedarf) kommt auf einen ähnlichen Wert. Dabei werden vorhandene Siedlungsflächenpotenziale Wohnen (100% Kommune + 50% privat) von 37,9 ha abgezogen, was damit einen weiteren Bedarf an Flächen in der Außenentwicklung von 67,6 ha ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme, dennoch wird die Flächenkulisse im weiteren Verfahren etwas reduziert.</p>
	<p><u>Waldstetten</u> Für Waldstetten lässt sich der Wohnflächenbedarf mit den bestehenden Flächenpotentialen decken. Die Innenentwicklungspotentiale von 4,0 ha (unter Annahme, dass nur ein Drittel der tatsächlichen Potentiale umsetzbar sind) reichen aus, um den errechneten Bedarf von 2,2 ha bis zum Zieljahr 2035 zu decken. In den geplanten Bauflächen des rechtskräftigen FNP bestehen zudem noch Potentiale von ca. 8,3 ha.</p> <p>Der errechnete Bedarf für Wohnbauflächen nach dem Modell des Regionalverbands im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 von 10,1 ha (Maximalbedarf) kommt auf einen höheren Wert. Dabei können Siedlungsflächenpotenziale Wohnen (100% Kommune + 50% privat) von 7,3 ha abgezogen werden, was</p>	<p>Bisher wurden für Waldstetten in der Begründung die Gesamtreserven (inkl. Gewerbe) für die Berechnung angegeben. Dies wird entsprechend korrigiert und im Weiteren die Wohnflächenreserven herangezogen (= 7,2 statt 8,3).</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung wird dahingehend konkretisiert und klarer dargestellt. Die Berechnung des Bedarfs wird an die aktuelle Datenlage (StaLa i.V.m Bevölkerungsfortschreibung) angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																				
	einen weiteren Bedarf an Flächen in der Außenentwicklung von 3,9 ha ergibt.																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="376 268 510 368"></th> <th colspan="2" data-bbox="510 268 719 292">Wohnbauflächenbedarf</th> <th colspan="2" data-bbox="719 268 1261 292">Siedlungsflächenpotential Wohnen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="376 292 510 368"></th> <th data-bbox="510 292 719 368">Bedarf Gesamtfortschreibung FNP 2035</th> <th data-bbox="719 292 913 368">Bedarf nach Modell des Regionalverbands</th> <th data-bbox="913 292 1077 368">Aktivierbare Flächenpotentiale nach FNP 2035</th> <th data-bbox="1077 292 1261 368">Flächenpotentiale (100% Kommune + 50% privat)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="376 368 510 424">Schwäbisch Gmünd</td> <td data-bbox="510 368 719 424">119,6 ha</td> <td data-bbox="719 368 913 424">105,5</td> <td data-bbox="913 368 1077 424">12,8 ha</td> <td data-bbox="1077 368 1261 424">37,9 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="376 424 510 453">Waldstetten</td> <td data-bbox="510 424 719 453">2,2 ha</td> <td data-bbox="719 424 913 453">10,1 ha</td> <td data-bbox="913 424 1077 453">4,0 ha</td> <td data-bbox="1077 424 1261 453">7,3 ha</td> </tr> </tbody> </table>		Wohnbauflächenbedarf		Siedlungsflächenpotential Wohnen			Bedarf Gesamtfortschreibung FNP 2035	Bedarf nach Modell des Regionalverbands	Aktivierbare Flächenpotentiale nach FNP 2035	Flächenpotentiale (100% Kommune + 50% privat)	Schwäbisch Gmünd	119,6 ha	105,5	12,8 ha	37,9 ha	Waldstetten	2,2 ha	10,1 ha	4,0 ha	7,3 ha	s. weitere Ausführungen.
	Wohnbauflächenbedarf		Siedlungsflächenpotential Wohnen																			
	Bedarf Gesamtfortschreibung FNP 2035	Bedarf nach Modell des Regionalverbands	Aktivierbare Flächenpotentiale nach FNP 2035	Flächenpotentiale (100% Kommune + 50% privat)																		
Schwäbisch Gmünd	119,6 ha	105,5	12,8 ha	37,9 ha																		
Waldstetten	2,2 ha	10,1 ha	4,0 ha	7,3 ha																		
	<p><u>Gewerbeflächenbedarf</u></p> <p>Ein pauschaler Flächenansatz ist nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums wegen der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche nicht geeignet. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf müsse stattdessen im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein. Außerdem sei eine Prognose des Gewerbeflächenbedarfs mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Ausschlaggebend dafür seien die schwer vorhersagbare konjunkturelle Entwicklung, der unterschiedliche Flächenbedarf der Betriebstypen und eine schwächer ausgeprägte Korrespondenz zur Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>Auch die bestehenden gewerblichen Potenziale der Innenentwicklung wurden berücksichtigt. Wie bei den Potenzialen für die Wohnbauflächen wird auch hier davon ausgegangen, dass in der Laufzeit des Flächennutzungsplans rund ein Drittel der Potentiale (Baulücken und Innenentwicklung) aktivierbar sein werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Erweiterungsbedarf der ansässigen Unternehmen die vorhandenen Potenziale vollständig in Anspruch nehmen wird. Aus betrieblichen Gründen sei es für die meisten Unternehmen sinnvoll, wenn sie über eine Erweiterungsfläche auf eigenem Grundstück bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft verfügen können. Dem ist zuzustimmen.</p> <p>Der Bedarf für Neuansiedlungen wird – was den kurzfristigen Bedarf angeht - aus den bekannten konkreten Anfragen abgeleitet. Für den mittel- bis langfristigen Bedarf werden die so ermittelten Werte</p>	<p>Zitierung des in der Begründung aufgeführten Sachverhalts.</p> <p>Zitierung des in der Begründung aufgeführten Sachverhalts.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zitierung des in der Begründung aufgeführten Sachverhalts.</p>																				

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	hochgerechnet und in Relation gesetzt zu den Entwicklungen der letzten 15 Jahre.	
	<p><u>Schwäbisch Gmünd</u> Als Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen (bestehendes Potential bereits berücksichtigt) wurden 15,0 ha ermittelt. Zusätzlich ergibt sich ein Flächenbedarf für Neuansiedlungen von 60,0 ha.</p> <p>Für umfangreichere Neuansiedlungen ist insbesondere der Standort Gügling vorgesehen. Mit dem Gügling befindet sich ein regional bedeutsamer Gewerbeschwerpunkt im Stadtgebiet, der im Regionalplan dargestellt ist. Als weiterer Gewerbeschwerpunkt aus dem Regionalplan ist der Nachhaltige Technologiepark Aspen zusätzlich zum im FNP-Entwurf ermittelten Gewerbeflächenbedarf zu sehen.</p> <p>Dieser ist mit zunächst 54,0 ha als gewerblicher Schwerpunkt für die Wasserstoff-Industrie ausgewiesen, um diese Technologie im Land und in der Region zu fördern. Zusammenfassend ergibt sich für die Stadt Schwäbisch Gmünd ein Flächenbedarf für Gewerbe von 129,0 ha, wobei die 54,0 ha für den Technologiepark Aspen theoretisch als zusätzliche Flächenausweisung zum ermittelten Bedarf zu sehen sind.</p> <p>Als bestehende Potentiale für Gewerbeflächen wurde im FNP-Entwurf ein Drittel der Summe der nicht bebauten und nicht genutzten Flächen angenommen, was für Schwäbisch Gmünd 7,2 ha ergibt.</p> <p>Nach dem Modell des Regionalverbandes sind als Gewerbeflächenbedarf 50% des Wohnbauflächenbedarfs anzusetzen. Somit sind es 52,7 ha Bedarf (Maximalbedarf) an Gewerbeflächen für Schwäbisch Gmünd. Bei den ermittelten 40,7 ha Siedlungsflächenpotenziale Gewerbe (unter Annahme: 100% Kommune + 50% privat) ergibt sich ein weiterer Bedarf von 12,0 ha für die Stadt Schwäbisch Gmünd.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bereich des nachhaltigen Technologieparks Aspen, sowie die Fläche im Bereich des Gaskessels (bisher GdG2) erfordern für die weitere Umsetzbarkeit die Darstellung als Sonderbauflächen. Trotzdem werden diese Flächen in der Bilanz bei unter den Gewerbeflächen weiter aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Abzgl. der o.g. genannten Flächen für das nachhaltige Wasserstofftechnologiezentrum Aspen werden im weiteren Verfahren ca. 25 ha weitere reine geplante Gewerbeflächen dargestellt. Der kurzfristige Bedarf lag dabei zum Zeitpunkt des Vorentwurfs bereits bei 14,5 ha.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedarfsbegründung wird bzgl. weiterer Flächenanfragen aktualisiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Waldstetten</u> Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen (bestehendes Potential bereits berücksichtigt) wird für Waldstetten im FNP-Entwurf nicht gesehen. Es ergibt sich allerdings ein Flächenbedarf für Neuansiedlungen von 10,0 ha.</p> <p>Als bestehende Potentiale für Gewerbeflächen wurde ein Drittel der Summe der nicht bebauten und nicht genutzten Flächen angenommen, was für Waldstetten 1,3 ha ergibt. Demnach bräuchte Waldstetten in der Außenentwicklung Flächen im Umfang von 8,7 ha.</p> <p>Nach dem Modell des Regionalverbandes ergibt sich allerdings lediglich ein weiterer Bedarf von 3,7 ha. Dies errechnet sich aus 5,6 ha Bedarf an Gewerbeflächen für Waldstetten (50% des Wohnbauflächenbedarf) abzüglich der ermittelten Siedlungsflächenpotenziale Gewerbe (unter Annahme: 100% Kommune + 50% privat) von 1,8 ha. (sh. Original Stellungnahme)</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in Waldstetten eine geplante Gewerbefläche in einem Umfang von 3,7 ha dar. Dieser Bereich ist zwischenzeitlich vollständig verkauft bis auf ein Grundstück auch bebaut.</p> <p>Keine der Flächenpotenziale befindet sich in der Hand der Gemeinde.</p> <p>Inzwischen ist die Nachfrage nach Gewerbeflächen auch in Waldstetten weiter gestiegen. Seit 2019 konnten seitens der Gemeinde keine Verkäufe mehr getätigt werden, da die Gemeinde über keine verfügbaren Flächen verfügt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die geplante Gewerbefläche wird auf ca. 6 ha reduziert.</p>
	<p>Betroffenheit von Ausweisungen des Regionalplans</p> <p>Bei folgenden Flächen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen:</p>	<p>s. Ausführungen zu den einzelnen Gebieten im Folgenden</p>

A3.2 Betroffenheit von Ausweisungen des Regionalplans: Auflistung Wohnbauflächen

A3.2.1 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Wohnbauflächen Schwäbisch Gmünd (Auflistung)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	Wohnbauflächen Schwäbisch Gmünd	
	Bargau	
	<p>BgW1 Bargau, Strutfeld III: Wohnen, 2,3 ha Nach Regionalplan 2010 befindet sich diese Fläche im Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) und im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)). Anders als in der Begründung dargestellt, grenzt diese Fläche nicht nur an einen schutzbedürftigen Bereich für die Erholung an (Regionalplan 2010). Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche nicht ohne weiteres Verfahren (Zielabweichung) und unter Abwägung des Grundsatzes der Raumordnung möglich.</p> <p><i>3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer</i></p>	<p>Der vorliegende Bereich soll insgesamt mit den bereits bestehenden Flächen im Westen als Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet (inklusive der genannten Planfläche) geplant und hergestellt. Dieser Graben ist auch im weiteren Verlauf nach Norden als Grünfläche dargestellt und schließt an den neu hergestellten Retentionsbereich an. Der Entwässerungsgraben einschließlich eines geplanten Grünbereichs mit Streuobstbäumen stellt den Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen dar und bildet eine abschließende Ortsrandeingrünung Richtung Osten und Süden.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung wird festgehalten. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt. Die Fläche im Osten wird künftig als Grünfläche (BgGr2), die nördliche Fläche im Übergang zum Gewerbegebiet als gemischte Baufläche (BgM1) dargestellt.</p> <p>s.o. (Zielabweichungsverfahren)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmalen (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</i></p> <p><i>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz</i> <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 ist auf dieser Fläche ein „Regionaler Grünzug“ und ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz vorgesehen.</p>	<p>Da die Erschließung eine Erweiterung an dieser Stelle vorsieht, und die Anlagen für die Oberflächenentwässerung des Gesamtgebiets bereits angelegt wurden, ist eine Realisierung der miteinkalkulierten Erweiterung im Vergleich zu anderen Flächen durchaus sinnvoll, da somit die bestehenden Anlagen und vorhandene Infrastruktur genutzt werden können und keine neuen Erschließungssysteme / Flächen für die Entwässerung errichtet werden müssen.</p> <p>Der künftige Grünzug wird in kommunaler Ausformung über die o.g. Eingrünung gesichert. Weitere Planungen darüber hinaus sind nicht mehr geplant.</p>
	<p>BqW5) Bargau, Vorderer Bühl, Stripsigweg: Wohnen, 1,0 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) und ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen. Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche nicht ohne weiteres Verfahren (Zielabweichung) und unter Abwägung des Grundsatzes der Raumordnung möglich.</p>	<p>Die nachfolgende Fläche (nächster Absatz, BgW6 wird nicht weiterverfolgt), dafür wird diese Fläche (BgW5) geringfügig vergrößert</p> <p>Nach Rücksprache trägt der Regionalverband die Planung gem. der obigen Beschreibung mit. Der Schutzbedürftige Bereich für die Erholung und die Grünzäsur sind damit nicht</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Regionalplanentwurf 2035 ist die Fläche mit einem Regionalen Grünzug belegt. Dieser könnte angesichts des geringen Umfangs dieser Fläche ggf. kommunal ausgeformt werden, was eine Entwicklung nach Inkrafttreten der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ermöglichen würde.</p>	<p>mehr betroffen. Auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets soll jedoch geachtet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 nicht weiterverfolgt. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>BgW6) Bargau, Vorderer Bühl, Stripsigweg: Wohnen, Die Wohnbaufläche befindet sich nach Regionalplan 2010 in einer Grünzäsur (PS 3.1.2 (Z)). Nach dem Regionalplanentwurf 2035 stehen neben einer Grünzäsur auch ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz, ein Regionaler Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entgegen.</p> <p><i>3.1.2 (Z) Grünzäsuren</i> <i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Grünzäsuren sollen im Zusammenwirken mit den regionalen Grünzügen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie dienen gleichzeitig der Vernetzung der regionalen Grünzüge und sollen die ökologischen Ausgleichsfunktionen der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern. In den Grünzäsuren finden daher keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen oder sonstige Beeinträchtigungen dieser Funktionen statt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren gegen die Siedlungsbereiche erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p>	<p>s. Ausführungen letzter Absatz.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche BgW5 wird geringfügig vergrößert, dafür wird die Fläche BgW6 <u>nicht weiterverfolgt</u>. Der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>BgM2) Bargau, Breites Feld Erweiterung: Mischbaufläche, 1,1 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) und ein Schutzbedürftiger Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen.</p> <p>Aufgrund des entgegenstehenden Ziels ist die Entwicklung dieser Fläche nicht ohne weiteres Verfahren (Zielabweichung) und unter Abwägung des Grundsatzes der Raumordnung möglich.</p>	<p>Das genannte Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z))“ ist nur äußerst geringfügig betroffen. Die Darstellung im Regionalplan umfassen die Strukturen im Bereich des „Eselsbach“. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist daher nur bedingt für die Erholung geeignet.</p> <p>Das geplante Gebiet hält Abstand zum Gewässer mit seinen Biotopen, es werden nur landwirtschaftliche Flächen überplant die nicht durch Wege erlebbar sind. Bei der zukünftigen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Im Regionalplanentwurf 2035 sind zukünftig voraussichtlich keine Restriktionen mehr vorhanden, wodurch eine Entwicklung nach Inkrafttreten der Gesamtfortschreibung des Regionalplans problemlos möglich wäre.	Planung sind neue Wegeverbindungen auch zur Erholung vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalverband, geht dieser unter o.g. Voraussetzung mit der Planung mit. Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten. Der oben genannte Sachverhalt wird in die Unterlagen aufgenommen.
	Oberbettringen	
	BtW3) Oberbettringen Güglingstraße (südlich): Wohnen, 1,8 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung dieser Fläche keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. „Für die Fläche BtW3 besteht der Bebauungsplan „Gügling/Reutestraße“ (Gewerbegebiet) aus dem Jahr 1991, der bislang aber nur im Nordosten durch einen Gewerbebetrieb umgesetzt wurde.“ Der Regionalplanentwurf 2035 muss in diesem Bereich aus Gründen des Vertrauensschutzes angepasst werden.	Kenntnisnahme
	Unterbettringen BtW9) Unterbettringen, Scheffoldstraße: Wohnen, 1,1 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung dieser Fläche keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
	Degenfeld DfW1) Degenfeld, Nenninger Weg: Wohnen, 1,3 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) und Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen. Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Fläche zukünftig voraussichtlich Ziele (Regionaler Grünzug, kleine Teile Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege) und Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) entgegen, was bei der Entwicklung der Fläche zu beachten ist.	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband liegt aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans bei einer Reduzierung der Flächengröße auf unter 1 ha keine Betroffenheit der nebenstehenden Belange vor. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird auf eine Größe von ca. 0,9 ha verkleinert. s.o.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Plansatz 3.2.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen. Durch Erhalt und sorgsame Pflege der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten und Eigenarten wie Talauen, Feuchtgebiete, Gewässer und Waldgebiete sowie durch Schutz und Pflege der landschaftsprägenden Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) sollen sie gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Pflege des historischen Kulturlandschaftsbildes der Region Ostwürttemberg leisten und so den Erholungswert der Landschaft erhalten. Dem Schutzzweck entgegenwirkende Vorhaben und Maßnahmen sollen in diesen Gebieten vermieden, die Erholungsnutzung soll auf eine schonende, die Natur nicht beeinträchtigende Art und Weise beschränkt werden.</p>	
	<p>Großdeinbach GbM1) Großdeinbach, Ebene I: Mischbaufläche, 1,8 ha Im Regionalplan 2010 gibt es für die Fläche größtenteils keine Restriktionen. Nur ein Teilbereich der Fläche stellt ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar, dessen Belange im Rahmen der Abwägung ggf. überwunden werden können.</p>	<p>Lt. nebenstehender Stellungnahme ist die Betroffenheit nur randlich gegeben. Die Fläche ist bereits bebaut (Aussiedlerhof), der nördliche Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche dargestellt. In der Flurbilanz 2022 ist für diesen Bereich keine Darstellung vorhanden. Eine Bebauung ist daher an dieser Stelle sinnvoll und einer Bebauung an anderer Stelle vorzuziehen.</p>
	<p>GbW6) Kleindeinbach, Hofwiesen/Gern Wohnen, 0,6 ha Im Regionalplan 2010 gibt es für die Fläche größtenteils keine Restriktionen. Nur ein Teilbereich der Fläche stellt ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar, dessen Belange im Rahmen der Abwägung ggf. überwunden werden können.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Aufgrund der kleinen Flächengröße der Planung insgesamt und der sich daraus ergebenden geringfügigen Betroffenheit wird zu</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Gunsten einer überschaubaren Bereitstellung von Wohnbaufläche abgewogen.
	Hussenhofen	
	<p>HhW3) Hussenhofen, Am Hopfengarten Wohnen, 0,5 ha Nach Regionalplan 2010 liegt die Fläche im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)). Zudem grenzt die Wohnbaufläche an einen Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z)). Dies ist zu beachten.</p> <p>Im Regionalplan 2035 steht der Fläche ebenfalls ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege entgegen. Das Ziel (Regionale Grünzug) kann durch eine kommunale Ausformung zugänglich gemacht werden und der Grundsatz (Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege) im Rahmen der Abwägung überwunden werden.</p> <p>PS 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge <i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.</i></p>	<p>Aufgrund der geringen Flächengröße der Planung selbst und der Maßstäblichkeit des Regionalplans, sowie der hervorragenden Anbindung der Planfläche an den Bestand (Erschließung von Süden und Osten vorhanden) kann die Planung nach Rücksprache Seiten des Regionalverbands so mitgetragen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird beibehalten.</p>
	<p>HhW6) Hussenhofen, Baumgärten Wohnen, 2,0 ha Im Regionalplan 2010 steht der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) entgegen. Zudem grenzt die Wohnbaufläche an einen Regionalen</p>	<p>Bei einer Verkleinerung von Norden her (Orientierung an Bestand östlich und westlich und daher Lückenschluss), sowie bei einer ausreichenden Eingrünung kann die Fläche nach Rücksprache Seitens des Regionalverbands mitgetragen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) und ragt teilweise in eine Grünzäsur (PS 3.1.2 (Z)).</p> <p>Im Regionalplan 2035 steht der Fläche ebenfalls ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege entgegen. Das Ziel (Regionale Grünzug) kann durch eine kommunale Ausformung zugänglich gemacht werden, während die Überwindung der beiden anderen Freiraumziele (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Grünzäsur) nur durch ein weiteres Verfahren zugänglich sind.</p>	<p>werden. Die beschriebene Verkleinerung ist jedoch erschließungstechnisch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird die Fläche auf ihren westlichen und östlichen Bereich reduziert (Aufteilung in zwei kleinere Flächen). Der mittlere Bereich wird nicht mehr weiterverfolgt. So können die vorhandenen Strukturen im Gebiet bestmöglich erhalten und die Planflächen effizient erschlossen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird verkleinert und aufgeteilt, die bestehenden Strukturen werden ausgespart.</p>
	<p>Herlikofen</p>	
	<p>HkM1) Herlikofen, Große Krummen Mischbaufläche, 2.8 ha Im Regionalplan 2010 ist auf dieser Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)). Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem tangiert die Fläche im Norden den Regionaler Grünzug, welcher durch die kommunale Ausformung nicht entgegensteht. Nach dem Regionalplanentwurf 2035 sind auf der Fläche zwei Ziele (ein Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft) sowie ein Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege) zu beachten.</p>	<p>Nach Rücksprache liegt von Seiten des Regionalverbands aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans im vorliegenden Fall keine Betroffenheit vor.</p>
	<p>Rechberg</p>	
	<p>RbW3) Rechberg, Breite Wohnen, 2.4 ha Im Regionalplan 2010 befindet sich die Fläche im Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) und im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)).</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 ist auf dieser Fläche zukünftig voraussichtlich ein Regionaler Grünzug festgesetzt. Zudem würde die Fläche zukünftig ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege tangieren.</p>	<p>Nach Rücksprache liegt seitens des Regionalverbands eine Betroffenheit eines schutzbedürftigen Bereichs für Erholung vor. Der Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz- und Landschaftspflege sei nicht betroffen, wenn die Planung die Grenze des Landschaftsschutzgebiets nicht überschreitet. Eine Überschreitung ist nicht gegeben.</p> <p>Nach Rücksprache kann bei einer Verkleinerung (Orientierung an Bestand) und damit einem Lückenschluss die Planung seitens des Regionalverbands mitgetragen werden. Sollte die Fläche nicht verkleinert werden, würde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird verkleinert (Orientierung am Bestand, Lückenschluss)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Weiler i.d.B.	
	<p>WrW2) Weiler, Ölmühle: Wohnen, 1.7 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) und ein Schutzbedürftiger Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen. Diese beiden Ziele können nicht ohne weiteres Verfahren überwunden werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege)</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>
	<p>WrW3) Weiler, Unterm Bilsen III Wohnen, 5.5 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)), ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) und ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen. Die beiden Ziele der Raumordnung können nicht ohne weiteres Verfahren überwunden werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, teilweise auch Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege). Ein kleiner Teil östlich (ca. 0,5 ha) ist als Wohnbaufläche in Planung ausgewiesen.</p>	<p>Diese Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst Klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wegen dem Bedarf an Wohnbaufläche und zur Verbesserung der Infrastruktur durch eine neue Verbindungsstraße wird an der geplanten Baufläche WrW3 in dieser Form festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt.
	<p><u>WrM1) Weiler, Hutwiese Mischbaufläche, 1,0 ha</u> Im Regionalplan 2010 steht der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)) entgegen. Ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) wird zudem tangiert. Insbesondere das Ziel der Raumordnung kann nicht ohne weiteres Verfahren überwunden werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 befindet sich die Fläche im Regionalen Grünzug, der angesichts der Flächengröße kommunal ausgeformt werden kann. Zudem wird ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz randlich tangiert, was ebenso zu beachten ist.</p>	<p>Die Planung für diese Fläche (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) befindet sich bereits im Verfahren, die formelle Beteiligung wurde durchgeführt. Die Abwägung der Belange erfolgt dazu in den jeweiligen Verfahren. In den Planungen ist im südlichen Bereich (Streuobstfläche) eine Grünfläche dargestellt. Nach Rücksprache liegt eine Betroffenheit aufgrund der geringen Flächengröße und der Maßstäblichkeit des Regionalverbands nicht vor.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die südliche Bereich der Fläche wird gem. den im Verfahren befindlichen Planungen als Grünfläche dargestellt. Ein weiteres Verfahren ist seitens des Regionalverbands nicht erforderlich.</p>
	<u>Wetzgau-Rehnenhof</u>	
	<p><u>WzW1) Wetzgau, Wetzgau-West III: Wohnen, 1,1 ha</u> Im Regionalplan 2010 ist die Fläche mit einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) belegt. Dieser ist als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Regionalplanentwurf 2035 ist die Fläche zukünftig voraussichtlich als Wohnbaufläche in Planung ausgewiesen.</p>	<p>Da die Fläche wirksamen Flächennutzungsplan bereits als geplante Baufläche dargestellt ist, wird hier keine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen. Insofern wird hier den Belangen Landwirtschaft und Bodenschutz in ausreichendem Maße bereits Rechnung getragen.</p>

A3.2.2 Regionalverband Ostwürttemberg Wohnbauflächen Auflistung (Waldstetten)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	Wohnbauflächen Waldstetten	
	WaW2) Waldstetten, Bühl: Wohnen, 2,5 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)), ein Schutzbedürftiger Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)). Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege).	Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.
	WaW3) Waldstetten, Hinter Strängenweg: Wohnen, 1,3 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (Z)), ein Schutzbedürftiger Bereiche für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)). Im Regionalplanentwurf 2035 ist die Fläche als Wohnbaufläche in Planung ausgewiesen, wodurch einer Entwicklung nichts mehr im Wege stünde.	Kenntnisnahme. Lt. Stellungnahme des Regierungspräsidiums liegt dort keine Zielkonflikt vor, da die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten ist. Es wird davon ausgegangen, dass aus diesem Grund die Ziele des Regionalplans <u>nicht betroffen</u> sind.
	WaW6) Waldstetten, Steinäcker Wohnen, 1,1 ha Im Regionalplan 2010 sind für diese Fläche keine Restriktionen vorhanden (teilweise Wohnbaufläche in Planung). Im Regionalplanentwurf 2035 stünden der Fläche mit einem Regionalen Grünzug sowie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege allerdings voraussichtlich zwei Ziele entgegen, was die Entwicklung zukünftig ohne weiteres Verfahren nicht möglich machen würde.	Beschlussvorschlag: Fläche wird aufgrund artenschutzfachlicher Belange nicht mehr weiter verfolgt.
	Wißgoldingen	
	WgW1) Wißgoldingen, Verlängerung Lindenstraße Wohnen, 2,7 ha Im Regionalplan 2010 ist die Fläche als Wohnbaufläche in Planung ausgewiesen. Sie tangiert südlich einen Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft und einen Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (3.2.4.1 (Z)). Im Regionalplanentwurf 2035 gibt es	Kenntnisnahme In Wißgoldingen sind keine Flächen mehr verfügbar, auch Baulücken sind kaum vorhanden. Aus diesem Grund wurde die

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	ebenfalls größtenteils keine Restriktionen. Dort werden zukünftig voraussichtlich der Regionale Grünzug und ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft tangiert. Dieses Ziel sowie der Grundsatz der Raumordnung können durch kommunale Ausformung bzw. im Rahmen der Abwägung ggf. überwunden werden.	Fläche im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan vergrößert. So kann auch eine sinnvolle Erschließung stattfinden. Keine Änderung erforderlich.
	Weilerstoffel	
	WsW2) Weilerstoffel, Erweiterung Tannhofweg Wohnen, 1,0 ha Regionalplan 2010: Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (3.2.4.1 (Z)) und Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G)). Die beiden Ziele der Raumordnung können nicht ohne weiteres Verfahren überwunden werden. Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege).	Kenntnisnahme. Lt. Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Abt. Raumordnung, liegt <u>kein Zielkonflikt</u> vor, da kleinflächig. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese aufgrund der Kleinflächigkeit der Planfläche bzw. aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans nicht betroffen sind. Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor. An der Fläche wird in der bisherigen Ausdehnung festgehalten, es sei denn, die erste Einschätzung des Geruchsgutachtens legt Einschränkungen fest.

A3.3 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme: Auflistung Gewerbeflächen

A3.3.1 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd (Auflistung)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd	
	Schwäbisch Gmünd, Stadt	
	<p>GdG2) Gmünd, Am Gaskessel: Gewerbe, 6,1 ha Im Regionalplan 2010 steht der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z)) entgegen. Dieses Ziel kann nicht ohne weiteres Verfahren überwunden werden.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege)</p>	<p>Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht. Da die genannten Belange der Stellungnahme nach Rücksprache seitens des Regionalverbands bis an die B29 zu interpretieren sind, liegt eine Betroffenheit vor. Dieser Konflikt ist über ein Zielabweichungsverfahren zu lösen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt.</p>
	Bargau	
	<p>BgG4) Bargau, Aspen: Gewerbe, 53,6 ha Im Regionalplan 2010 befindet sich auf der Fläche ein Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)). Im Regionalplanentwurf 2035 ist die Fläche als Gewerbeschwerpunkt festgesetzt. Sollte die Fläche vor Inkrafttreten des Rpl2035 umgesetzt werden, hat das Regierungspräsidium die Durchführung eine Zielabweichungsverfahrens zugesagt.</p>	<p>Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt. Für die westliche Teilfläche läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren. Dort wird ein Sondergebiet Nachhaltiger Technologiepark mit Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten. Diese bisher als geplante Gewerbeflächen dargestellten Bereiche werden im weiteren Verfahren als geplante Sonderbauflächen Nachhaltiger Technologiepark dargestellt. Der oben genannte Sachverhalt wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	Herlikofen	
	<p>HkG1 Herlikofen, Neugärten 5. Erw.: Gewerbe, 0,9 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der Fläche ein Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Regionalverband liegt aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans keine Betroffenheit der nebenstehenden Belange vor.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen, wobei diese ggf. durch kommunale Ausformung bzw. im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig Ziele der Raumordnung entgegen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege, zudem ist auf der Fläche ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz ausgewiesen; mit diesen Festlegungen ist in der Umsetzung der Flächen umzugehen.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ ist bereits beschlossen. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung ist im Verfahren und wird mit dem Flächennutzungsplan 2035 festgestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten einschließlich dem südlichen Bereich.</p>
	<p>HkG3) Herlikofen, Hohe Kreuzäcker: Gewerbe, 3,9 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der Fläche ein Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen. Ein Teil der Fläche könnte ggf. durch kommunale Ausformung für eine Entwicklung zugänglich werden.</p>	<p>Nach Rücksprache trägt der Regionalverband bei Reduzierung der Fläche als Streifen entlang der Landesstraße mit (kommunale Ausformung). Auf eine ausreichende Eingrünung bei der Entwicklung des Gebiets soll geachtet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird in Richtung Landesstraße reduziert, der Hinweis auf eine ausreichende Eingrünung wird in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Großdeinbach</p>	
	<p>GbG4) Kläranlage Gewerbe. 1.4 ha Im Regionalplan 2010 stehen der Entwicklung der Fläche ein Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) entgegen, wobei diese ggf. durch kommunale Ausformung bzw. im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.</p> <p>Nach Regionalplanentwurf 2035 stehen der Entwicklung der Fläche auch zukünftig ein Ziel (Regionaler Grünzug) sowie ein Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) entgegen, wobei diese ebenfalls überwunden werden können.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Regionalverband ist eine Ausformung des Grünzugs möglich, auch im Hinblick der bereits vorhandenen Anlagen (Kläranlage) sowie der zugehörigen Infrastruktur. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Kläranlage keine extreme Versiegelung mit sich bringt und damit auch der Charakter des Grünzugs nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im weiteren Verfahren als geplante Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dargestellt, der Flächenzuschnitt wird angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Lindach	
	LiG1) Lindach, 2. Erw. Bänglesäcker: Gewerbe, 0,8 ha Im Regionalplan 2010 ist die Fläche mit einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) belegt. Dieser ist als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.	Diese Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche dargestellt und zur Hälfte bebaut. Die Nachverdichtung im Bestand schont die landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Beschlussvorschlag: keine Änderung veranlasst.
	LiG3) Lindach, Siebene: Gewerbe, 2,5 ha Im Regionalplan 2010 ist die Fläche mit einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) belegt. Dieser ist als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Zudem tangiert die Fläche südlich einen Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (3.2.4.1 (Z)). Dieses Ziel gilt es ebenso zu beachten und ist im Einzelfall zu prüfen.	Da in Lindach weitere Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollen wird das bestehende Gebiet nach Osten erweitert. Hier können die vorhandenen Erschließungssysteme genutzt werden. Beschlussvorschlag: Die Fläche wird im südlichen Bereich etwas verkleinert.

A3.3.2 Regionalverband Ostwürttemberg Stellungnahme Gewerbeflächen Waldstetten

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	Gewerbeflächen Waldstetten	
	<p>WaG1) Waldstetten Gewerbe, 10.7 ha</p> <p>Im Regionalplan 2010 ist die Fläche mit einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) belegt. Dieser ist als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf 2035 ist die Fläche mit zwei Zielen der Raumordnung belegt (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz im nördlichen Teil). Darüber ist im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans eine Lösung zu finden.</p>	<p>Östlich der Bettringer Straße befindet sich bereits bestehendes Gewerbe. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist am bereits bestehenden Gewerbegebiet sinnvoll (Konzentration). Auch aufgrund der Gemarkungsgrenze sowie weiterer Belange ist eine Erweiterungsmöglichkeit an anderer Stelle nicht vorhanden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert.</p>

A3.4 Regionalverband Ostwürttemberg: Erneuerbare Energien

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)</p>	<p>Erneuerbare Energien</p> <p>Um geeignete Flächen für Freiflächen – Photovoltaikanlagen im Untersuchungsbereich des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten aufzuzeigen, wurden geeignete Flächen ermittelt, denen in der vorliegenden Analyse mittels einer einschränkenden bzw. ausschließenden Auswahl bzgl. der Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile - Wasserschutzgebiete, Gewässer- und Uferbereiche, Überschwemmungsgebiete - Siedlungsflächen: Bestehende und geplante Flächen - Land- und Forstwirtschaftliche Belange - Übergeordnete Planungen <p>keine der vordefinierten Belange entgegenstehen.</p> <p>Diese sich daraus ergebenden Flächen wurden bezüglich weiterer Belange via Einzelfallbetrachtung bzgl. Denkmalschutzbelange, Landschaftsbild (Einsehbarkeit) und dem Vorhandensein wertvoller Lebensräume untersucht, bewertet und in Kategorien hinsichtlich ihrer Eignung eingeteilt.</p> <p>Flächen der Kategorie I eignen sich besonders gut für Freiflächen – Photovoltaikanlagen, da in diesen Bereichen kaum Belange für eine Errichtung entgegenstehen. (Einzigster betroffener Belang: Lage im Grünzug des Regionalplans).</p> <p>Im Grünzug sind Anlagen bis zu einer Größe von 4 ha möglich, sofern keine sonstigen Belange betroffen sind (wurde geprüft). Im Bereich der Bahnlinie und östlich des Gügling, nördlich des Aspenfeldes wird dennoch eine größere Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage angestrebt.</p>	<p>Kenntnisnahme (Hierbei handelt es sich um die Wiederhabe des Sachverhalts bzw. der Zusammenfassung der „Fotovoltaik“ Potentialanalyse)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Flächen der Kategorie II ähneln den Flächen der Kategorie I, jedoch ist dort auch der Puffer zu bewohnten Gebäuden/ Anwesen betroffen und/ oder im Vergleich zu Kategorie der Eingriff in z.B. das Landschaftsbild als erheblicher einzustufen.</p> <p>Den ungeeigneten Flächen (Kategorie III) stehen einzelne Belange, z.B. naturschutzfachliche Aspekte, ungünstige Lagen aber insbesondere auch der Einfluss auf das Landschaftsbild entgegen, wodurch anderen Flächen im Vergleich der Vorzug gegeben werden sollte.</p> <p>Im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd wurden Potenzialflächen (inkl. Bestandsflächen) von insgesamt ca. 135,8 ha (ca. 1,2 % des Gemeindegebiets) ermittelt. Davon fallen insgesamt ca. 79 ha auf Kategorie I, ca. 40 ha auf Kategorie II. Damit entsprechen die Flächen der jeweiligen Kategorien einem Anteil am Gemeindegebiet von etwa 0,7 % bzw. ca. 0,35%. Ca. 13,8 ha sind bereits Bestand (Solarpark Mutlanger Heide und Solarpark Gügling), Flächen mit ca. 2,9 ha befindet sich bereits Verfahren (Georgishof).</p> <p>Für die Gemeinde Waldstetten ergab sich eine Potenzialfläche mit 3,9 ha (= ca. 0,19 % Anteil am Gemeindegebiet).</p> <p>In Waldstetten konnten keine weiteren geeigneten Flächen ermittelt werden, da dort die Restriktionen des Regionalplans aber auch die Landschaft selbst, die Möglichkeiten für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen enorm einschränken. Lediglich eine Fläche im Bereich einer ehemaligen Deponie (bevorzugte Fläche) wurde untersucht. Diese wurde jedoch aufgrund naturschutzfachlicher Belange (FFH-Gebiet) und der Lage (Nord-West-Ausrichtung) sowie unmittelbar angrenzenden Wohnnutzung nicht weiter verfolgt. Ostlich vom Ort Waldstetten, ist jedoch in der Fortschreibung des Regionalplans ein Vorbehaltsgebiet „Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ dargestellt. Diese Fläche wurde als Potenzialfläche übernommen. Die Potenzialflächen als</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Ergebnis der Analyse sind als nicht endgültig abgegrenzte Flächen zu betrachten. Die genaue Flächenabgrenzung sowie die Integration bzw. Anpassung an sonstige Belange z.B. Denkmalschutz/ Biotope erfolgt in einer nachgelagerten Bebauungsplanung.</p> <p>Die Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 2.2.7 (G)) aus dem Regionalplanentwurf 2035 wurden größtenteils in die Gesamtfortschreibung aufgenommen. Bei diesen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesenen Flächen gilt eine Ausnahmeregelung für die Regionalen Grünzüge. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete gilt die Beschränkung auf 4 ha nicht. „Nur im Fall einer Überlagerung der Regionalen Grünzügen mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind deshalb Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die größer als 4 ha sind, in den Regionalen Grünzügen zulässig.“ (Begründung zu PS 3.1.1.4 (Z))</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der neuen Flurbilanz zukünftig im weiteren Verfahren der Regionalplanfortschreibung zu Veränderung der Flächen kommen wird. Dies ist im weiteren Verfahren der Gesamtfortschreibung des FNP zu beachten und die Änderungen entsprechend aufzunehmen, da auch der FNP die Flurbilanz zu beachten hat.</p> <p>Die Potenzialflächen werden zuerst auf Grundlage des aktuell gültigen Regionalplans 2010 bewertet. Dort stehen der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)), Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.2 (Z)) sowie Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung (PS 3.2.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-</p>	<p>Entgegen der landwirtschaftlichen Belange sind auch weitere Belange wie Freiraumschutz, Geländesituation, Schutzgebiete usw. zu berücksichtigen.</p> <p>Auch werden immer häufiger die Landwirte selbst aktiv und äußern Wünsche bzgl. einer PV-Nutzung ihrer eigenen Flächen.</p> <p>Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanlagen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftlichen Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Sachverhalt wird in der Begründung als Hinweis für die nachgelagerten Planungen aufgenommen. Die Analyse wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfs durchgeführt, da dieser auch explizit Flächen für Regionalbedeutsame Freiflächen-PV Anlagen darstellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Anlagen als Ziele der Raumordnung entgegen (ohne Ausnahmeregelung).	<p>Bis der Regionalplan rechtskräftig ist stehen zunächst die nebenstehenden Belange des gültigen Regionalplan entgegen. Nach Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung stehen diese Belang jedoch nicht mehr entgegen, bzw. können überwunden werden: z.B. Vorbehaltsgebiete (G).</p> <p>Aus diesem Grund werden geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Flächen in den Teilplan wird geprüft.</p> <p>Die Flächen, die den genannten Zielen des vorliegenden Regionalplans nicht widersprechen, werden in der vorliegenden Planung beibehalten.</p> <p><u>Beibehalten werden:</u> PV-Flächen Nrn.: 3, 11, 13 (östlicher Teil), (VBG PV), 14, 15, 16, 18 Verkleinert)</p> <p><u>Zunächst nicht weiterverfolgt werden:</u> PV-Flächen Nr.: 1, 2, 6, 7, 8 (VBG PV), 10, 13 (westlicher Teil) (VBG PV), 17 (VBG PV), 19, 20 (Generalwildwegeplan zu beachten), 21 (VBG PV), 22 (VBG PV)</p> <p><u>Hinweis:</u> Darstellungen in der weiteren Vorgehensweise können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend geklärt werden, da sich die Darstellungen des Regionalplans in dessen Aufstellungsverfahren weiterhin noch ändern können.</p>

A3.4.1 Regionalverband Ostwürttemberg: Stellungnahme Erneuerbare Energien (Auflistung Plangebiete)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	Bei folgenden Potenzialflächen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen:	<p>Bzgl. der einzelnen Planflächen hat am 24.08.2023 eine Abstimmung mit dem Regionalverband stattgefunden. Nachfolgend werden die jeweiligen Ergebnisse aufgelistet.</p> <p>Zu den Potenzialflächen mit den Nrn.: 3, 8, 10, 14, 17, 21 und 22 wurden in der Stellungnahme keine Aussagen gemacht. Die Ergebnisse der Besprechung sind nachfolgend zusammengefasst (Begründung s.o.)</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p><u>Zusammenfassung:</u> <u>Beibehalten werden:</u> PV-Flächen Nrn.: 3, 11, 13 (östlicher Teil), (VBG PV), 14, 15, 16, 18 Verkleinert)</p> <p><u>Zunächst nicht weiterverfolgt werden:</u> PV-Flächen Nr.: 1, 2, 6, 7, 8 (VBG PV), 10, 13 (westlicher Teil) (VBG PV), 17 (VBG PV), 19, 20 (Generalwildwegeplan zu beachten), 21 (VBG PV), 22 (VBG PV)</p>
	<u>A1.1.1 Potenzialfläche Nr. 1:</u> südlich Radelstetten, ca. 11,5 ha Auf beiden Flächen steht im Regionalplan 2010 der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Auf der östlichen Fläche steht mit einem Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.2 (Z)) ein weiteres Ziel der Raumordnung entgegen.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<u>A1.1.2 Potenzialfläche Nr. 2:</u> Westlich Großdeinbach, ca. 1,1 ha	<u>Beschlussvorschlag:</u>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Regionalplan 2010 steht der Fläche der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.1 (Z)) der Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen.</p>	<p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>A1.1.6-7 Potenzialflächen Nr. 6 und 7 (Hussenhofen). ca. 2.0 ha/6,4 ha</u> Auf beiden Flächen steht im Regionalplan 2010 der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug. Wenn die Gesamtfortschreibung Rechtskraft erlangt, sind Anlagen bis 4 ha denkbar, was die Entwicklung der Teilfläche 6 im Gesamten ermöglichen würde.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>A1.1.11 Potenzialfläche Nr. 11: Südlich Güdina (Streifen). ca. 2.7 ha</u> Nach Regionalplan 2010 stehen der Errichtung von FF-PV-Anlagen keine Freiraumbelange entgegen. Im Regionalplanentwurf 2035 grenzt in diesem Bereich die Grünzäsur (PS 3.1.2 (Z)) zwischen Bargau und dem Gügling bis an das bestehende Gewerbegebiet an, was eine Entwicklung von FF-PV-Anlagen verhindert. Der Regionale Grünzug ist in diesem Bereich sehr kleinteilig und kann überwunden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Grünzug (700m) wird eingehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>A1.1.13 Potenzialfläche Nr. 13: Östlich Lindach</u> Auf der westlichen Fläche steht im Regionalplan 2010 ein Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) der Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug. Da diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für FFPV ausgewiesen sind, wären hier auch Anlagen über 4 ha denkbar.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die <u>östliche</u> Fläche wird beibehalten.</p> <p>Die <u>westliche</u> Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht</u> Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p><u>A1.1.15 Potenzialfläche Nr. 15: Erweiterung PV Mutlanger Heide, ca. 5,9 ha</u> Im Regionalplan 2010 ist die Fläche als Siedlungsfläche in Planung ausgewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, Fläche wird beibehalten</p>
	<p><u>A1.1.16 Potenzialfläche Nr. 16: Nördlich Bargau, ca. 2,8 ha</u> Im Regionalplan 2010 sowie im Regionalplanentwurf 2035 ist diese Fläche als Gewerbe in Planung dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme, Fläche wird beibehalten</p>
	<p><u>A1.2.18 Potenzialfläche Nr. 18: Hussenhofen Ost</u> Auf der Fläche steht im Regionalplan 2010 teilweise der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Dementsprechend wäre die Fläche nur sehr kleinteilig im westlichen Bereich für FFPV zugänglich. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug und im östlichen Teil zudem im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Entwicklung im Regionalen Grünzug steht nichts entgegen (da Flächengröße unter 4 ha). Das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege wäre dagegen nur durch ein Zielabweichungsverfahren zu überwinden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird im Osten verkleinert und beibehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>A1.2.19 Potenzialfläche Nr. 19: Birkhof, ca. 6,2 ha</p> <p>Im Regionalplan 2010 steht der Fläche der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.1 (Z)) der Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug und zudem in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Entwicklung im Regionalen Grünzug wäre möglich (da Flächengröße unter 4 ha). Das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege wäre dagegen nur durch ein Zielabweichungsverfahren zu überwinden.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p>
	<p>A1.2.20 Potenzialfläche Nr. 20: Bereich „Boppler“</p> <p>Auf der Fläche steht im Regionalplan 2010 der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) einer Errichtung von FF-PV-Anlagen entgegen. Nach Regionalplanentwurf 2035 liegen die Flächen auch zukünftig voraussichtlich im Regionalen Grünzug und zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Bodenschutz.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung <u>zunächst nicht weiterverfolgt</u>.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Rahmen dieser Teilfortschreibung ist der Generalwildwegeplan zu beachten.</p>

A3.5 Regionalverband Ostwürttemberg: Bewertung/ Fazit

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																				
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 30.03.2023)	<p>Bewertung Die Darstellung der Flächenpotenziale sind auf Grundlage des „Regionalen Wohnraumdetektors Ostwürttemberg 2020“ (Raum+) erfolgt. Hierbei wurden Potenziale für die Innenentwicklung, für die Nachverdichtung sowie Baulücken erhoben und bewertet. Zusätzlich wurde das Außenentwicklungspotenzial ermittelt (unbebaute geplante Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan). Die Annahme, dass nur ein Drittel der Siedlungsflächenpotentiale aktivierbar sind, ist eher als pessimistisch einzuschätzen. Aufgrund dieser Annahme unterscheiden sich die tatsächlich angerechneten Flächenpotentiale aus der Innenentwicklung sehr zu denen im Modell des Regionalverbands zur Flächenbedarfsberechnung, bei der die kommunalen Flächen zu 100% und lediglich die privaten Flächen mit nur 50 % angerechnet wurden. Diese Berechnung erscheint wesentlich realistischer und sollte im Flächennutzungsplan 2035 ebenso Anwendung finden.</p> <p>Gegenüberstellung des Wohnbauflächenbedarfs mit den geplanten Flächen und Siedlungsflächenpotenzialen nach Methodik des FNP-Entwurfs:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5">Wohnen</th> </tr> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Bedarf nach FNP-Entwurf 2035</th> <th>aktivierbares Innenentwicklungspotenzial FNP</th> <th>Neu geplante Flächen FNP</th> <th>Flächen inkl. Potential</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwäbisch Gmünd</td> <td>119,6 ha</td> <td>7,2 ha</td> <td>82,7 ha</td> <td>89,9 ha</td> </tr> <tr> <td>Waldstetten</td> <td>2,2 ha</td> <td>1,3 ha</td> <td>16,5 ha</td> <td>12,0 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gegenüberstellung des Wohnbauflächenbedarfs mit den geplanten Flächen und Siedlungsflächenpotenzialen nach Raum+:</p>	Wohnen					Gemeinde	Bedarf nach FNP-Entwurf 2035	aktivierbares Innenentwicklungspotenzial FNP	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential	Schwäbisch Gmünd	119,6 ha	7,2 ha	82,7 ha	89,9 ha	Waldstetten	2,2 ha	1,3 ha	16,5 ha	12,0 ha	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedarfsberechnungen werden bzgl. der aktivierbaren Siedlungspotenziale überarbeitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der bisherigen Bedarfsbegründung wird festgehalten (s. auch Stellungnahme Regierungspräsidium)</p> <p>s. u.</p> <p>S. U.</p> <p>s. u.</p>
Wohnen																						
Gemeinde	Bedarf nach FNP-Entwurf 2035	aktivierbares Innenentwicklungspotenzial FNP	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential																		
Schwäbisch Gmünd	119,6 ha	7,2 ha	82,7 ha	89,9 ha																		
Waldstetten	2,2 ha	1,3 ha	16,5 ha	12,0 ha																		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																				
	<table border="1" data-bbox="376 196 1261 379"> <thead> <tr> <th colspan="5" data-bbox="376 196 1261 220">Wohnen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="376 220 510 300">Gemeinde</th> <th data-bbox="510 220 689 300">Bedarf nach Modell des Regionalverbandes</th> <th data-bbox="689 220 880 300">Siedlungsflächen-potenzial Raum+</th> <th data-bbox="880 220 1070 300">Neu geplante Flächen FNP</th> <th data-bbox="1070 220 1261 300">Flächen inkl. Potential</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="376 300 510 347">Schwäbisch Gmünd</td> <td data-bbox="510 300 689 347">105,5 ha</td> <td data-bbox="689 300 880 347">37,9 ha</td> <td data-bbox="880 300 1070 347">82,7 ha</td> <td data-bbox="1070 300 1261 347">120,8 ha</td> </tr> <tr> <td data-bbox="376 347 510 379">Waldstetten</td> <td data-bbox="510 347 689 379">11,1 ha</td> <td data-bbox="689 347 880 379">7,3 ha</td> <td data-bbox="880 347 1070 379">16,5 ha</td> <td data-bbox="1070 347 1261 379">23,8 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="376 419 1261 786">Im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf sind 74,9 ha neue Wohnbauflächen, sowie 15,6 ha Mischbauflächen ausgewiesen, von denen 50 % tatsächlich angerechnet werden. Damit ergeben sich 82,7 ha geplante Wohn- (und Misch-)bauflächen für Schwäbisch Gmünd. Dieser Flächenumfang ist deutlich geringer als der errechnete Bedarf nach Hinweispapier (119,6 ha) und unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächenpotentiale (106,9 ha). Nach dem Modell des Regionalverbandes (errechneter Bedarf nach Typ 1 von 105,5 ha und Siedlungsflächenpotenzialen von 37,9 ha) übersteigen die geplanten Flächen allerdings den Bedarf um ca. 15 ha.</p> <p data-bbox="376 826 1261 994">Mit 16,5 ha ist die Fläche der neu geplanten Wohnbauflächen in Waldstetten sehr deutlich über dem errechneten Bedarf von 2,2 ha. Im Hinblick auf die Bedarfsberechnung nach dem Modell des Regionalverbandes übersteigen die neu geplanten Flächen im FNP den Bedarf von 11,1 ha, wenn auch nicht so deutlich.</p> <p data-bbox="376 1034 1261 1161">Der Wohnbauflächenbilanz für Schwäbisch Gmünd (82,7 ha Fläche bei 119,6 ha errechnetem Bedarf) kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Wohnbauflächenbilanz von Waldstetten (16,5 ha bei Fläche 2,2 ha errechnetem Bedarf) ist dagegen zu überprüfen.</p> <p data-bbox="376 1201 1261 1361">Beide Kommunen überschreiten den vom Regionalverband vorgesehenen Bedarf unter Berücksichtigung der Siedlungsflächenpotenziale. Deshalb sollte insbesondere für Waldstetten eine konkrete und schlüssige Begründung des höheren Bedarfs erfolgen.</p>	Wohnen					Gemeinde	Bedarf nach Modell des Regionalverbandes	Siedlungsflächen-potenzial Raum+	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential	Schwäbisch Gmünd	105,5 ha	37,9 ha	82,7 ha	120,8 ha	Waldstetten	11,1 ha	7,3 ha	16,5 ha	23,8 ha	<p data-bbox="1283 435 2107 531">Kenntnisnahme. Die Zahl der Einpendler ist zwischenzeitlich rückläufig, daher wird die Bedarfsberechnung angepasst, aus diesem Grund reduziert sich der Bedarf geringfügig.</p> <p data-bbox="1283 571 2107 667">Durch die Verkleinerung der Flächenkulisse insgesamt wird der errechnete Bedarf gem. des neuen Modells nun mehr um 10 ha überschritten.</p> <p data-bbox="1283 978 1485 1010">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1283 1042 2107 1137">Beschlussvorschlag: Waldstetten: Die Wohnbauflächenbilanz wird überarbeitet, die Flächenkulisse wird im weiteren Verfahren verkleinert.</p> <p data-bbox="1283 1249 1328 1281">s.o.</p>
Wohnen																						
Gemeinde	Bedarf nach Modell des Regionalverbandes	Siedlungsflächen-potenzial Raum+	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential																		
Schwäbisch Gmünd	105,5 ha	37,9 ha	82,7 ha	120,8 ha																		
Waldstetten	11,1 ha	7,3 ha	16,5 ha	23,8 ha																		

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																																								
	<p>Gegenüberstellung des Gewerbeflächenbedarfs mit den geplanten Flächen und Siedlungsflächenpotenzialen nach Methodik des FNP-Entwurfs:</p> <table border="1" data-bbox="376 331 1261 547"> <thead> <tr> <th colspan="5">Gewerbe</th> </tr> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Bedarf nach FNP-Entwurf 2035</th> <th>aktivierbares Innenentwicklungspotenzial</th> <th>Neue Flächen</th> <th>Flächen inkl. Potential</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwäbisch Gmünd</td> <td>129,0 ha</td> <td>7,2 ha</td> <td>89,5 ha</td> <td>96,7 ha</td> </tr> <tr> <td>Waldstetten</td> <td>10,0 ha</td> <td>1,3 ha</td> <td>10,7 ha</td> <td>12,0 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gegenüberstellung des Gewerbeflächenbedarfs mit den geplanten Flächen und Siedlungsflächenpotenzialen nach Raum+:</p> <table border="1" data-bbox="376 691 1261 866"> <thead> <tr> <th colspan="5">Gewerbe</th> </tr> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Bedarf nach Modell des Regionalverbands</th> <th>Siedlungsflächenpotenzial Raum+</th> <th>Neu geplante Flächen FNP</th> <th>Flächen inkl. Potential (inkl. Sonderfall Aspen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwäbisch Gmünd</td> <td>52,7 ha</td> <td>40,7 ha</td> <td>89,5 ha</td> <td>131,2 ha</td> </tr> <tr> <td>Waldstetten</td> <td>5,6 ha</td> <td>1,8 ha</td> <td>10,7 ha</td> <td>12,5 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf sind 81,7 ha neue Gewerbeflächen ausgewiesen. Zuzüglich 50 % der Mischbauflächen (7,8 ha) ergeben sich 89,5 ha geplante Gewerbeflächen für Schwäbisch Gmünd. Dieser Flächenumfang ist deutlich geringer als der errechnete Bedarf (129,0 ha) und auch nach Abzug der vorhandenen Flächenpotentiale (121,8 ha). Die Fläche des Technologieparks Aspen (53,6 ha) ist als Sonderfall im Rahmen der Flächenoffensive der Landesregierung zu betrachten. Dennoch übersteigt der Umfang an ausgewiesenen Flächen den Bedarf.</p> <p>Der Gewerbeflächenbilanz für Schwäbisch Gmünd (mit 89,5 ha Fläche bei 129,0 ha errechnetem Bedarf) ist positiv. Bei der Anrechnung der Siedlungsflächenpotenziale nach Raum+ übersteigen die Flächen allerdings deutlich den Bedarf. Im Hinblick</p>	Gewerbe					Gemeinde	Bedarf nach FNP-Entwurf 2035	aktivierbares Innenentwicklungspotenzial	Neue Flächen	Flächen inkl. Potential	Schwäbisch Gmünd	129,0 ha	7,2 ha	89,5 ha	96,7 ha	Waldstetten	10,0 ha	1,3 ha	10,7 ha	12,0 ha	Gewerbe					Gemeinde	Bedarf nach Modell des Regionalverbands	Siedlungsflächenpotenzial Raum+	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential (inkl. Sonderfall Aspen)	Schwäbisch Gmünd	52,7 ha	40,7 ha	89,5 ha	131,2 ha	Waldstetten	5,6 ha	1,8 ha	10,7 ha	12,5 ha	<p>s.u.</p> <p>Hinweis: Für die Berechnung der vorliegenden Planung wurde die aktuelleren Daten des Wohnraumdetektors 2020 verwendet.</p> <p>s.u.</p> <p>Abzgl. der Fläche für den Nachhaltigen Technologiepark Aspen verbleiben im weiteren Verfahren 30 ha für weitere Gewerbeflächen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung des Bedarfs wird überarbeitet.</p>
Gewerbe																																										
Gemeinde	Bedarf nach FNP-Entwurf 2035	aktivierbares Innenentwicklungspotenzial	Neue Flächen	Flächen inkl. Potential																																						
Schwäbisch Gmünd	129,0 ha	7,2 ha	89,5 ha	96,7 ha																																						
Waldstetten	10,0 ha	1,3 ha	10,7 ha	12,0 ha																																						
Gewerbe																																										
Gemeinde	Bedarf nach Modell des Regionalverbands	Siedlungsflächenpotenzial Raum+	Neu geplante Flächen FNP	Flächen inkl. Potential (inkl. Sonderfall Aspen)																																						
Schwäbisch Gmünd	52,7 ha	40,7 ha	89,5 ha	131,2 ha																																						
Waldstetten	5,6 ha	1,8 ha	10,7 ha	12,5 ha																																						

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>auf den Technologiepark Aspen kann dem FNP-Entwurf in diesem Punkt trotzdem zugestimmt werden.</p> <p>Während für den konkreten Bedarf an Wohnbauflächen eine einheitliche und größtenteils nachvollziehbare Methodik gewählt wurde ist diese für die gewerblichen Flächen nicht eindeutig. Insbesondere die Begründung für den Gewerbeflächenbedarf von Waldstetten sollte konkretisiert werden. Hier wird ein Mittelwert aus der Hochrechnung der Anfragen der letzten vier Jahre und der Grundstücksverkäufe aus den letzten 15 Jahren gebildet. Dies führt zu eher zufälligen Ergebnissen.</p> <p>Insgesamt fehlt eine Auseinandersetzung mit § 1a Abs. 2 sowie § 1 Abs. 5 BauGB. Demnach sind für die städtebauliche Entwicklung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, worauf in der Begründung des Flächennutzungsplans stärker eingegangen werden sollte. Auf Grundlage dessen sollten die Siedlungsflächenpotenziale ein stärkeres Gewicht in der Ermittlung der Bedarfe bekommen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Siedlungsflächenpotenziale werden in der Begründung vertiefend dargestellt, die Bedarfsbegründung wird überarbeitet.</p>

A4 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A4 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 18.04.2023)</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bewertung hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ wurde für jede Planfläche in Form von Steckbriefen als Bestandteil des Umweltberichts vorgenommen. Beschlussvorschlag: Nebenstehender Sachverhalt bzgl. § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz wird im Allgemeinen Teil des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme (LGRB wird an weiteren nachgelagerten Verfahren beteiligt)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Von der Planung werden fünf Flächen nachgewiesener Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen Ziegeleirohstoffe und Ölschiefer der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000, Blatt L 7324 Geislingen an der Steige (Stand 09/2001) berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche BgW1 liegt nahezu vollständig im Ziegeleirohstoffvorkommen L 7324-31 - Fläche BgW5 liegt ca. zur Hälfte im Ölschiefervorkommen L 7324-17 - Fläche BgW6 liegt nahezu vollständig im Ölschiefervorkommen L 7324-17 - Fläche WaW2 liegt randlich im Ziegeleirohstoffvorkommen L 7324-26 - Photovoltaik-Potenzialfläche 22 „Hochhalden“ liegt größten Teils im Ziegeleirohstoffvorkommen L 7324-27 <p>Die genannten Rohstoffvorkommen sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenvviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der nebenstehende Sachverhalt wird im Allgemeinen Teil des Umweltberichts (unter Kapitel „Fläche und Boden“) ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ [nur für Kiesvorkommen im ORG] und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Auf der Gemarkung Waldstetten liegen zwei Wasserschutzgebiete, die zu klein sind und neu abgegrenzt wurden: Das Wasserschutzgebiet „Tellesquellen, Waldstetten-Weilerstoffel“ (LUBW-Nr. 136-040) wurde hydrogeologisch neu abgegrenzt. Auf das Gutachten des LGRB vom 29.06.1992 (Az. 1712.01/90-4763) wird verwiesen, welches bei der unteren Wasserbehörde angefragt werden kann. Demnach kommt die Planfläche WsW2 („Tannhofweg“) nicht im Wasserschutzgebiet zu liegen. Das Wasserschutzgebiet „Hornbergquelle, Waldstetten-Weilerstoffel“ (LUBW-Nr. 136-041) wurde hydrogeologisch neu abgegrenzt. Auf das Gutachten des LGRB vom 29.06.1992 (Az. 1712.01/90-4763) wird verwiesen, welches bei der unteren Wasserbehörde angefragt werden kann. Demnach kommt die Planfläche WsW2 („Tannhofweg“) nicht im Wasserschutzgebiet zu liegen.</p> <p>Die drei Wasserschutzgebiete „TB Mühlwiesen“, Leinzell (LUBW-Nr. 136-019), „TB Mulfingen“, Leinzell (LUBW-Nr. 136-055) und „TB Horn“, Göggingen (LUBW-Nr. 136-020) wurden überarbeitet. Sie sind zusammengefasst zum hydrogeologisch neu abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Mühlwiesen und Mulfingen Leinzell (TB), Horn Göggingen (TB)“ (LUBW-Nr. 136-243). Auf das Gutachten des LGRB vom 20.07.1987 wird verwiesen, welches bei der unteren Wasserbehörde angefragt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen. Die Darstellungen entsprechen den derzeitigen festgesetzten Ausdehnungen der Wasserschutzgebietszonen.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Wasserschutzgebiete befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
A 3.1 Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

A5 Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde (Fachbereich 83)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 5 Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde (Fachbereich 83) (Schreiben vom 09.05.2023)</p>	<p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen <u>ist</u> von der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten <u>Wald gem. § 2 LWaldG sowohl unmittelbar als auch mittelbar betroffen</u>. Insofern entstehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes und im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Einleitend wird auf die Darstellung der Waldflächen im zeichnerischen Teil des FNP eingegangen. Im Folgenden werden speziell die Punkte „unmittelbare Waldbetroffenheit (<i>Waldanspruchnahme</i>)“ und „mittelbare Waldbetroffenheit (<i>Waldabstand</i>)“ sowie abschließend der Landschaftsplan unter dem Gesichtspunkt „<i>Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit</i>“ forstrechtlich und forstfachlich gewürdigt.</p> <p><u>1. Darstellung der Waldflächen im zeichnerischen Teil des FNP</u> In der Begründung zum FNP wird unter Ziffer 10.4 Forstwirtschaft die vorgenommene Abgrenzung der Waldflächen im Plangebiet erläutert. Grundsätzlich begrüßen wir, dass Waldflächen aus ALKIS mit Daten der Waldfunktionskartierung sowie eigener Erhebungen verifiziert wurden. Jedoch zeigt sich nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen, dass nicht alle Waldflächen gem. § 2 LWaldG korrekt erfasst und im zeichnerischen Teil des FNP richtig dargestellt wurden.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Darstellung von Wald in ALKIS, Verzeichnissen oder Plänen nur deklaratorischen Charakter besitzt. Wald ist grundsätzlich ein tatsächlicher Begriff, d. h. es ist auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abzustellen (vgl. VHG Mannheim v. 20.12.1993). Eine realitätsnahe Abbildung ist jedoch im Zuge einer mittel- bis langfristigen und konfliktfreien Planung (z. B. Bauleitplanung) von besonderer Bedeutung. <u>Aus diesem Grund bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens, in Zweifelsfällen die Waldeigenschaft durch die örtlich zuständige</u></p>	<p>s. Ausführungen unten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Darstellung der Waldflächen wird überarbeitet und im Zweifelsfall mit der unteren Forstbehörde abgeklärt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis feststellen zu lassen.</u> Beispiele können entstandene Sukzessionen auf landwirtschaftlicher Flur oder Feldgehölze größer 0,2 ha sein.</p> <p>Beispiele für fehlerhafte Darstellung von Waldflächen:</p> <p>a) umgewandelte Waldflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Schießplatz Hölltal (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, Flstk 1334/3) <p>b) aufgeforstete, oder durch Sukzession zu Wald gewordene (ehemals landwirtschaftlich genutzte) Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinn Hanfalden nördlich Metlangen (Gemarkung Straßdorf, Flur Metlangen, Flstk. 364/1, 364/2) • Gewinn Georgishof (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, Flstk. 1859) <p>c) falsch zugeordnete Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche zwischen Schießtalsee und Tennisplatz ist auf Teilflächen Wald im Sinne §2 LWaldG (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, Flstk 1877/6, 1877/5) <p><u>2. Unmittelbare Waldbetroffenheit (Waldinanspruchnahme)</u> Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Waldflächen gem. § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) dem Grundsatz nach zu erhalten sind (§ 1 Abs. 1 LWaldG). Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan (hier FNP) eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden (Waldinanspruchnahme), ist eine Waldumwandlungserklärung gem. § 10 i. V. m § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Waldumwandlungserklärung die Aufstellung des FNP für diese Bereiche nicht rechtskräftig werden kann.</p> <p>Das Verfahren nach § 10 LWaldG kann nur auf Antrag eingeleitet werden. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind nach Abschluss der Offenlage über die untere Forstbehörde am</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird berichtigt.</p> <p>Die erforderlichen Waldumwandlungserklärungen werden eingereicht. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden dann die notwendigen Untersuchungen und Unterlagen erstellt und aufgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, nachfolgende Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Landratsamt Ostalbkreis bei der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Antragsformular EW 12, detaillierte Lagepläne, eine flurstücksscharfe Auflistung der beanspruchten Waldflächen, die Zustimmung ggf. betroffener dritter Grundstückseigentümer, die Abwägungstabelle der Offenlage sowie der abschließende Umweltbericht (inkl. forstlicher Belange gemäß Vorgaben des UVPG – vgl. Anlage 1 Nr. 17.2 des UVPG).</p> <p>Zwingend erforderlich sind darüber hinaus nachfolgend aufgelistete Aspekte, die im Antrag entsprechend enthalten bzw. berücksichtigt sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedarf</u>: Gemäß § 1 LWaldG sind Waldflächen wegen ihrer zahlreichen positiven Funktionen für die Gesellschaft (u. a. Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Dieser Aspekt wird im Landesentwicklungsplan Plansatz 5.3.4 sowie in § 4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) nochmals betont. <p>Eine besondere Begründungspflicht ergibt sich auch aus der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB. Diese gilt unter anderem für Planungen, mit denen die Umwandlung von Waldflächen und deren Nutzung für bauliche Zwecke beabsichtigt wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zur Klärung der Bedarfsfrage bzw. Erforderlichkeit des Vorhabens eine plausible Begründung notwendig. Dabei ist auch das Gebot der Eingriffsminimierung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Alternativenprüfung</u>: Bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag hat die höhere Forstbehörde die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, der sich unter anderem aus § 1 LWaldG ergebende Grundsatz der Walderhaltung. Diesbezüglich hat bereits das VG Sigmaringen 	<p>s.o. (Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.)</p> <p>s.o. (Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.)</p> <p>s.o. (Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>mit seinem Urteil vom 23.06.1977 (II712/75) klargestellt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich anzunehmen ist, wenn das Vorhaben auch ohne Umwandlung vollzogen werden kann. Hieraus ist zudem ein Minimierungsgrundsatz abzuleiten. Dieser ergibt sich auch aus § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach Waldflächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne oder mit geringerer Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>öffentliche Interessen:</u> Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine sonstigen öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig auch die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und/oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen werden. • <u>forstrechtlicher Ausgleich:</u> Nach § 9 Abs. 3 LWaldG sind die mit einer Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf ist mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten und mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Grundsätzlich soll es sich dabei um eine Kombination von verbalargumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln (z. B. Bilanzierung über Flächen und Faktoren). Analoges gilt auch für die mit der Forstverwaltung grundsätzlich im Vorfeld abzustimmende forstrechtliche Ausgleichskonzeption und -bilanzierung. Diese muss in der eher unterdurchschnittlich bewaldeten Raumschaft rund um Schwäbisch Gmünd und Waldstetten einen flächengleichen Anteil an Ersatzaufforstungen enthalten (vgl. auch LEP – Plansatz 5.3.5). <p>Im Zuge der Aufstellung des FNP 2035 sollen zahlreiche „Bauflächen“ ausgewiesen werden. Abweichend von der Darstellung</p>	<p>s.o. (Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.)</p> <p>s.o. (Ausführung betrifft die Vorgehensweise einer Waldumwandlungserklärung.)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>unter Ziffer 10.4 Forstwirtschaft (Begründung FNP) werden nach Sichtung der Unterlagen nicht nur an zwei Orten Waldflächen direkt überplant. Aus diesem Grund bitten wir dies durch die nachfolgende Aufzählung zu korrigieren. Darüber hinaus sind diese Waldflächen entsprechend darzustellen und zu bilanzieren sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen (s. oben).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>WzGr1, WzS1</u> Auf der Flst Nr. 1564/4 befindet sich Wald. Dieser wird im Zuge der 5. Änderung des FNP Schwäbisch Gmünd-Waldstetten (Schönblick) vollständig überplant (0,7485 ha). Eine Umwandlungserklärung liegt hier bereits vor (v. 20.01.2021). Eine Umwattungsgenehmigung muss jedoch nach Erlangung der Rechtskraft des gleichlautenden Bebauungsplans beantragt werden. - <u>GdW4</u> Im Norden wird ein Teil einer Waldfläche, geschätzt von 0,3 ha, auf Flst Nr. 1669/1 überplant - <u>GdM4</u> Eine Waldfläche von ca. 0,61 ha wird auf Flst Nr. 1669/3 überplant <p>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Flächennutzungspläne sind nach Anhang 5 des UVPG „Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ unter Ziffer 1.8 gelistet. Laut Kapitel 1.2 der Begründung zum Vorentwurfs Flächennutzungsplan ist eine strategische Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts vorzunehmen. Dies entspricht den Vorgaben des § 40 UVPG i. V. m § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. So ist bei Waldumwandlungen nach §§ 9 und</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Allgemeine Waldbilanzierung wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die wesentlichen Inhalte der im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanfortschreibung eingereichten Unterlagen werden im Umweltbericht ergänzt. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist für Anfang nächsten Jahres geplant, die Umwattungsgenehmigung wird dann entsprechend beantragt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche GdW4 wird um den Bereich des betroffenen Waldes verkleinert und der Zuschnitt verändert. Eine Waldbetroffenheit liegt damit nicht mehr vor. Belange bzgl. Waldabstand etc. ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu konkretisieren.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die erforderliche Waldumwandlungserklärung wird eingereicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, wird im Zusammenhang mit der einzureichenden Waldumwandlungserklärung geprüft.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Ab 10 ha ist eine UVP durchzuführen.</p> <p>Mit dem vorliegenden FNP Vorentwurf sollen Waldflächen in drei „Arealen“ (WzGr1, WzS1 (ca. 0,7485 ha); GdW4 (ca. 0,3 ha); GdM4 (ca. 0,61 ha) überplant und somit in Anspruch genommen werden. Für das „Schönblick-Areal“ (WzGr1, WzS1 (insg. 0,7485 ha)) wurde bereits eine Umwandlungserklärung am 20.01.2021 ausgesprochen, jedoch ist dieses Vorhaben u. E. nach als „hinzutretendes kumulierendes Vorhaben“ i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG zu betrachten. Infolgedessen wird in Summe der Schwellenwert von 1,0 ha für eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erreicht.</p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 3 Abs. 2 Nr. 2.3 ist aus rein forstfachlicher Sicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die fachliche Einschätzung weiterer Träger öffentlicher Belange bleibt hiervon unberührt. Maßgeblich dürften dabei insbesondere die tangierten Umweltbelange sein (u. a. Naturschutz, Boden, Wasser). Jedoch regen wir an, die forstrechtlichen Belange der Übersichtlichkeit halber im Umweltbericht in einem eigenen Kapitel Wald/Forstwirtschaft abzuhandeln. Insofern erleichtert es die Einschätzung der zuständigen Behörden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Folge der Planumsetzung bestehen können.</p> <p><u>3. Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)</u> Im Vorgriff auf die qualifizierte Bauleitplanung weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die gesetzliche Waldabstandsregelung entsprechend der Landesbauordnung (LBO) einzuhalten ist. Vor dem Hintergrund einer vorausschauenden und konfliktfreien Planung bitten wir die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche GdW4 wird um den Bereich des betroffenen Waldes verkleinert und der Zuschnitt verändert. Eine Waldbetroffenheit liegt damit nicht mehr vor. Dies wird mit der unteren Forstbehörde entsprechend abgeklärt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende Sachverhalte werden in einem Kapitel „Wald/Forstwirtschaft“ in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag														
	<p><u>a) Geplante Wohnbaugebiete und Gewerbeflächen</u> Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten (vgl. die Hinweise unter b) Nr. 4 und 6).</p> <p>Im Teil 2 „Begründung“ unter Ziffer „10.4 Forstwirtschaft“ wird die Möglichkeit einer „abweichende Regelung“ von der gesetzlichen Waldabstandsvorschrift im Zuge der qualifizierten Bauleitplanung genannt. An dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Ausnahme handeln darf! Eine Ausnahme muss jedoch immer am Einzelfall entschieden werden und kann / darf nicht zum Regelfall werden. Ansonsten würde dies dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 LBO der „Gefahrenvermeidung“ – welcher gleichermaßen für den Wald sowie für Gebäude und Menschen gilt – entgegenlaufen. Eine Ausnahme kann nur durch die zuständige Baurechtsbehörde erteilt werden. Folglich trägt diese die Haftung für die getroffene Entscheidung.</p> <p>In folgender Aufzählung werden Wohnbauflächen bzw. Gewerbeflächen genannt, welche direkt an Wald angrenzen und den gesetzlich geforderten Waldabstandsbereich auf Teilfläche überlappen. Aufgrund der Vielzahl der „Berührungspunkte“ ist diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend!</p> <table border="1" data-bbox="376 1174 1261 1420"> <tbody> <tr> <td>• BtW9</td> <td>• HkM1</td> </tr> <tr> <td>• GdG2</td> <td>• HhW11</td> </tr> <tr> <td>• GdW4</td> <td>• LiG3</td> </tr> <tr> <td>• GdGem1</td> <td>• RbW3</td> </tr> <tr> <td>• GbGr1</td> <td>• SdG1</td> </tr> <tr> <td>• GbW4</td> <td>• WzS1 und WzGr1</td> </tr> <tr> <td>• WzW2</td> <td>• WaW7</td> </tr> </tbody> </table>	• BtW9	• HkM1	• GdG2	• HhW11	• GdW4	• LiG3	• GdGem1	• RbW3	• GbGr1	• SdG1	• GbW4	• WzS1 und WzGr1	• WzW2	• WaW7	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis in die Begründung für die nachgelagerten Verfahren aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis, dass es sich bei der „abweichenden Regelung“ nur um eine Ausnahme handeln darf, wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Waldabstände werden überprüft und in den erforderlichen Bebauungsplanverfahren abgestimmt und berücksichtigt. Dem Umweltbericht werden in Form einer Liste die Flächen als Aufzählung dargestellt, die unmittelbar und mittelbar Wald betreffen.</p>
• BtW9	• HkM1															
• GdG2	• HhW11															
• GdW4	• LiG3															
• GdGem1	• RbW3															
• GbGr1	• SdG1															
• GbW4	• WzS1 und WzGr1															
• WzW2	• WaW7															

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine (nachträgliche) Herstellung des erforderlichen Waldabstands durch Waldumwandlung kann regelmäßig nicht in Aussicht gestellt werden, da die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Daher raten wir, die Lage und Grenzen der benachbarten Waldflächen mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen und die Waldabstände ggf. durch Ausformung/Ausrichtung des Baufensters sicherzustellen. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.</p> <p><u>b) Geplante Sondergebiete für Freiflächenfotovoltaik</u> Im vorliegenden Dokument „Fotovoltaik Potentialflächenanalyse“ wurden potenziell geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen lokalisiert und untersucht. Die Ergebnisse der Analyse wurden in die Planzeichnung als geplante Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“) übernommen. Zusätzlich wurden auch „Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)“ der Regionalplanfortschreibung (Entwurf, Stand 22.07.2022) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen sollen Waldflächen nicht unmittelbar überplant werden, grenzen jedoch vielerorts direkt an die geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage an. Aus diesem Grund besteht an diesen Stellen eine mittelbare Waldbetroffenheit.</p> <p><u>Hinweise:</u> PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche</p>	<p>Diese Belange können nicht auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung bis ins letzte Detail geklärt werden. Die Grenzen zu o.g. Liste werden mit der unteren Forstbehörde abgestimmt. Alles Weitere ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu klären und zu lösen, da dann auch ggf. eingeplante Grünflächen als Eingrünungen bekannt sind (als rechtliche Sicherung des Waldabstands) <u>Beschlussvorschlag:</u> Wird als Hinweis für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen (Begründung und Umweltbericht) aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ob Waldflächen tatsächlich mittelbar betroffen sind kann erst in nachgelagerten Planungen vertiefend überprüft werden, da innerhalb der dargestellten Bereiche auch interne Maßnahmen unterzubringen sind. Die Lage solcher Bereich ist auf Basis des</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. 2. Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. 3. Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (-> Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. 4. Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandstreifen zu erreichen. 	<p>derzeitigen Kenntnisstands und auf Ebene der Flächennutzungsplanfortschreibung noch nicht bekannt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende aufgelistete Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>5. Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben.</p> <p>6. Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.</p> <p><u>4. Landschaftsplan – Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit</u> Im vorliegenden Umweltbericht sowie Landschaftsplan werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Folgend geben wir forstrechtliche und forstfachliche Hinweise zu den geplanten Maßnahmenkomplexen.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Allgemein können Waldrefugien (im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) nach ForstBW) als forst- und naturschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden. Unter Ziffer B 4.2 Ausgleichsmaßnahmen des Umweltberichts wird auf das AuT-Konzept der Verwaltungsgemeinschaft verwiesen. Nach unseren Informationen besitzt die VVG jedoch über kein eigenes Alt- und Totholzkonzept. Vielmehr sind im Geltungsbereich des FNP für den Gemeindewald Waldstetten, als auch im Stadt- und Hospitalwald Schwäbisch Gmünd Waldrefugien ausgewiesen. Diese wurden in der Vergangenheit bereits teilweise für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ökokonto-Verordnung angerechnet.</p> <p><u>1. Ausgleichsmaßnahmen in FFH- und Vogelschutzgebieten</u> Von den geplanten Maßnahmen (Kapitel 6 Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans) ist das FFH-Gebiet 7224-342 „Albtrauf Donzdorf Heubach“ betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die Umsetzung des MAP behördenverbindlich ist und in enger Abstimmung mit den Fachbereichen Naturschutz, Landwirtschaft und Forst im Landratsamt Ostalbkreis sowie dem Landschaftserhaltungsverband Ostalb e. V. erfolgt.</p> <p>Der Managementplan (MAP) enthält im Wesentlichen die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Bestandserhebung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie, - die Darstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und - die Darstellung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>Grundsätzlich sollte daher der Landschaftsplan aus dem rechtskräftigen MAP entwickelt werden um Gegensätze und / oder Unstimmigkeiten beim praktischen Vollzug vorzubeugen. Daher empfehlen wir den Landschaftsplan entsprechend anzupassen. Beispielsweise für die folgenden Maßnahmen (Wiederherstellung ehemaliger Heideflächen)</p>	<p>Bereits 2017 wurde auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses begonnen ein Alt- und Totholz-konzept für den Stadtwald und Hospitalwald umzusetzen. Durch die Ausweisung von Waldrefugien konnten und können Ausgleichspunkte für das Ökokonto der Stadt generiert werden. Das Konzept wird sukzessive fortgeführt um weiter Ausgleichsmaßnahmen im Wald statt auf landwirtschaftlichen Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme, die Darstellungen im Landschaftsplan werden überprüft und ggf. angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>2. Ausgleichsmaßnahmen mit direkter oder indirekter Waldbetroffenheit:</u> Im Grundsatz unterstreichen wir die Notwendigkeit des Waldumbaus hin zu klimaresilienten, stabilen und strukturierten Mischbeständen. Insbesondere im Falle labiler fichtendominierter Bestände. Allerdings weisen wir aufgrund der recht „pauschalen Planung“ darauf hin, dass einerseits unterschiedliche Waldbesitzarten (auch Privatwald) betroffen sind. Entsprechende Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Grundeigentümers. Andererseits beziehen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur auf Waldflächen, sondern auch auf Gehölze außerhalb der Waldkulisse. Daher empfehlen wir die geplanten Maßnahmen sowie Fragen zur Waldeigenschaft im Vorfeld mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>Im Zuge der Maßnahmenplanungen zu den Ziffern 6.1.11 und 6.1.16 des Landschaftsplans sind regelmäßig Waldflächen betroffen. Aus diesem Grunde möchten wir hierzu folgende Hinweise geben.</p> <p><u>Zu Maßnahmen nach 6.1.11 Wiederherstellung ehemaliger Heideflächen:</u> Beispiele sind: M91, M92, M95</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich ist einzelfallbezogen die Frage der Waldeigenschaft mit der unteren Forstbehörde zu klären (!) ○ Hat sich im Laufe der Zeit über Sukzession die Waldeigenschaft (§ 2 LWaldG) etabliert, besteht bei einer „Entbuschung“ der Tatbestand der Waldumwandlung gem. § 9 LWaldG. ○ Eine Waldumwandlung muss grundsätzlich ausgeglichen werden! ○ Hier besteht die Gefahr des Kaskadenausgleiches, welcher nicht genehmigungsfähig ist! Eine Ausnahme bildet das „vereinfachte Waldumwandlungsverfahren“. <p><u>Voraussetzungen für das „vereinfachte Waldumwandlungsverfahren:</u></p>	<p>Wird abgestimmt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Darstellungen im Landschaftsplan werden überprüft und ggf. angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen werden als forstrechlicher Ausgleich an Ort und Stelle anerkannt, wenn a), b) oder c) erfüllt sind, die Bestockung aus einer Sukzession entstanden ist, keine sonstigen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen und ein plausibles Konzept für eine langfristige Offenhaltung vorgelegt wird.</p> <p>a) Wiederherstellung oder Entwicklung eines Offenlandbiotops (Offenlandbiotopkartierung der 90er Jahre)</p> <p>b) Wiederherstellung oder Entwicklung eines FFH-Lebensraumtyps (MAP-Erhaltungsmaßnahme bzw. Entwicklungsmaßnahme)</p> <p>c) Wiederherstellung oder Entwicklung eines Lebensraumes (einer Lebensstätte) von Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, von europäischen Vogelarten oder Arten des Artenschutzprogramms (ASP)</p> <p><u>Zu Maßnahmen nach 6.1.16 Entfernung / Umbau landschaftsuntypischer Fichtenaufforstungen:</u> Exemplarische Maßnahmen: M6, M46, M71, M111, M213, M214, 215, M219</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätzlich ist vorab die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. ○ Die Entscheidung über die Baumartenwahl obliegt den Zielsetzungen der jeweiligen Waldeigentümer. Somit ist die Zustimmung der Grundstückseigentümer zwingend! ○ Maßnahmen sind ggf. an Prüfvorbehalte der unteren Forstbehörde und / oder Naturschutzbehörde gebunden (ggf. Genehmigungstatbestände nach LWaldG (Kahlschlagverbot § 15 bzw. Schutz hiebsunreifer Bestände § 16), ○ Eignung im Sinne der Ökokonto-VO, Flächengröße, Baumarteneignung etc.) 	<p>Bei den Maßnahmen handelt es sich durchweg um Umbaumaßnahmen mit einem anschließenden Ersatz durch z.B. standortgerechte Bäume bzw. Sträucher oder Mischwald.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Nebenstehende Hinweise und Sachverhalte werden in den Landschaftsplan als Hinweis aufgenommen.</p>

A6 Landesbauernverband

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zusammenfassung der nachfolgenden Stellungnahme</p> <p>Im Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung wurden insgesamt 66 Bauflächen (ohne Flächen für PV) als Planflächen dargestellt. 21 dieser Flächen sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan ganz oder teilweise oder in anderer Widmung als geplante oder auch als Bestandsfläche enthalten.</p> <p>Der Landesbauernverband fordert in seiner Stellungnahme über einer Auflistung der einzelnen Planflächen die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft auf 56 dieser Planflächen nicht weiter zu verfolgen und der Landwirtschaft vorzuhalten. Dieser Aufforderung kann aufgrund des Bedarfs im Gebiet nicht nachgekommen werden, einzelne Erläuterungen dazu finden sich nebenstehend zu den Anmerkungen des LBV unten in dieser Stellungnahme.</p> <p>Insgesamt ist jedoch auch anzumerken, dass wie erwähnt auch bestehende Potenziale des wirksamen Flächennutzungsplan in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Insgesamt wird die gesamte Thematik bzgl. landwirtschaftlicher Belange in der Begründung zum FNP vertiefend dargestellt.</p>	
<p>A 6 Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) (Schreiben vom 21.04.2023)</p>	<p>1. Allgemein</p> <p>Zunächst möchten wir einleitend allgemein gültige Bedenken im Rahmen der FNP-Aufstellung äußern.</p> <p>Mit großer Sorge beobachten wir den ungebremsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen in unserem Verbandsgebiet. Durch diesen Verlust unserer Arbeitsgrundlage Boden sehen wir die Versorgungssicherheit/Ernährungssicherung für die Bevölkerung in Gefahr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächenausweisung richtet sich nach dem errechneten Bedarf, dort wurden auch innerörtliche Potenziale berücksichtigt. Dieser errechnete Bedarf wird im Allgemeinen vom Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung und vom Regionalverband mitgetragen. In Waldstetten werden die Flächen im Weiteren dementsprechend reduziert. In der vorliegenden Planung sind außerdem Flächen zur mit Umnutzungspotential bei Nutzungsaufgaben enthalten (z.B. in Straßdorf, Großdeinbach oder im Bereich „Hardt“). Zusätzlich werden auch Flächen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Planflächen dargestellt waren nicht mehr weiterverfolgt. Die Planflächen wurden im Verfahren</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen. Daher dürfen Wohn- und Gewerbegebiete einfach nicht mehr überwiegend auf Ackerflächen und vor allem nicht mehr in diesem riesigen Umfang an Neuversiegelung umgesetzt werden. Der hier geplante Flächenverbrauch in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>etwas reduziert. Auch die Ausweisung der PV-Freiflächenanlagen wird reduziert.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und um die Existenz der Landwirte zu sichern, werden im Rahmen von Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden, dass die Landwirte durch die Entwicklung nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Planflächen werden etwas reduziert.</p>
	<p>Ausweislich der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte handelt es sich darüber hinaus bei vielen der geplanten Flächen um Flächen aus der Vorrangstufe II bzw. I (hochwertige Böden). Ein Überbauen dieser Flächen widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg.</p> <p>So fordern Nr. 5.3.1 und 5.3.2: <i>„Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“</i></p> <p><i>„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</i></p>	<p>s.u.</p> <p>Nach LEP 2002 ist <i>„die Siedlungsentwicklung [...] vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“</i> (3.1.9 (Z)) Alle Erweiterungen der Siedlungsgebiete finden im direkten räumlichen Anschluss an die bestehenden Flächen statt (Ausnahme: Aspenfeld). Es werden nur Flächen im <u>notwendigen Umfang</u> ausgewiesen, dieser richtet sich nach dem <u>tatsächlichen Bedarf</u>.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden kann nicht vermehrt werden und ist unverzichtbar, insbesondere für die Landwirtschaft.</p> <p>Flächen der Vorrangstufe I und II sind für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Eine Umwidmung ist unbedingt ausgeschlossen.</p> <p>Flächen der Grenzflur, die zwar grundsätzlich als landbauproblematischer eingestuft werden, sind daneben aber auch so sparsam wie möglich zu beanspruchen. Jedenfalls sind dort vorhandene landwirtschaftliche Strukturen in hohem Maße zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund des Anbindungsgebots (LEP PS 3.1.9 (Z): Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten) ist es auch erforderlich auf landwirtschaftlich günstige Flächen zurückzugreifen, da dort bereits bestehende Erschließungssysteme genutzt werden können. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit des Baus von neuen Zuwegungen. Auch sind im Bereich um die bestehenden Siedlungsflächen teilweise nur landwirtschaftlich gute Flächen vorhanden, sodass Alternativen nicht gegeben sind und eine Inanspruchnahme zur Deckung des Bedarfs unausweichlich ist.</p>
	<p>Um dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken, gibt es vielmehr primär auszuschöpfende Möglichkeiten, durch die auf den bereits versiegelten Flächen effektiver gearbeitet und weiterer Wohnraum geschaffen werden kann. Um tatsächlich die Flächenverbrauchsziele zu erreichen, die von Bund und Land gesetzt werden, braucht es die Umsetzung dieser innovativen Lösungen.</p> <p>Diese sind:</p> <p>1) Die Zahlen, Daten und Fakten, die für die Begründung der Flächenausweisung herangezogen werden, müssen überprüft werden. Nur wenn tatsächlich ein notwendiger Bedarf für Wohnungen und Gewerbe/Industrie besteht, darf überhaupt eine Flächenversiegelung geplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der vorliegenden Planung werden auch solche Potenziale genutzt (z.B. Straßdorf, Hardt, Gmünd Stadt Lorcher Straße „Westliches Stadttor“, etc.).</p> <p><u>Zu 1)</u> Beschlussvorschlag: An der Berechnung des Bedarfs wird festgehalten jedoch bzgl. aktueller Datenlage überarbeitet, dennoch wird der Flächenumfang im weiteren Verfahren etwas reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2) Bei der Neuausweisung von Gewerbeflächen muss vorher geprüft werden, ob nicht bereits versiegelte, aber nicht mehr benutzte Flächen (Industriebrachen) verwendet werden können. Die Modernisierung/Neuüberplanung von alten Industriegebieten durch die Entfernung alter Gebäude und von Altlasten muss von der öffentlichen Hand gefördert oder gar ganz übernommen werden und Vorrang haben vor einer Neuausweisung.</p> <p>3) Auch leicht geneigte Flächen, die aktuell als Grünland genutzt werden, können mit etwas mehr Aufwand bebaut werden - die ebene, wertvolle Ackerfläche muss erhalten bleiben. Fruchtbarer Boden ist nicht wieder herstellbar, ohne dass fruchtbaren Boden an anderer Stelle entnommen wird.</p> <p>4) Alle baulichen Vorhaben müssen mehr in die Höhe/Tiefe gebaut werden; insbesondere Parkplätze müssen in flächensparende Parkhäuser verlegt werden und Wohngebiete mehr Mehrfamiliengebäude vorsehen. Dies muss bereits im Bebauungsplan festgesetzt werden. Außerdem sind im Wege der flächensparenden Planung die Baugrundstücke insgesamt kleiner zuzuschneiden, um dadurch auch mehr Einwohner pro Hektar zu haben und die beanspruchte Fläche besser nutzen zu können.</p> <p>5) Bei der Planung von Wohnbauflächen sollte die Nutzung von Flächen im Innenbereich, wie Baulücken oder aufgegebene landwirtschaftliche Betriebe, Vorrang haben. Auch hier sollte die Beseitigung von Altgebäuden bezuschusst werden. Neue altersgerechte Eigentumswohnungen innerorts führen dazu, dass bereits bestehende Häuser wieder jungen Familien zur Verfügung stehen.</p> <p>6) Bei der Planung von PV-Anlagen ist die Planung von Freiflächen PV Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Vielmehr sind PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden und als Parkplatzüberdachung zu planen.</p>	<p><u>Zu 2)</u> Diese Belange wurden überprüft. Eine Nutzung von Brachen findet statt, sowohl für Wohn-/Mischbauflächen als auch für Gewerbeflächen.</p> <p><u>Zu 3)</u> Solche Flächen sind bereits in der Planung enthalten.</p> <p><u>Zu 4)</u> Diese Belange sind auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht zu regeln. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Zu 5)</u> Dem wird in der vorliegenden Planung gefolgt: z.B. Bereich Gmünd Stadt Hardt, Lorcher Straße „Westliches Stadttor“ und Mutlanger Straße „Gatter“. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p><u>Zu 6)</u> Dieses Vorgehen ist wünschenswert, kann jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans geregelt werden. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird als solcher für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>7) Wichtig: Für jeden im Flächennutzungsplan neu geplanten Quadratmeter werden bei der Bauausführung zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen fällig. Diese werden aktuell ebenfalls überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, wodurch hier fast noch einmal dieselbe Anzahl an Quadratmetern landwirtschaftliche Fläche entfällt. Diese Flächen sind in den Ihnen vorliegenden Plänen aber noch nicht eingezeichnet, was unserer Ansicht nach das Gesamtbild verzerrt und einer sachgemäßen Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.</p>	<p><u>Zu 7)</u> Das Ausmaß der auszugleichenden Flächen ist auf dieser Ebene der Planung noch nicht bekannt, da die vertiefende Ausarbeitung der Planung erst im nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan) ausgearbeitet wird. Hier können auch innerhalb der Bauflächen Maßnahmen festgelegt werden, die den Ausgleichsgrad verringern. Des Weiteren ist es nicht zielführend auf dieser Ebenen für jeden Eingriff schon verbindliche Ausgleichsflächen festzulegen. Im Landschaftsplan sind jedoch dazu geeignete Flächen und Maßnahmen dargestellt welche auch in die Planzeichnung des Flächennutzungsplan dargestellt sind. Maßnahmen können zum Beispiel auch die Renaturierung von Gewässerabschnitten sein (s. beispielsweise Darstellung des Flächennutzungsplans im Bereich der Lauter nördlich von Degenfeld). Bereits 2017 wurde auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses begonnen ein Alt- und Totholz-konzept für den Stadtwald und den Hospitalwald umzusetzen. Durch die Ausweisung von Waldrefugien konnten und können Ausgleichspunkte für das Ökokonto der Stadt generiert werden. Das Konzept wird sukzessive fortgeführt um weiter Ausgleichsmaßnahmen im Wald statt auf landwirtschaftlichen Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die genannten Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in die Unterlagen aufgenommen.</p>
	<p>Flächenschonendere Ausgleichsmaßnahmen wären darüber hinaus:</p> <p>1) Bereits vorhandene Schutzgebiete aufwerten, wie z.B. Biotope, Streuobstwiesen oder gar Forstflächen/Umwandlung von Fichtenmonokulturen in Laubmischwälder. Da der Wald schon selbst gesetzlich durch das Wiederaufforstungsgebot geschützt ist, kann er wenigstens bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.</p>	<p><u>Zu 1) und 2)</u>: Solche beschriebenen Maßnahmen sind bereits im Landschaftsplan enthalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2) Nicht dauerhaft flächenentziehende Maßnahmen wie Pflege- und Bewirtschaftungsverträge oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) anbieten.</p> <p>3) Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche des Bebauungsplangebiets selbst festzuschreiben. Blühstreifen, Hecken oder Sträucher in privaten Gärten. Regenrigolen und Heckenstreifen entlang von Siedlungs- oder Industriestraßen. Begrünung oder Photovoltaikanlagen auf Dächern von Industrie- und Gewerbehallen.</p>	<p><u>Zu 3) Kenntnisnahme</u></p> <p>Beschlussvorschlag: Die nebenstehenden Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in den Umweltbericht zum Thema „Eingriffs-Ausgleich“ aufgenommen.</p>
	<p>Speziell für die Landwirtschaft ist außerdem bei der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>1) Abgrenzung der beanspruchten Wohnbauflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünsäume und Gehölze</p> <p>2) Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Bebauung (keine Zufahrt durch Wohn- und Mischgebiete)</p> <p>3) Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben sind so zu wählen, dass diese in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die nebenstehenden Hinweise werden als solche für die nachgelagerten Planungen in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p>2. Plangebiete</p> <p>Des Weiteren möchten wir im Rahmen der Stellungnahme auch auf die einzelnen Plangebiete eingehen.</p> <p>Vorangestellt halten wir fest, dass die Planungsunterlagen noch die alte Flurbilanz der Flächen beinhalten und nicht auf der Grundlage der neuen Flurbilanz 2022 beruhen. Die neuerliche Flurbilanz wird unsererseits im Rahmen der Stellungnahme miteinbezogen und es wird hierauf Bezug genommen, sofern es Änderungen gegeben hat zum bisherigen Stand.</p>	
	<p><u>Bargau BqG1 - 4,3 ha</u></p> <p>Obwohl das Gebiet bereits zum großen Teil im FNP 2022 als Gewerbegebiet vorgesehen ist, so liegt die nun angedachte Erweiterung für den FNP 2035 laut Unterlagen in der Vorrangstufe II. Diese Flächen sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung</p>	<p>Diese Fläche befindet sich wie erwähnt bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (Gewerbe) und schließt an bestehendes Gewerbe an. Die Fläche dient als Erweiterung für einen bestehenden Betrieb und ist deshalb nur dort sinnvoll.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>vorzubehalten. Die neue Flurbilanzkarte sieht daneben sogar die Vorrangsstufe I vor.</p>	<p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Bargau BqG4 „Aspen“ - 53,56 ha</u> Mit ca. 54 ha für das geplante Gebiet, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, wird eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was nicht zu rechtfertigen ist und hingenommen werden kann und in keinem Verhältnis steht. Das Gebiet liegt daneben in der Vorrangsstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Durch die enorme Größe des Gebietes sind daneben auch mehrere Landwirte betroffen, teilweise einzelne Landwirte mit bis zu 20 ha, die aus der bisherigen Nutzung herausfallen. Dies ist inakzeptabel und belastet insbesondere die betroffenen Landwirte über alle Maßen. Hier kann es für den Einzelfall durchaus zur Existenzbedrohung kommen. Es ist nahezu ausgeschlossen aufgrund des derzeitig bestehenden Flächendrucks im ganzen Land, dass die betroffenen Landwirte adäquate Ausgleichsflächen erhalten können. Das „Aspen“ dient daneben auch der Naherholung der Bevölkerung, welche vollständig verloren geht durch die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche. Die Attraktivität der Region insgesamt wird ebenfalls hierunter leiden. Die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche für die Errichtung eines grünen Wasserstoff Zentrums ist darüber hinaus auch kritisch zu sehen. Bisher besteht keinerlei Erfordernis zu Errichtung eines solchen Wasserstoff Zentrums. Weder Investoren für ein solches Vorhaben sind bekannt, noch ist der Bedarf an grünem Wasserstoff gegeben, der die Errichtung eines solchen Vorhabens in der Größe überhaupt rechtfertigen würde. Ob ein solches Zentrum auch zur Arbeitsplatzschaffung in der Region dient, ist mehr als fraglich. Daneben ist der Standort des Gebietes für ein solches Vorhaben schlicht falsch. Aufgrund der Hanglage ist bereits die Erschließung des Gebiets problematisch. Hier müsste es zu einem Terrassenbau kommen, um Höhenunterschiede auszugleichen. Allein dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines solchen</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss für den westlichen Teil wurde bereits gefasst, ein Bebauungsplanvorentwurf liegt vor und die frühzeitige Beteiligung wird zeitnah durchgeführt. Es wurden dabei auch Standortalternativen untersucht. Im Ergebnis eignet sich der vorliegende Standort am besten.</p> <p>Um die Ansiedlung solcher zukunftsfähigen Technologien in Ostwürttemberg zu fördern, wird die Fläche Aspenfeld als gewerblicher Schwerpunkt, welcher nachhaltigen und klimaneutralen Zukunftstechnologien vorbehalten ist, ausgewiesen. Der Flächenumgriff wird nicht vom Bedarf der Stadt Schwäbisch Gmünd her bestimmt, sondern rührt von einem regionsweiten Bedarf her, Flächen für die genannten Technologien bereit zu stellen. Der Standort erfüllt die planerischen Eignungskriterien als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen, zum anderen ist eine Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet „Gügling“ notwendig, da hier bereits Betriebe angesiedelt sind, die im direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des nachhaltigen Technologieparks Aspen stehen, wie bspw. ein Elektrolyseur, welcher für die Herstellung von grünem Wasserstoff notwendig ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Vorhabens und insbesondere nicht zum Nachteil, den die Landwirtschaft hierdurch erhält. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets ist daneben trotz des Standorts unproblematisch möglich. Ferner besteht auch eine Wasserproblematik, sollte es zu einer solch großen Flächenversiegelung kommen. Die zentrale Frage ist hier, wo bei Entstehung eines solchen Gewerbegebiets das abgehende Wasser hingehen wird. Aber auch generell ist Wasser nicht in dem Maß vor Ort vorhanden, welches für ein Wasserstoffzentrum benötigt würde. Grüner Strom, der ebenfalls für die Erzeugung von grünem Wasserstoff erforderlich ist, ist erst recht nicht vor Ort verfügbar. Insgesamt ist das Gebiet daher schon für die Produktion und Erforschung von grünem Wasserstoff ungeeignet. Die Nachteile eines solchen Vorhabens überwiegen deutlich die Vorteile. Das Gebiet ist daher aus der Erweiterung des FNP 2035 auszunehmen.</p>	<p>Es wird auf das laufende Bebauungsplanverfahren zum nachhaltigen Technologiepark Aspen verwiesen.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten.</p>
	<p><u>Bargau BqM2 - 1,14 ha</u> Das Gebiet liegt zwar in der Grenzflur, allerdings handelt es sich bei den Flächen in der Realität gleichwohl um gute Ackerflächen. Die Beanspruchung von Flächen in Grenzflur ist nichtsdestotrotz sparsam vorzunehmen, insbesondere aber ist die dort vorliegende landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Die Fläche ist aus der Planung auszunehmen.</p>	<p>Durch das Gebiet wird eine sinnvolle Abrundung der vorhandenen Siedlungsflächen erreicht, des Weiteren können vorhandenen Erschließungssysteme genutzt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Bargau BqW1 - 2,28 ha; Bargau BqW5 - 0,99 ha; Bargau BqW6 - 2,72 ha</u> Die geplanten Wohngebiete in Bargau befinden sich ausschließlich in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanzkarte sogar in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Insgesamt handelt es sich hier um wertvolle, ertragsfähige Flächen. Die Gebiete sind daher auszunehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche <u>BqW6</u> wird nicht weiter verfolgt, die Fläche BqW5 wird <u>geringfügig</u> vergrößert. An der Fläche <u>BqW1</u> wird festgehalten (Die Erschließungsanlagen im westlichen bestehenden Gebiet wurden bereits so angelegt, dass eine Erweiterung nach Osten erfolgen kann. Der für das von Süden anfallende Oberflächenwasser notwendige Entwässerungsgraben wurde bereits für das gesamte Gebiet geplant und hergestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Insgesamt ist für Bargau anzumerken, dass das Ortsgebiet übermäßig durch den geplanten FNP 2035 beeinträchtigt wird. Insgesamt beträgt die Ortsfläche ca. 850 ha, wovon ca. die Hälfte landwirtschaftlich genutzt wird. Der FNP 2035 sieht von diesen 400 ha eine Beanspruchung von ca. 65 ha vor, was einen Wegfall an landwirtschaftlicher Fläche von über 15 % bedeutet. Das Gebiet Bargau ist bereits in den letzten Jahren schon stark gewachsen und die Landwirtschaft ist durch diese Wohnbebauung bereits erheblich eingeschränkt worden. Eine solche weitere einschneidende Beeinträchtigung jetzt wieder, steht in keinerlei Verhältnis zu den betroffenen Landwirten und dem Ortsgebiet. Zu dem kommt hinzu, dass fast ausschließlich Flächen der Vorrangstufen I und II betroffen sind.</p>	<p>Die Flächenausweisungen werden etwas reduziert (s.o.) Diese Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem nachhaltigen Technologiezentrum Aspen (s. Ausführungen dazu oben in dieser Stellungnahme und das laufende Bebauungsplanverfahren).</p>
	<p><u>Bettringen BtW1 - 2,44 ha; Bettringen BtW2 - 1,34 ha; Bettringen BtW3 - 1,81 ha; Bettringen BtW4, BtW5 - 3,89 ha; Bettringen BtW8 - 2,32 ha; Bettringen BtW9 - 1,11 ha</u> Die geplanten Wohngebiete im Gebiet Bettringen befinden zum Teil in der Vorrangstufe I wie aus der neuen Flurbilanz ersichtlich ist. Die ehemals als Grenzflur ausgezeichneten Gebiete sind nun der Vorrangstufe I eingegliedert, sodass diese Flächen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Es handelt sich hier um hochwertige gute Böden. Die entsprechenden Flächen sind daher auszunehmen.</p>	<p>BtW1, BtW2 sind in die Grenzflur gem. Flurbilanz 2022 eingegliedert, des Weiteren sind die Flächen BtW1, BtW4 und BtW5 bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Bauflächen dargestellt. Die Fläche BtW3 ist Teil des Konzepts „Neues Wohnen Güglingstraße“ welches in diesem Bereich eine Häuserzeile vorsieht. Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, der an dieser Stelle ein Gewerbegebiet ausweist. Der Großteil der Gewerbefläche wird mit dem Bebauungsplan „Neues Wohnen Güglingstraße“ wieder als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Die Fläche BtW9 ist in der Flurbilanz nicht bewertet. Eine besondere landwirtschaftliche Funktion ist aufgrund der Abgeschiedenheit, der Flächengröße und der umgebenden Siedlungsnutzung nicht erkennbar.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Gmünd GdG2-6,1 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ehemals Grenzflur gewesen, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltsstufe I eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten ist. Hier liegen für die Landwirtschaft hochwertige Böden vor. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Derzeit ist auf der Fläche eine Überplanung durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen, welcher dort ein Sondergebiet für Einzelhandel vorsieht. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird beibehalten, jedoch im Süden (Abstand Wald) und im Osten zurückgenommen. Weiterhin wird die Fläche als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Gmünd GdW4 - 0.96 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltsstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Aufgrund der Anbindung an bestehende Siedlungsflächen wird an der Fläche (in geändertem Zuschnitt) festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Gmünd GdV1 - 2,3 ha</u> Die vorgesehene Fläche ist ebenfalls ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltsstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Auf diese Fläche wird in Zusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung verzichtet. Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen und parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Die Fläche GdV1 wird ggf. in den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ übernommen.</p>
	<p><u>Gmünd GdGem1 - 4.74 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliederte sich in der ehemaligen Flurbilanz an die Grenzflur an. Die neue Flurbilanz sieht eine Vorrangflur vor. Daneben handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen Schwemmlandbodens. Die</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> <u>GdGem1</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GdV2“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Hier ist auch der Anschluss weiterer</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	landwirtschaftliche Struktur ist zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.	Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach (Kl.Deinb.) GbG3 - 1 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Daneben befindet sich in der unmittelbaren Umgebung ein landwirtschaftlicher Betrieb, der hierdurch in seiner betrieblichen Entwicklung eingeschränkt wird. Die Belange der Landwirtschaft und des betroffenen angrenzenden Landwirts im Speziellen gehen hier dem Interesse an der Ausweisung eines weiteren Gewerbegebiets vor. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.	Eine Erweiterung an anderer Stelle ist nicht möglich und nicht sinnvoll. Weiterhin handelt es sich um eine Fläche mit einer Größe von 1 ha. Eine Beeinträchtigung des benachbarten Landwirts ist dadurch nicht erkennbar. Weiteres ist in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu klären. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach (Kl.Deinb.) GbW6 - 0.59 ha</u> Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Die teilweise Gliederung an Grenzflur ist hierbei unschädlich, da auch dieser Teil landwirtschaftlich genutzt wird und diese Nutzung bei der Beanspruchung von Grenzflur ebenfalls zu berücksichtigen ist. Insgesamt ist daher das gesamte Gebiet auszunehmen.	Auch in Kleindeinbach soll geringfügig Wohnbaufläche bereitgestellt werden. Da dort der Siedlungsbereich von allen Seiten von Vorbehaltsflur II umgeben ist, wäre die Betroffenheit auch an anderen Stellen vorhanden. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach GbG4 - 1,37 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen Schwemmlandbodens. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> <u>GbG4</u> (im weiteren Entwurf als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage „GbV1“ ist für die <u>Erweiterung der Kläranlage</u> vorgesehen. Hier ist auch der Anschluss weiterer Orte geplant (Waldstetten, Iggingen). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach GbM1 - 1.79 ha</u> Für das Gebiet ist zwar keine Eingliederung vorhanden, allerdings befindet sich in dem geplanten Gebiet bereits ein Aussiedlerhof. Das Gebiet ist auszunehmen.	Hier wird auf den Anfang der vorliegenden Stellungnahme verwiesen, wobei Umnutzungen / Nachnutzungen zu bevorzugen sind. Dies ist genau hier der Fall: Bei Aufgabe des Hofes steht die Fläche wieder zur Verfügung. Hier wird den

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		kleinen Betrieben im Ort auch eine Verlagerungsmöglichkeit geboten. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach GbW3, GbGr2 - 1,2 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Die neue Flurbilanz gliedert das Gebiet sogar an die Vorrangstufe I an, sodass die Fläche unbedingt der Landwirtschaft vorbehalten bleiben muss.	Hier soll die bauliche Entwicklung nach Westen fortgeführt und dabei gleichzeitige der Ortsrand abgerundet werden. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach GbW4 - 1,02 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings befindet sich hier ein Streuobstbestand. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.	Bei der Fläche handelt es sich um gärtnerisch genutzte Grundstücke und daher auch um Siedlungsbereich im weiteren Sinne. Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.
	<u>Großdeinbach WzW2 - 0,82 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Daneben befindet sich in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ebenfalls durch die heranrückende Wohnbebauung in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Durch die entstehenden Emissionen ist schlicht ein gewisser Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten, welches durch die heranrückende Wohnbebauung erschwert und unmöglich gemacht wird. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes überwiegen hier. Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die bereits bestehende Bebauung Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb bestehen. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.	Der Bebauungsplan „Waldau Wasen“ ist am 31.08.2023 in Kraft getreten.
	<u>Herlikhofen HkG1 -0,88 ha</u>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner eigenen betrieblichen Entwicklung eingeschränkt wird. Bereits durch das bestehende Gewerbegebiet ist der Betrieb erheblich eingeschränkt worden, sodass eine Erweiterung nicht mehr hinnehmbar ist. Des Weiteren ist das bereits bestehende Gewerbegebiet nicht einmal komplett ausgelastet, sodass vor der Ausweisung weiterer Flächen zunächst die Bestandsflächen vorrangig zu nutzen sind. Das bestehende Gewerbegebiet ist daher ausreichend. Interessenten, die eine Erweiterung überhaupt erforderlich machen würde, sind ebenfalls nicht vorhanden. Außerdem sieht der Regionalplan 2010 für das Gebiet einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz vor. Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Neugärten 4. Erweiterung“ ist bereits beschlossen. Die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung ist im Verfahren und wird mit dem Flächennutzungsplan 2035 festgestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der geplanten Fläche wird festgehalten einschließlich dem südlichen Bereich. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Herlikhofen HkG3 - 3.93 ha</u></p> <p>Auch dieses Gebiet liegt in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in Stufe I, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftlichen Nutzung vorsieht. Auch hier gilt, dass das bereits bestehende Gewerbegebiet ausreichend ist und eine Erweiterung insbesondere um die angedachten ca. 4 ha in keinem Fall erforderlich ist. Bei den angedachten Flächen handelt es sich letztlich um gute Flächen für die Landwirtschaft, die einer nicht erforderlichen Erweiterung des Gewerbegebiets nicht weichen müssen. Hier gilt es strikt die Regelung der Vorrangsstufe einzuhalten.</p> <p>Daneben befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Umgebung ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner weiteren Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt wird. Die Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Betrieben sind auch bei der Ausweisung von Gewerbegebieten einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird <u>festgehalten</u>, jedoch in <u>verkleinerter</u> Form. Die Fläche wird auf einen Streifen entlang der L1075 verkleinert (Verkleinerung um 1 ha).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Herlikofen HkM1 -2.8 ha</u> Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Auch handelt es sich nach dem Regionalplan 2010 um einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Hier handelt es sich um gute Böden für die Landwirtschaft, die dieser damit entzogen werden würden. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird verkleinert. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>Insgesamt ist für Herlikhofen festzuhalten, dass die geplante Fläche in keinem Verhältnis zur Gesamtfläche des Ortsgebiets mit 535 ha steht.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Flächen in Herlikofen werden im Vergleich zum Vorentwurf verkleinert.</p>
	<p><u>Hussenhofen HhG3 - 6.2 ha</u> Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist.</p>	<p>Die Fläche bildet den Abschluss der Gewerbeentwicklung im Bereich Gügling Nord und ist für die Weiterentwicklung von bereits angesiedelten Unternehmen notwendig. Sie wird im Norden etwas verkleinert und um eine Grünfläche ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird im nördlichen Bereich Richtung Hussenhofen reduziert. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Hussenhofen HhM1 - 0.74 ha; Hussenhofen HhW3 - 0.48 ha; Hussenhofen HhW6 - 2 ha</u> Ehemals als der Grenzflur angegliedert, gliedern sich die Geite nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe I ein, sodass die Flächen unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flächen sind daher aus der Planung auszunehmen.</p>	<p>Die Flächen haben bereits Anschluss an Erschließungsanlagen Für die Deckung des Bedarfs an anderer Stelle müssten mit mehr Flächenaufwand neue Erschließungsanlagen hergestellt werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche HhW6 wird verkleinert bzw. aufgeteilt in die Flächen HhW4 und HhW5, an den übrigen Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Hussenhofen HhW10.HhW11 - 0.9 ha</u> Das ehemals in Grenzflur eingestufte Gebiete gliedert sich nach der neuen Flurbilanz nun der Vorrangflur an. Daneben befinden sich im Gebiet gute, fruchtbare Böden. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Auf die Fläche in der Vorrangflur (HhW10) wird im Weiteren verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Lindach LiG1 - 0.81 ha; Lindach LiG3 - 2,5 ha</u> Beide geplanten Gebiete besitzen gute Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und liegen in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, sodass sie der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Die Gebiete sind aus der Planung herauszunehmen</p>	<p>Diese Fläche LiG1 ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Gewerbefläche dargestellt und zur Hälfte bebaut. Die Nachverdichtung im Bestand schont die landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich. Da in Lindach weitere Gewerbeflächen bereitgestellt werden sollen wird das bestehende Gebiet nach Südosten erweitert. <u>Beschlussvorschlag:</u> An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Lindach LiW5 - 1.73 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach dem neuen Flurbilanz der Vorrangstufe II an. Ebenfalls befindet sich im vorgesehenen Gebiet ein Hof. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen</p>	<p>Es handelt sich um eine Siedlungsbucht die unter Berücksichtigung oder bei Aufgabe der Hofstelle entwickelt werden kann. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Metlangen MeM1 - 0.43 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Nach dem Regionalplan 2010 handelt es sich außerdem um einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz, sodass das Gebiet aus der Planung herauszunehmen ist.</p>	<p>Metlangen ist ringsum von Flächen der Vorbehaltsflur I umgeben. Hier soll jedoch ebenso eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden. Alternativen sind hier bzgl. Flurbilanz nicht möglich. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird in festgehalten, der Zuschnitt wird flächengleich verändert (Leitung Landeswasserversorgung). Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Rechberg RbW2 - 0.78 ha; Rechberg RbW3 - 2.38 ha</u> Die geplanten Gebiete in Rechberg gliedern sich nach der neuen Flurbilanz teilweise auch an die Vorrangstufe II an. Für Rechberg selbst muss außerdem beachtet werden, dass hier ein enormer Flächendruck herrscht. Dies muss und hat zwingend zur Folge, dass auch Flächen, die eigentlich in die Grenzflur gehören, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von großer Bedeutung sind. Daneben ist das Gebiet RbW2 auch im Regionalplan 2010 als für</p>	<p>Die Fläche RbW3 befindet sich auf einer Grenzflur der Flurbilanz 2022 und zudem in Hanglage. Die Fläche RbW2 stellt eine sinnvolle Erweiterung und sparsame Erweiterung nach Süden dar (vorhandene Infrastruktureinrichtungen). <u>Beschlussvorschlag:</u> An den Flächen wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Landwirtschaft und Bodenschutz schutzwürdig ausgewiesen. Die Gebiete sind aus diesen Gründen von der Planung auszunehmen.	
	<p><u>Reitprechts RpM1 - 0.82 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II an, sodass die Flächen der Landwirtschaft vorbehalten sind.</p>	<p>Reitprechts ist ringsum von Flächen der Vorbehaltsflur I umgeben, die vorliegende Fläche befindet sich in Vorbehaltsflur II. Hier soll jedoch eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden. Alternativen sind hier bzgl. Flurbilanz nicht möglich. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird verkleinert und anders zugeschnitten (Häuserzeile entlang der Straße „Am Bodenhölzle“. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Straßdorf SdG1 - 1.13 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist am 08.12.2022 in Kraft getreten.</p>
	<p><u>Straßdorf SdW3 - 9 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Bei Betrachtung des Gebietes ist äußerem erkennbar, dass eine gute Struktur der Fläche besteht, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erleichtert und zudem fördert. Ferner ist mit 9 ha auch eine große Fläche betroffen, die der Landwirtschaft dann vollkommen entzogen werden würde. Neben dem guten Netz aus Feld- und Wirtschaftswegen befindet sich aber auch für die Bevölkerung insgesamt ein attraktives Wegenetz aus Rad- und Fußwegen. Auch diese Strukturierung würde dadurch aufgehoben. Es bestehen gewichtige Gründe, der bisherigen Struktur den Vorrang zu gewähren und diese zu erhalten. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Die Flächenausdehnung ist aufgrund der Nähe Straßdorfs zum Gmünder Zentrum gerechtfertigt. Straßdorf ist als „Weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd im Regionalplan 2010 aufgeführt und zählt daher als ein Ortsteil, der über den Eigenbedarf hinaus auch Wohnmöglichkeiten für den Hauptort bereitstellen soll. Dazu sind im Ort auch ausreichend Einrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten usw. vorhanden. Es ist auch anzumerken, dass für die Deckung des Bedarfs auch innerörtliche Potenziale genutzt werden (siehe SdW1 „Emerland III“ Umnutzung einer Gewerbefläche) <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>WeileridB WrM1 - 1.01 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Das <u>Bebauungsplanverfahren</u> und die <u>Flächennutzungsplanänderung</u> bzgl. der Fläche WrM1 <u>läuft bereits</u>. Der südliche Bereich wird entsprechend im weiteren Verfahren als Grünfläche dargestellt. Die Fläche ist außerdem auch für die Niederlassung der Feuerwehr mit Dorfhaus und Ortsverwaltung vorgesehen. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>WeileridB WrW2 WrW3 - 7.2 ha</u> Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe 2 an. Im gesamten Gebiet befinden sich sehr hochwertige Böden, die insbesondere einer ackerbaulichen Bewirtschaftung zu Gute kommen. Das Gebiet ist eine der wenigen Ackerflächen im Ortsgebiet WeileridB überhaupt. Dieser Umstand führt dazu, dass das Gebiet bei der Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur vorrangig zu beachten und insbesondere zu erhalten ist. Der Nutzen für die Landwirtschaft überwiegt hier. Daneben wird die Erschließung des Gebietes aufgrund der fehlenden Infrastruktur schwierig und teuer werden. Die Ausweisung eines solch großen Wohngebietes steht daneben außer Verhältnis zur Bevölkerungszahl von WieleridB selbst. Ein Bedarf hierfür liegt daher ebenfalls nicht vor. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.</p>	<p>Die Fläche resultiert neben dem Bedarf an Wohnbauflächen aus einem seit längerem aus der Bevölkerung geäußerten Wunsch einer Verbindungsstraße zwischen der Herdtlinsweiler Straße und der Degenfelder Straße (L1160). Dies auch vor dem Hintergrund einer möglichen „Abriegelung“ Herdtlinsweilers und Teilen Weilers im Bereich Unterm Bilsen. Hier führt die einzige Zufahrtsstraße durch den Ort Weiler i.d.B über eine Engstelle. Bei Straßenschäden, Naturgefahren z.B. Überflutungen durch Starkregen (bereits vorgekommen), Unfälle, Bauarbeiten etc. besteht keine Ausweichalternative. Auch für die Bewohner von Weiler i.d.B selbst. Zwecks Kostenumlegung der gewünschten Verbindungsstraße ist diese nur über eine Bebauung beidseits der Straße finanziell vernünftig umsetzbar und kann auch deshalb nur als Gesamtkonzept entwickelt werden. Es werden hierzu Konzepte mit dem Ziel eines möglichst Klimaneutralen Baugebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen und unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und Oberflächenwassermanagement ausgearbeitet. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche WrW2 wird <u>nicht</u> weiterverfolgt. An der Fläche WrW3 wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>WeileridB WrW6 - 0.68 ha</u> Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Mit Ausweisung dieses Wohngebiets werden die Abstandsflächen zur bestehenden Landwirtschaft nicht eingehalten. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot nicht hingenommen werden kann. Die Interessen der Wohnbebauung müssen daher hinter den Interessen der bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben zurückstehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe 2 an. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zunehmen.</p>	<p>Hier soll eine Entwicklung für den örtlichen Eigenbedarf ermöglicht werden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Fläche wird weiterhin als geplante Mischbaufläche (statt bisher geplante Wohnbaufläche) dargestellt. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Wetzgau Rehnenh. WzW1 - 1.12 ha</u> Das Gebiet liegt ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Es gilt bereits das zu WzW2 Gesagte. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot nicht hingenommen werden kann. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes gehen im Ergebnis der Ausweisung eines Wohngebietes vor. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Da die Fläche wirksamen Flächennutzungsplan bereits als geplante Baufläche dargestellt ist, wird hier keine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen. Weitere Belange bzgl. des landwirtschaftlichen Betriebs sind im nachgelagerten Verfahren zu klären. <u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p><u>Waldstetten WaG1 - 10.73 ha</u> Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Daneben grenzt das vorgesehen Gebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Abstandsflächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb wären dann überhaupt nicht mehr gegeben. Der Betrieb ist bereits durch die unmittelbar herangerückte Wohnbebauung und auf der anderen Seite das bereits bestehende Gewerbegebiet in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und würde durch die Ausweisung eines weiteren Gebietes über alle</p>	<p>Ostlich der Bettringer Straße befindet sich bereits ein bestehendes Gewerbegebiet. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist daher nur zur Anbindung an den Bestand sinnvoll. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche wird im Westen um mehr als ein Drittel reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Maßen bei der Entwicklung für die Zukunft abgeschnitten werden. Dies steht in keinem Verhältnis. Der landwirtschaftliche Betrieb führt dazu auch eine Biogasanlage, sodass eine zukünftige Weiterentwicklung gewiss ist und daher möglich sein muss. Daneben würde die Landwirtschaft mit 10,73 ha eine enorme Fläche an guten Böden verlieren. Das Gebiet ist aus diesen Gründen daher aus der Planung heraus zu nehmen.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor.</p>
	<p><u>Waldstetten WaW1.WaW2 - 5.06 ha</u> Die vorgesehenen Wohngebiete befinden sich in unmittelbarer angrenzender Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser wird durch die Ausweisung von Wohngebieten rings herum um die Hofstelle über die Maßen in seiner Entwicklung eingeschränkt. Zukünftige Konflikte sind daneben schon vorprogrammiert, da An- und Abtransport und der gesamte landwirtschaftliche Verkehr im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes durch das dann entstehende Wohngebiet stattfinden müsste. Die Wohnbebauung hat im Wege des Rücksichtnahmegebots hinter den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes zurückzustehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Gebiete sind aus der Planung zu nehmen.</p>	<p>Dazu liegt der Gemeinde Waldstetten mittlerweile ein Gutachten bzgl. Geruchsimmissionen vor (Datum Gutachten: 29.02.2024), in dem flächendeckend die Geruchsbelastung durch den Betrieb unter besonderer Berücksichtigung der Planungen (WaW1 und WaW2) bestimmt wurde. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass bei beiden Flächen der Immissionswert für Wohngebiete bei 10% der Jahresstunden großflächig eingehalten und unterschritten wird. In diesen Bereichen sind erhebliche Geruchsbelästigungen im Sinne der TA Luft nicht zu erwarten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche <u>WaW1</u> wird <u>festgehalten</u>, die Fläche <u>WaW2</u> wird <u>nicht weiterverfolgt</u>.</p>
	<p><u>Waldstetten WaW3 - 1.27 ha; Waldstetten WaW4 - 1.47 ha; Waldstetten WaW5 - 2.54 ha; Waldstetten WaW7 - 1.3</u> Die vorgesehenen Gebiete gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II bzw. I an. Es befinden sich hier hochwertige Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung somit entzogen werden würden. Insbesondere Das Gebiet WaW5, welches zwar schon im aktuell gültigen FNP ausgewiesen ist, allerdings mit einer geringeren Fläche, ist daher mit der nun beabsichtigten Erweiterung aus der Planung für den FNP 2035 heraus zunehmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Fläche <u>WaW5</u> und <u>WaW3</u> sind <u>bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen dargestellt</u>. An den Flächen wird <u>festgehalten</u>. Die Flächen <u>WaW4</u> und <u>WaW7</u> werden <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>
	<p><u>Waldstetten WaW6 - 1.14 ha</u></p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das vorgesehene Gebiet gliedert nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Es liegen hier hochwertige Böden vor. Daneben befindet sich in der Umgebung auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage, der durch die Erweiterung des Wohngebietes in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Es besteht bereits ein angrenzendes Wohngebiet, das bereits zu Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes führt. Die Erweiterung des Gebietes birgt daneben die Gefahr von weiterem Konfliktpotenzial. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche wird <u>nicht</u> weiterverfolgt.</p>
	<p><u>Weilerstoffel WsW2 - 1.02 ha</u> Das vorgesehene Gebiet in Weilerstoffel gliedert sich nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Daneben ist Weilerstoffel bereits in der Vergangenheit durch eine starke Bebauung beansprucht worden. In unmittelbarer Nähe befinden sich daneben zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Bereits durch das bestehende Wohngebiet werden diese Betriebe in Ihrer Ausübung belastet. Die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes in unmittelbarer Nähe steht in keinem Verhältnis. Ein erhöhtes Konfliktpotential, insbesondere was Emissionen angeht, ist hier vorprogrammiert. Daneben hat der landwirtschaftliche Verkehr und Transport dann ausschließlich durch das Wohngebiet zu erfolgen, was weder dem landwirtschaftlichen Betrieb, noch den Anwohnern zugemutet werden kann. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen gegenüber dem Interesse an der Ausweisung des Gebietes, sodass dieses aus der Planung heraus zunehmen ist.</p>	<p>Die Gemeinde Waldstetten hat ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird. Eine erste Einschätzung liegt bis zur Sitzung vor.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt eine Absichtserklärung für die kommenden 15 Jahre dar und soll durch seine Orientierung am Bestand die Flächen im Außenbereich schonen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> An der Fläche wird in der bisherigen Ausdehnung festgehalten, es sei denn, die erste Einschätzung des Geruchsgutachtens legt Einschränkungen fest. Der Sachverhalt wird als Hinweis für nachgelagerte Planungen in die Begründung aufgenommen.</p>
	<p><u>Wißgold. WqW1 - 2,67 ha</u> Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Der Entzug einer Fläche in dieser Größenordnung der Vorrangstufe II ist für die Landwirtschaft nicht hinnehmbar, sodass sie aus der Planung heraus zu nehmen ist.</p>	<p>Die geplante Fläche stellt aufgrund der Geländesituation in Wißgoldingen die einzige Fläche dar, auf der eine Bebauung sinnvoll umsetzbar ist (relativ eben). Der östliche Bereich befindet sich auf Grenzflur lt. Flurbilanz 2022.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		<p>Beschlussvorschlag: An der Fläche wird festgehalten. Die Angabe bzgl. der neuen Flurbilanz 2022 wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>3. Photovoltaik Potentialflächen Weiter möchten wir auch insgesamt zu den geplanten Photovoltaik Potentialflächen Stellung nehmen und uns hierbei insbesondere auf das Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen.</p> <p>Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.</p> <p>Auf der anderen Seite sind erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.</p> <p>Dennoch ist es essenziell, dass die Landwirtschaft nicht noch weitere wertvolle Böden durch Ausweisung solcher Vorhaben</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die wesentlichen Inhalte des Positionspapiers (nebenstehend) sowie ein Hinweis darauf werden in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme (Wiederhabe des Positionspapiers)</p> <p>Kenntnisnahme, wie jedoch mit den Flächen umgegangen wird (Kündigung der Pacht oder wichtiges neues Standbein für einen Betrieb) kann auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht geklärt werden.</p> <p>Hinweis: Die Möglichkeiten bzgl. einer doppelten Nutzung, daher gleichzeitige Stromgewinnung über PV-Freiflächenanalgen und landwirtschaftliche Nutzung werden immer ausgereifter. So können über beispielsweise einer</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>verliert. Grund und Boden sind für die Landwirtschaft existenziell und schlicht und ergreifend nicht vermehrbar. Der Ausbau muss daher im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird.</p> <p>Hochwertige Böden und Flächen mit einer guten Agrarstruktur sind daher generell bei der Ausweisung von Potentialflächen für die Errichtung erneuerbarer Energien auszunehmen. Bevor überhaupt in Betracht zu ziehen ist, eine solche Fläche für den Ausbau heranzuziehen, sind zunächst bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze, mit PV-Anlagen zu überdachen. Bevor nicht jedes Dach eines privaten/gewerblichen Gebäudes und jeder Parkplatz mit PV bedeckt ist, darf nicht weiterhin wertvolle Fläche herangezogen werden, die essentiell für die Ernährungssicherheit und Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist.</p> <p>Wenn überhaupt Freiflächen in Betracht zu ziehen sind, dann sind hier Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) vorzuziehen. Aber auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.</p> <p>Die Fortschreibung des FNP 2035 sieht einen enormen Flächenverbrauch für die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erneuerbarer Energien vor, der unter obigen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist und auch in keinem Verhältnis steht.</p> <p>Es werden zudem Flächen in Betracht gezogen, die in der Vorrangstufe II bzw. I liegen oder teilweise direkt angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe sind.</p>	<p>Belegung mit senkrecht stehenden Modulen (vertikal ausgerichtet), bzw. mit Geräten durchfahrbaren Modulen, trotzdem die landwirtschaftlichen Nutzung dazwischen bzw. unterhalb weitergeführt werden.</p> <p>Hinweis: Keine der Flächen für PV-Freiflächenanlagen des Vorentwurfs liegt in der Vorrangflur der Flurbilanz 2022.</p> <p>Die Stadtverwaltung begrüßt ausdrücklich die Ausnutzung innerörtlichen Potenziale (Gewerbehallen, Einkaufszentren, Parkplätze) zu nutzen. Eine Regelung dazu ist jedoch auf Basis des Flächennutzungsplans nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, gem. §23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf geeigneten Dachflächen und Stellplätzen <u>verpflichtend</u> ist.</p> <p>Solche Flächen sind z.B. die Deponie in Herlikofen, die bei Aufgabe als PV-Freiflächenanlage genutzt werden soll. Auch im Bereich der Mutlanger Heide soll an eine bestehende Anlage angebunden werden.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen (Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13 westlicher Teil, 17, 19, 20, 21, 22). Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <u>Beibehalten werden:</u></p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		PV-Flächen Nrn.: 3, 11, 13 (östlicher Teil), (VBG PV), 14, 15, 16, 18 (Verkleinert) Die übrigen Flächen werden zunächst nicht weiterverfolgt.

A7-14 Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.02.2023)</p>	<p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Flächennutzungsplan konnte aufgrund technischer Probleme nicht eingesehen werden. Ich möchte bereits vorab auf die militärischen Belange hinweisen: Um die westliche und nördliche Grenze des Gemeindegebietes verläuft eine NATO-Pipeline (etwa die Linie Lorch - Mutlangen - Lindach - Iggingen). Informationen zur Lage bzw. dem Verlauf der Pipeline, könne Sie bei der Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) unter der E-Mail: planauskunft@fbg.de erhalten, sofern diese der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht bekannt sind. Im südlichen Bereich des Gemeindegebietes bei Waldstetten / Weiler in den Bergen verläuft eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen zukünftig geplanten Maßnahmen (Art der Bebauung, Bauhöhen etc.). Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung (Produktenfernleitung der NATO und des Bundes) ist bereits in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im weiteren Verfahren und bei nachgelagerten Verfahren beteiligt werden.</p>
<p>A 8 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 01.03.2023)</p>	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg hat 2020 eine Studie zur Reaktivierung von Bahnstrecken anfertigen lassen. Dort wird für die Relation Schwäbisch Gmünd – Göppingen ein sehr hohes Nachfragepotenzial (ca. 2 Mio. Fahrgäste im Jahr) bescheinigt. Im folgenden Jahr wurde eine Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der Hohenstaufferbahn in Auftrag gegeben, die Ende 2022 fertiggestellt werden sollte. Ergebnisse sind mir noch nicht bekannt. Insofern ist zum aktuellen Zeitpunkt die Nutzungsart Radweg geeignet, um die Trasse freizuhalten. Für die Einfädelung auf die Bestandsstrecke Stuttgart – Aalen ist die Nutzungsart Gewerbe (Bestand) ausgewiesen. Idealerweise sollte eine Bebauung (Hochbau) weiterhin vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet ist bereits bebaut. Die Art einer ggf. künftigen Bebauung im bestehenden Gewerbegebiet</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		ist noch nicht bekannt. Das Eisenbahn-Bundesamt wird an weiteren nachgelagerten Verfahren beteiligt werden, sofern Vorhaben einer Änderung des dortigen Bebauungsplans für künftige Vorhaben erforderlich werden sollten.
A9 Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 18.04.2023)	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. (Grafiken sh. Original Stellungnahme)</p> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Nachfolgende Hinweise werden als solche in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
A10 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (Schreiben vom 10.03.2023)	Im Rahmen der Planungen muss sichergestellt werden, dass weiterhin der Bestand und Betrieb unserer Leitung und Einrichtungen ohne Einschränkungen gewährleistet ist. D.h. einer evtl. Bebauung im 10 m breiten Schutzstreifen unserer Mineralölföhrleitung (5 m links und rechts der Pipelinemittelachse) sowie Bepflanzungen mit Bäumen und/oder Sträuchern im Schutzstreifen, kann aus sicherheitstechnischen Gründen von	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt, ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits vorhanden. Dieser wird um nebenstehenden Sachverhalt ergänzt, sofern nicht schon bereits enthalten. Auf eine Übernahme der Leitung in den Landschaftsplan wird verzichtet, dieser stellt im direkten Bereich der Leitung keine Maßnahmen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>unserer Seite aus, nicht zugestimmt werden (s. Ziff. 1.2 unserer diesbezüglichen beiliegenden Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte). Zudem muss der freie Zugang zu unseren Leitungen und Anlagen auch zukünftig für Kontroll- und Wartungszwecke jederzeit garantiert sein.</p> <p>Soweit im Nahbereich zu unserer Mineralölferrleitung TAL-OR 26“ Maßnahmen vorgesehen sind – gleich, welcher Art - sind diese rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen.</p>	<p>dar. Der Landschaftsplan enthält auch keine Angaben über sonstige Leitungen.</p> <p>Wird beachtet. Die TAL GmbH wird bei weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>
<p>A11 Netze BW (Schreiben vom 30.03.2023)</p>	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des FNPs.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110- kV- Leitungen der Netze BW.</p> <p>Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan teilweise dargestellt. Es fehlen Abschnitte der 110-kV-Freileitungen 0417, 0419 und 0425. Diese sind zur Ergänzung der Planunterlagen dem Anhang zu entnehmen.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die fehlenden Leitungen werden in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise bzgl. der Leitungen werden für die nachgelagerte Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Netze BW werden an den nachgelagerten Verfahren grundsätzlich beteiligt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>A 12 Landratsamt Göppingen (Schreiben vom 17.04.2023)</p>	<p>Umweltschutzamt <u>Naturschutz</u> Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gebiet des Landkreises Göppingen werden bis auf folgende Fläche nicht tangiert:</p> <p>Potenzialflächenanalyse Fotovoltaik, A1.1.1 Potenzialfläche Nr. 1: südlich Radelstetten</p> <p>Diese Fläche grenzt unmittelbar an die Landkreisgrenze und ein im Landkreis Göppingen auf Gemarkung Göppingen-Maitis gesetzlich geschütztes Feldgehölz (Feldgehölz an der Landkreisgrenze SW Radelstetten, SG-Nr. 172241366047) an. Es wird davon ausgegangen, dass das Feldgehölz nicht beeinträchtigt wird. Sollten Eingriffe (auch Pflegemaßnahmen) im Zusammenhang mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Weitere Hinweise: <u>Schutz von Streuobstwiesen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass nach §33a NatSchG Streuobstbestände ab 1500 m² gesetzlich geschützt sind.</p> <p><u>Biotopverbundplanungen</u> Für die Stadt Göppingen liegt eine aktuelle Biotopverbundplanung vor, welche im nördlichen Bereich an das Plangebiet des FNP angrenzt. Es wäre begrüßenswert, wenn die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten die Biotopverbundplanung bei ihrer Planung berücksichtigen und den Biotopverbund nach Norden fortführen</p>	<p>s. nachfolgende Ausführungen</p> <p>Es ist allgemein beabsichtigt, vorhandene Biotope in den weiteren nachgelagerten Planungen auszusparen oder zu integrieren. Sollten Pflegemaßnahmen am genannten Biotop geplant sein, wird die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Göppingen ebenfalls beteiligt.</p> <p>Geplante PV-Flächen, die den Zielen des geltenden Regionalplans 2010 entgegenstehen werden aus dem Entwurf des FNP 2035 herausgenommen. Parallel wird die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ vorbereitet. Basis dafür ist die PV-Freiflächenanalyse von 2022, die mit der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplanes abgestimmt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Aus diesem Grund wird die Fläche aus der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung herausgenommen. Eine Aufnahme der Fläche in den Teilplan wird geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>würde. Die Biotopverbundplanung kann bei der Stadt Göppingen angefragt werden.</p> <p>Auch die Stadt Lauterstein, welche an das Plangebiet des FNP angrenzt, beabsichtigt evtl. die Erstellung einer Biotopverbundplanung.</p>	<p>Wird geprüft.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Lauterstein ist die Erstellung der Biotopverbundplanung in nächster Zukunft geplant. Gemeindeübergreifende Planungen über die Grenzen hinaus in werden durch die vorliegende Planung nicht verhindert und von der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten begrüßt. Abstimmungen dazu werden außerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.</p> <p>Die kommunale Biotopverbundsplanung der Stadt Schwäbisch Gmünd wird derzeit erarbeitet. Bereits 2022 fanden dazu die öffentlichen Auftaktveranstaltungen statt, die Bestandserfassung ist bereits abgeschlossen. In Abstimmung und parallel mit der Flächennutzungsplanfortschreibung werden derzeit die Maßnahmenkonzepte von dem mit der Biotopverbundsplanung beauftragten Büro erarbeitet..</p>
<p>A 13 Zweckverband Landeswasser-versorgung (Schreiben vom 22.05.2023)</p>	<p>Um möglichst frühzeitig auf die Nutzungseinschränkungen infolge der Fernwasserversorgungsanlagen hinzuweisen, sind bereits im Flächennutzungsplan folgende Mindestabstände anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achse Trinkwasserfernleitungen zur Außenhülle Bauwerk: 8 m • Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronige Bäumen oder Bäumen mit Höhe von ≤ 6 m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m • Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von > 6 m im ausgewachsenen Zustand: 4 m <p>Die Mindestabstände sind für die Instandhaltung der Fernwasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume erforderlich. Der Gebäudeabstand wurden in der Vergangenheit zwischen den</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise werden als solche für die nachgelagerte Planung in die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Verbandsmitgliedern und der Landeswasserversorgung abgestimmt. Die Baumabstände entsprechen dem aktuellen Regelwerk.	
A14 Industrie- und Handwerkskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 17.04.2023)	Die IHK Ostwürttemberg begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans. Begrüßenswert ist, dass die Planung das Thema Nachhaltigkeit in Gewerbeflächen im Besonderen berücksichtigt. Mit H2 Aspen soll ein nachhaltiges Industriegebiet auf der Grundlage eines Wasserstoffclusters und einem Elektrolyseur als zentralem Element entstehen. Wasserstoff gilt als der Energieträger der Zukunft, insbesondere auch vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg. Mit diesem Projekt wird zudem der notwendige Transformationsprozess in der Automobilindustrie eng begleitet.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme